

Rentke, Anne

Von: Arnold, Paul <Paul.Arnold@MLEUV.Brandenburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Oktober 2025 12:26
An: Scharbert, Babet
Betreff: Automatische Antwort: konkrete Anfrage zu einer FFH-
Verträglichkeitsuntersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell befinde ich mich nicht im Dienst. Sie erreichen mich wieder ab dem 03.11.2025. Ihre E-Mail wird bis dahin nicht bearbeitet oder weitergeleitet! In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Frau Hannemann oder Herr Wolter.

Nachrichtentyp: nachricht.gds.uebermittlungSchriftgutobjekte.0005005

Betreff: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht; Aktenzeichen des Absenders:

VG 14 L 10/25 Aktenzeichen des Empfängers: 34780-24-82

Anschreiben: kein Anschreiben enthalten

Dateien:

VG_14_L_10-25_KI_Stellungnahme_v_16-06-2025.pdf

pruefvermerk.pdf

14_I_10_25_kenntnisnahmeschreiben_363f47bf7add4a059daf7fc5cfea21fa1.pdf

14_I_10_25_kenntnisnahmeschreiben_beeaa33b6a824781a7b199df22a2ee351.pdf

Cc: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>

Betreff: Verfahren VG 14 L 10/25 Domstiftsgüter Brandenburg

Guten Morgen Frau Schabert,

leider habe ich den gegnerischen Schriftsatz nicht am 17.06.2025 bekommen, sondern erst gestern. Könnten Sie sich bitte diese Stellungnahme ansehen und schriftlich eine fachliche Einschätzung geben. Gern können wir dann auch darüber sprechen. Es betrifft das Az. 30195-25-82.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs

Teamleiterin

Denkmal und Recht

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: bebpo.poststelle <bebpo.poststelle@potsdam-mittelmark.de>

Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2025 15:19

An: bebpo.fd46 <bebpo.fd46@potsdam-mittelmark.de>

Betreff: WG: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht;

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Zentrale Poststelle des Landkreises Potsdam Mittelmark

Fachdienst Schul- und Gebäudemanagement/ Zentrale Dienste Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Verwaltungsgericht Potsdam <safe-sp1-1319720722011-011002452@procilon.local>

Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2025 15:16

An: bebpo.poststelle <bebpo.poststelle@potsdam-mittelmark.de>

Betreff: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht;

Rentke, Anne

Von: Kahrs, Anne-Kathrin
 Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 10:17
 An: Scharbert, Babet
 Betreff: AW: Verfahren VG 14 L 10/25 Domstiftsgüter Brandenburg

Danke für Ihre Info, Frau Schulze.

Freundliche Grüße
 Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
 Teamleiterin
 Denkmal und Recht

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
 Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
 Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-147
 E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
 Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schulze, Manuela <Manuela.Schulze@potsdam-mittelmark.de> Im Auftrag von Scharbert, Babet
 Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 09:12
 An: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
 Betreff: AW: Verfahren VG 14 L 10/25 Domstiftsgüter Brandenburg

Guten Morgen Frau Kahrs,

ich hoffe, dass Frau Scharbert ab nächsten Dienstag wieder im Dienst ist und sich dann um Ihre Anfrage kümmern kann.

VG
 M. Schulze, UNB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: bebp0.fd46 <bebp0.fd46@potsdam-mittelmark.de>
 Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 07:45
 An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>; Eyermann, Gero
 <Gero.Eyermann@potsdam-mittelmark.de>

Der Gutachter konnte deshalb hier auf die ausreichenden vorhandenen Daten, insbesondere zur Managementplanung zurückgreifen. Eine Prüfung von Kartierdaten bezogen auf den Zeitpunkt zu Beginn des Projekts war nicht erforderlich.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

Vogelarten. Für die ‚Mittlere Havelniederung‘ betrifft dies die Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (*VSchRL*) sowie die in Artikel 4 Absatz 2 *VSchRL* genannten Arten.“

Darüber hinaus werden die für das SPA „Mittlere Havelniederung“ spezifische Erhaltungsziele benannt. Kapitel 3.3 gibt zudem einen Überblick über die 36 wertgebenden Brutvogelarten, die laut Managementplan für den Naturpark „Westhavelland“ im Gebiet vorkommen.

Im Kapitel 4 werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele analysiert. Zunächst wurden aus dem Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets (Stand 05/2015) jene Arten herausgefiltert, die die offene Agrarlandschaft und deren Begleitstrukturen als Brut- und/oder Rasthabitat nutzen können. Anschließend erfolgte eine gezielte Betrachtung der tatsächlich im Umfeld der Vorhabenfläche „Mühlenfeld Ketzür“ nachgewiesenen Vogelarten. Hierbei wurden sowohl die Ergebnisse der SPA-Erst-, Zweit- und Dritterfassung als auch die im Managementplan dokumentierten Fundpunkte berücksichtigt.

Durch die Auswertung sämtlicher verfügbarer Daten – sowohl vor Projektbeginn als auch während und nach Umsetzung des Vorhabens – wurde eine umfassende Betrachtung der potenziellen Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets gewährleistet. Die Untersuchung setzt sich differenziert mit den naturschutzrechtlichen Besonderheiten des Spargelanbaus auseinander, bewertet die tatsächlichen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen und gibt eine fundierte Prognose für die zukünftige Entwicklung ab. Danach haben sich keine durch die Projektdurchführung nach der FFH-RL erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes ergeben und solche sind auch zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Datengrundlage des Standard-Datenbogens des Vogelschutzgebiets „Mittlere Havelniederung“ mit Stand vom Mai 2015, den Nachweisen der SPA-Ersterfassung, Zweiterfassung und Dritterfassung, den Daten des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg konnte zudem auf Daten vor Projektbeginn zurückgegriffen werden, sodass mögliche durch das Projekt entstehende Beeinträchtigungen aufgrund des Datenabgleichs im Gebiet ersichtlich geworden wären. Zugleich konnte anhand des aktuellen Spezienbestands keine Prognose erfolgen, die erhebliche Beeinträchtigungen für das SPA-Gebiet aufgrund einer Weiternutzung erwarten lässt.

nicht mehr von diesem umfasst. Eine solche zweckgerichtete Betrachtungsweise stärkt damit die Durchführung des Unionsrechts und damit auch den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz.

- c) Aus alledem folgt, dass der Zustand des FFH-Gebiets vor dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage nicht in Form einer Kartierung ermittelt werden muss, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dieser in der Gesamtschau in habitatschutzrechtlich beachtlicher Weise verändert hat.
- d) So liegt es auch hier. Aus der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung bestehen für das SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass eine habitatschutzrechtliche Beeinträchtigung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL durch den Spargelanbau eingetreten ist.

Die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung „Mittlere Havelniederung“ beschreibt im Kapitel 2 („Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren“) den auf Ackerflächen betriebenen Spargelanbau unter Folie. Dabei wurde das Vorhaben ausschließlich auf bestehendem Ackerland umgesetzt; eine Entfernung von Gehölzen oder anderen Strukturen fand nicht statt. Als Ausgangspunkt der Untersuchung wurde das Frühjahr 2018 – der Beginn des Projekts – festgelegt. Im Hinblick auf die Bewirtschaftungsweise wurden folgende relevante Wirkfaktoren identifiziert:

„Durch den temporären Einsatz von Folien werden Teile des Bodens abgedeckt, was zu einem zeitweiligen Verlust von Brut- und Nahrungsflächen führt. Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit einer Vielzahl von Menschen während der Erntesaison kann es zu Störungen von im Umfeld brütenden Individuen kommen. Nach der Ernteperiode erfolgen in der Regel keine weiteren Eingriffe und die Anbaufläche steht vollumfänglich als Habitat zur Verfügung.“

Kapitel 3.2 der Untersuchung stellt den Schutzzweck des Gebiets dar:

„Zweck des Schutzes eines SPA ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der für die jeweiligen Gebiete aufgeführten europäischen

Für die Datengrundlage der Prüfung bedeutet dies, dass insbesondere Informationen darüber erforderlich sind, wie sich der aktuelle Zustand der für die Erhaltungsziele relevanten Schutzgüter (Lebensraumtypen, Arten und deren Lebensstätten) im Vergleich zum Zustand zu Projektbeginn entwickelt hat. Die Prüfung muss somit gezielt darauf ausgerichtet sein, Veränderungen zu identifizieren, die die Erreichung oder den Erhalt der Erhaltungsziele gefährden könnten.

- aa) Hierfür ist zu untersuchen, ob sich die Risiken einer Verschlechterung oder von Störungen, die sich im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL erheblich auswirken könnten, wegen der Ausführung des Projekts bereits realisiert haben; zudem muss die Prüfung ermitteln, ob durch den Fortbestand des Projektes selbst solche Risiken im Hinblick auf die Erhaltungsziele drohen (EuGH, U. v. 14.01.2016 – C-399/14 – juris, Rn. 70). In zeitlicher Hinsicht hat die Prüfung zunächst den Zeitpunkt unmittelbar nach der Gebietslistung in den Blick zu nehmen. Denn nur so kann beurteilt werden, wie groß die durch das bereits errichtete Projekt hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind. Von diesem zeitlichen Bezugspunkt abgesehen kommt es für die nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung aber entscheidend auf den Zeitpunkt der nachzuholenden Prüfung selbst an. Zu berücksichtigen sind alle Veränderungen, die durch das Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten verursacht worden sind. Das bedeutet, dass alle Verschlechterungen, aber auch sämtliche Verbesserungen für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind, in die Bewertung einfließen müssen. Andere Projekte, die inzwischen zulässigerweise realisiert worden sind, gehen infolgedessen als Vorbelastung in die Prüfung ein (zum Ganzen: BVerwG, U. v. 15.07.2016 – 9 C 3/16 – juris, Rn. 55).

- bb) Diese Herangehensweise der Verträglichkeitsprüfung spricht auch nicht gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz (vgl. EuGH, U. v. 04.12.1974 – 41/74 – juris, Rn. 12) der eine möglichst praktische Wirksamkeit des Unionsrecht ermöglichen soll. Der Zweck der FFH-Verträglichkeitsprüfung gebietet es, alle Daten, die Auskunft darüber geben können, ob zukünftig Beeinträchtigungen durch das Projekt zu erwarten sind oder in der Vergangenheit Beeinträchtigungen durch das Projekt entstanden sind, in Betracht zu ziehen. Sofern bereits ermittelt wurde, dass zwischen Projektbeginn und aktuellen Zeitpunkt keine Beeinträchtigungen für das Gebiet durch das Projekt entstanden sind, läuft eine Datenlage des Gebiets über den Zeitpunkt vor Projektbeginn den Zweck zuwider bzw. ist

umgesetzt wurde und über den Zustand des Schutzgebiets zum Zeitpunkt des Projektbeginns keine (neuen) Erkenntnisse vorliegen. Wird die FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgeholt, nachdem das Vorhaben bereits realisiert wurde, ist zu berücksichtigen, dass eine sachgerechte und realitätsnahe Prüfung nicht auf eine inzwischen überholte Sachlage gestützt werden darf. Vielmehr ist für die Beurteilung auf den Zeitpunkt der Nachholung der Prüfung abzustellen (vgl. BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19 – juris, Rn. 36 m. w. N.).

Dass keine Untersuchungen zum Zustand des Gebiets im Zeitpunkt des Projektbeginns vorliegen, steht einer Heilung gleichwohl nicht entgegen. Wie das OVG Magdeburg ausdrücklich festgestellt hat, ist die nachträgliche Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn keine ursprünglichen Erhebungen vorhanden sind (vgl. OVG Magdeburg, U. v. 19.12.2023 – 1 L C 74/19 – juris, Rn. 218). Maßgeblich ist vielmehr, dass sich die Prüfung an den bestehenden Erhaltungszielen des Gebiets orientiert. Diese sind anhand der aktuell vorliegenden Kartierungsdaten sowie der im Rahmen der Managementplanung dokumentierten naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu bewerten.

Hieraus folgt zweierlei: Erstens ist auch bei bereits realisierten Vorhaben eine nachträgliche Heilung der unterbliebenen FFH-Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich möglich. Zweitens dürfen im Gegenzug keine höheren Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden als tatsächlich verfügbar sind. Es ist nicht erforderlich, dass zum ursprünglichen Projektbeginn spezifische Untersuchungen zum Zustand des Schutzgebiets vorliegen; ausreichend sind die aktuell erhobenen und für das Schutzgebiet dokumentierten Daten, insbesondere aus dem Monitoring und der Managementplanung.

- b) Die nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung dient, nachdem ein Projekt bereits vollständig realisiert wurde, in erster Linie der Ermittlung, ob der Fortbestand des Projekts zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen FFH- oder SPA-Gebiets führt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele – insbesondere der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensraumtypen und Arten – durch das bestehende Projekt beeinträchtigt werden.

die in der früheren Einschätzung nicht oder nicht so prognostiziert wurden (OVG Magdeburg, U. v. 19.12.2023 – 2 L 74/19 – juris, Rn. 216) Die Amtsermittlungspflicht der Behörde endet – wie sonst auch – dort, wo die Umstände des Einzelfalls keinen belastbaren Anhaltspunkt für das Erfordernis einer weiteren Nachforschung bieten (OVG Münster, U. v. 20.12.2018 – 8 A 2971/17 – juris, Rn. 93).

Ein Rückgriff auf konkrete Kartierdaten des Projekts zu dessen Beginn ist für die nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und würde dem grundlegenden Unterschied zwischen dem gebietsunabhängigen Artenschutzrecht und dem gebietsbezogenen Habitatschutzrecht nicht gerecht. Während im Artenschutzrecht in der Regel keine vorhandenen Daten zur Beurteilung vorliegen, ob artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände verletzt sein könnten, ist dies im Habitatschutzrecht anders gelagert. Durch die Unterschutzstellung eines Gebiets im Rahmen von Natura 2000 sowie das damit verbundene Monitoring liegen bereits vorhabenunabhängige Daten zur naturschutzfachlichen Bedeutung und zu den Erhaltungszielen des Gebiets vor. Diese sind dem Vorhabenträger über die Managementplanung zugänglich und bilden die Grundlage der Verträglichkeitsprüfung. Maßgeblich ist dabei, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung dieser vorhandenen Gebietsziele zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann. Der Fokus der Verträglichkeitsprüfung liegt daher nicht auf einer projektspezifischen Datenerhebung, sondern auf der Bewertung der Auswirkungen im Verhältnis zu den im Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Diese Erhaltungsziele sind das zentrale Bezugssystem, nicht der konkrete Zustand oder die Nutzung der betroffenen Teilfläche zum Projektzeitpunkt. Die Managementplanung enthält bereits die für das Gebiet maßgeblichen naturschutzfachlichen Maßstäbe und Zielsetzungen, insbesondere im Hinblick auf wertgebende Arten und Lebensraumtypen. Eine weitergehende projektbezogene Kartierung ist aus Sicht des Habitatschutzrechts nicht erforderlich – auch deshalb nicht, weil das Recht keine vollständige Flächenkartierung jeder einzelnen Teilfläche innerhalb eines FFH-Gebiets fordert. Im Gegensatz zum Artenschutzrecht ist der Schutz nicht auf Einzelexemplare gerichtet, sondern auf das Erreichen bzw. den Erhalt des günstigen Erhaltungszustands im Gesamtgebiet. Die habitatschutzrechtliche Prüfung ist folglich auf die Erhaltungsziele des Gebiets zugeschnitten, nicht auf die konkreten Merkmale oder Kartierungsdaten der projektspezifischen Fläche.

- dd) Dementsprechend ist eine Heilung einer unterbliebenen oder fehlerhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil das betreffende Projekt bereits

unionsrechtlicher Vorschriften über die FFH-Verträglichkeit die Legalisierung von Projekten repressiv oder generalpräventiv zu erschweren; es können insbesondere nicht so hohe Anforderungen an die (ausnahmsweise) zulässige Legalisierung formuliert werden, dass diese nur theoretisch denkbar, praktisch aber kaum möglich ist (EuGH, U. v. 28.02.2018 – C-117/17 – juris, Rn. 33).

Das Gebot der Berücksichtigung der seit Projektausführung eingetretenen Umweltauswirkungen bezweckt zum einen in einem allgemeinen Sinne, dass der legalisierenden FFH-Verträglichkeitsprüfung aktuelle und belastbare Erkenntnisse zugrunde liegen. Durch die Berücksichtigung bereits eingetretener Umweltauswirkungen wird die ansonsten weitestgehend auf Prognosen geprägte FFH-Verträglichkeitsprüfung um Erfahrungswissen über konkrete tatsächliche Auswirkungen des Projekts angereichert und werden dadurch Aussagekraft und Belastbarkeit der FFH-Verträglichkeitsprüfung erhöht.

Zum anderen wird, insoweit das Umgehungsverbot betreffend, verhindert, dass Projektträger durch die verspätete Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung einen sachwidrigen Vorteil erlangen. Es würde den Zweck der FFH-Verträglichkeitsprüfung verfehlen und einen Anreiz zur Umgehung schaffen, wenn ausschließlich diejenigen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, die allein durch die weitere Ausführung des Projekts nach Beendigung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erwarten sind. Dies wäre eine verkürzte Prüfung, die entgegen dem Ziel der FFH-Richtlinie nicht alle von dem Projekt ausgehenden Umweltauswirkungen berücksichtigt, sondern nur einen Teil davon. Es liegt daher auf der Hand, dass das Ausblenden der Umweltauswirkungen, die durch die FFH-rechtswidrige Ausführung des Projekts verursacht worden sind, eine den Zweck der FFH-Verträglichkeitsprüfung verfehlende Begünstigung zur Folge haben könnte. Unter Umständen bereits eingetretenen Schädigungen eines der Schutzgüter würden nicht in die Prüfung hineinfließen, sodass die Umwelteinwirkungen als weniger gravierende erscheinen als sie tatsächlich sind. Hieraus folgt, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung den Zeitraum seit Beginn der Projektausführung retrospektiv berücksichtigen muss. Dafür muss die Behörde bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf Erkenntnisse und Bewertungen zurückgreifen, die vor Ausführung des Projekts gewonnen wurden. Sie darf sich sogar auf diese früheren Erkenntnisse und Bewertungen beschränken, soweit diese nicht durch Tatsachen überholt wurden oder in Frage gestellt werden, die seit Beginn der Projektausführung eingetreten sind, oder wenn es sonst begründete Anlass zur Annahme gibt, dass durch die Projektausführung Umweltauswirkungen verursacht sein könnten,

muss nachgewiesen werden, dass der Gesamterhaltungszustand des Gebiets sich in Bezug auf die Erhaltungsziele nicht verschlechtert.

- a) Diese Prüfung muss dabei detailliert aufzeigen, welche Risiken solcher Verschlechterungen oder Störungen mit der Ausführung des betreffenden Projekts verbunden sind (EuGH, U. v. 14.01.2016 - C-399/14 – juris, Rn. 54).
- aa) Eine Nachholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auch bei einem Projekt, das – wie hier – bereits ausgeführt ist und seit mehreren Jahren betrieben wird, zulässig (OVG Magdeburg, U. v. 19.12.2023 – 2 L 74/19- juris, Rn. 213). Dies gilt dann, wenn nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen des Projekts, sondern auch die seit dessen Beginn eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden würden. Insoweit steht auch nicht die Rechtsprechung des EuGH (U. v. 28.02.2018 – C 117/17 – juris, Rn. 30ff.; U. v. 26.07.2017 – C 196/16 – juris, Rn. 37ff.) entgegen, nach der eine Legalisierung unionsrechtswidriger Vorgänge oder Handlungen (dort: nachträgliche Genehmigung einer ohne erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung errichteten und betriebenen Anlage) nur dann zulässig sei, wenn sie dem Betroffenen keine Gelegenheit biete, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und somit die Ausnahme bleibe.
- bb) Wenn eine Anlage bereits errichtet und betrieben wird, verbietet es selbst die UVP-Richtlinie nach dieser Rechtsprechung nicht, zur Legalisierung der Anlage eine UVP durchzuführen, sofern die diese Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betroffenen keine Gelegenheit bieten, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieser Anlage umfasst, sondern auch die seit deren Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt (OVG Magdeburg, U. v. 19.12.2023 – 2 L 74/19 - juris, Rn. 214).
- cc) Das Erfordernis, die seit Beginn des Projekts von diesem ausgehenden Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, hat nicht den Zweck, mit Blick auf das Verbot der Umgehung

Die vorgelegte nachträgliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kann hier den Nachweis erbringen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausscheidet.

1. Rechtsgrundlage für die nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist Art. 6 Abs. 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich in Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken.

Die nachträgliche FFH-Prüfung gestaltet sich als eine „geeignete Maßnahme“ im Sinne der Vorschrift, jedoch eröffnet Art. 6 Abs. 2 FFH-RL den Mitgliedsstaaten grundsätzlich Ermessen. Die allgemeine Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL kann sich jedoch dann zu einer Pflicht zur Durchführung einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL konkretisieren, wenn die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder der Störung von Arten besteht und das Projekt keiner genügenden Verträglichkeitsprüfung bisher unterzogen wurde.

2. Der EuGH führt im Vorabentscheidungsverfahren zum Bau der Dresdner Waldschlösschenbrücke aus, dass der strenge Maßstab des Verschlechterungs- und Störungsverbots nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL auch in den Fällen einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung anwendbar ist (EuGH, U. v. 14.01.2016 - C-399/14). Dabei betrifft – nach EuGH-Rechtsprechung - Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dasselbe Schutzniveau, das für natürliche Lebensräume und Habitate von Arten gewährleistet werden soll. Sie sind daher als zusammenhängender Normenkomplex auszulegen (EuGH, U. v. 14.01.2016 - C-399/14 – juris, Rn. 52; EuGH, U. v. 11.04.2013 C-258/11 – juris, Rn. 32). Daraus folgt, dass auch eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL die zuständige Behörde in die Lage versetzen muss, sicherzustellen, dass die Ausführung eines Projekts nicht zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt, die sich in Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken könnten (EuGH, U. v. 14.01.2016 - C-399/14 – juris, Rn. 53). Mithin

hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
14. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
16.06.2025	263/24 HE HE D3/182-25	Daniela Schippan T: +49 (0) 331 58 56 98 12 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: schippan@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff *
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Christopher Luhede
Dr. Elisabeth Zinke

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

In der Verwaltungsrechtssache

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte ./ LK PM

- VG 14 L 10/25-

nehmen wir zu dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 21.01.2025 wie folgt Stellung:

Den Ausführungen des Antragsgegners zu der erforderlichen Datengrundlage für die nachträgliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind nicht zu folgen. Die nachträgliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erfordert nicht, dass Kartierungsdaten vom Zeitpunkt vor der Umnutzung (Anpflanzung des Spargels im Jahr 2018) Bestandteil sein müssen.

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148



14. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 17. Juni 2025
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Engel / Frau König
Durchwahl: -464 / -252

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 14 L 10/25
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 34780-24-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegend der Schriftsatz vom 16. Juni 2025 zur Kenntnisnahme und
Stellungnahme binnen drei Wochen übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Engel
Justizbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Zentrale Poststelle des Landkreises Potsdam Mittelmark

Fachdienst Schul- und Gebäudemanagement/ Zentrale Dienste Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Verwaltungsgericht Potsdam <safe-sp1-1319720722011-011002452@procilon.local>

Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2025 15:16

An: bebpo.poststelle <bebpo.poststelle@potsdam-mittelmark.de>

Betreff: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht;

Nachrichtentyp: nachricht.gds.uebermittlungSchriftgutobjekte.0005005

Betreff: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht; Aktenzeichen des Absenders:

VG 14 L 10/25 Aktenzeichen des Empfängers: 34780-24-82

Anschreiben: kein Anschreiben enthalten

Dateien:

VG_14_L_10-25_KI_Stellungnahme_v_16-06-2025.pdf

pruefvermerk.pdf

14_I_10_25_kenntnisnahmeschreiben_363f47bf7add4a059daf7fc5cfea21fa1.pdf

14_I_10_25_kenntnisnahmeschreiben_beeaa33b6a824781a7b199df22a2ee351.pdf

Rentke, Anne

Von: bebpo.fd46
 Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 07:45
 An: Scharbert, Babet; Eyermann, Gero
 Cc: Kahrs, Anne-Kathrin
 Betreff: Verfahren VG 14 L 10/25 Domstiftsgüter Brandenburg
 Anlagen: 14_I_10_25_kenntnisnahmeschreiben_363f47bf7add4a059daf7fc5cfea21fa1.pdf; VG_14_L_10-25_KI_Stellungnahme_v_16-06-2025.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
 Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Guten Morgen Frau Schabert,

leider habe ich den gegnerischen Schriftsatz nicht am 17.06.2025 bekommen, sondern erst gestern. Könnten Sie sich bitte diese Stellungnahme ansehen und schriftlich eine fachliche Einschätzung geben. Gern können wir dann auch darüber sprechen. Es betrifft das Az. 30195-25-82.

Freundliche Grüße
 Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
 Teamleiterin
 Denkmal und Recht

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
 Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
 Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-147
 E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
 Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: bebpo.poststelle <bebpo.poststelle@potsdam-mittelmark.de>
 Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2025 15:19
 An: bebpo.fd46 <bebpo.fd46@potsdam-mittelmark.de>
 Betreff: WG: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht;

Scharbert, Babet

Von: Zunft, Rüdiger Lothar
Gesendet: Montag, 4. November 2024 15:34
An: hentschke@hsa-partner.de
Cc: Kahrs, Anne-Kathrin; Scharbert, Babet; Eyermann, Gero
Betreff: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte 263/24 He
Anlagen: zunftrl_30.10.2024_10-40-35.pdf

Kategorien: This message has been archived by Retain on December 08 2024 04:10

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

anliegend übersende ich Ihnen das Antwortschreiben aus dem MLUK, das Ihre Aussage nicht bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr beabsichtigt, dem Verfahren - insbesondere dem der Durchsetzung der Ordnungsverfügung - Fortgang zu verschaffen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Zunft
Fachdienstleiter



Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Telefon: 03328- 318 408
E-Mail: ruediger-lothar.zunft@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10 MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Januar 2023 (Az. 14 K 519/19). Demnach gilt das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht für solche Veränderungen der Landschaft, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 27.03 -, juris Rn. 9, m.w.N.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Reichel

Dieses Dokument wurde am 22.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.


LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Dezernat 4 – Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt
z. Hd. Herr Zunft



**Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Paul Arnold
Gesch.Z.: MLUL-4-
4510/3+42#362726/2024
Hausruf: +49 331 866-7038
Fax: +49 331 866-7158
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Paul.Arnold@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 22.10.2024

**Gesprächstermin zu den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsunter-
suchung für Dauerkulturen in N2000-Gebieten, 13.09.2024**

Hier: Ihr Schreiben vom 27.09.2024

Sehr geehrter Herr Zunft,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Übersendung der Verträglichkeitsuntersu-
chung, die ich hiermit zur Kenntnis nehme.

Die Aussage von Herr Hentschke entspricht nicht den Tatsachen. In der Beratung
ging es ausschließlich um die Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsuntersu-
chungen bei Dauerkulturen in Vogelschutzgebieten. Die Themen Eingriffsregelung
sowie die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten waren nicht Gegenstand
der Beratung.

Richtig ist, dass Herr Dr. Hentschke im Zusammenhang mit der Fallkategorie
„Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an N2000-Gebiete“ nachgefragt
hat, ob eine Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB vorzunehmen ist.
Dies wurde von Seiten des MLUK bestätigt. Jedoch hat er weder explizit gefragt,
ob eine Verträglichkeitsprüfung ausreiche oder ob darüber hinaus auch eine Ein-
griffsgenehmigung bzw. landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich
sei, noch ist ihm von Seiten des MLUK versichert worden, dass es einer solchen
nicht bedürfe.

Fakt ist, dass die Eingriffsregelung und die gebietsschutzrechtlichen Ge- und Ver-
bote sowie Genehmigungsvorbehalte zu beachten sind. Ich verweise in diesem



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

Telefon Zentrale

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-0
+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Gesendet: Donnerstag, 10. Oktober 2024 16:03

An: Müller, Dr. Cornelia <Cornelia.Mueller@MLUK.Brandenburg.de>; Arnold, Paul
<Paul.Arnold@MLUK.Brandenburg.de>; info@ubiga.de; troester@gartenbau-bb.de
Cc: Helmar Hentschke <hentschke@hsa-partner.de>
Betreff: Ergebnisvermerk vom 13. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Nachbereitung unseres Termines erhalten Sie hiermit unseren Ergebnisvermerk mit der Bitte um Rückmeldung.

Der Verteiler ist vermutlich nicht vollständig, ich bitte gegebenenfalls um Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Christian Thiermann
Geschäftsleitung

Telefon: 04273-9320242
Mobil: 0163-8745200
E-mail: christian.thiermann@thiermannspargel.de

. . . Thiermann GmbH & Co.KG
Scharringhausen 23
27245 Kirchdorf
Deutschland

Steuer-Nr. 45 / 200 / 38102
USt-IdNr. DE 116 580 170
Amtsgericht Walsrode HRA 200172

www.thiermannspargel.de <<http://www.thiermannspargel.de>>

Die in dieser Email enthaltenen Informationen sind vertraulich. Diese E-Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und jeglicher Zugriff durch andere Personen ist nicht zulässig. Falls Sie nicht einer der genannten Empfänger sind, ist jede Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung untersagt und unter Umständen ungesetzlich. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, den Absender unverzüglich zu informieren und die E-Mail zu löschen.

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter:

<https://www.potsdam-mittelmark.de/de/meta-navigation-elemente/datenschutz/>

Vertraulichkeitshinweis:

Die übermittelten Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertraulichen Inhalts sein. Jegliche Prüfung, Weiterleitung, Verbreitung oder anderweitige Verwendung sowie jegliche Maßnahmen, die sich auf den Inhalt dieser Informationen beziehen, sind unbefugten Empfängern untersagt. Wenn Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie die Informationen aus Ihrem System.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Arnold, Paul <Paul.Arnold@MLUK.Brandenburg.de>

Gesendet: Freitag, 18. Oktober 2024 08:40

An: 'Christian Thiermann' <Christian.Thiermann@Thiermannspargel.de>

Cc: Helmar Hentschke <hentschke@hsa-partner.de>; Müller, Dr. Cornelia <Cornelia.Mueller@MLUK.Brandenburg.de>; info@ubiga.de; troester@gartenbau-bb.de; Naturschutz <Naturschutz@potsdam-mittelmark.de>; 'umwelt@stadt-brandenburg.de' <umwelt@stadt-brandenburg.de>; Reichel, Dr. Frank <Frank.Reichel@MLUK.Brandenburg.de>; von Schütz, Magdalena <Magdalena.vonSchuetz@MLUK.Brandenburg.de>

Betreff: AW: Ergebnisvermerk vom 13. September 2024

Sehr geehrter Herr Thiermann,

vielen Dank für die Darstellung der Ergebnisse. Aus meiner Sicht sind jedoch einige Korrekturen erforderlich, die sich aus der beigefügten Anlage ergeben.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich die Beratung ausschließlich auf die Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) bezog. Die Eingriffsregelung war nicht Gegenstand der Besprechung.

In Bezug auf die Anwendung der Eingriffsregelung verweise ich auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Januar 2023 (Az. 14 K 519/19). Demnach gilt das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht für solche Veränderungen der Landschaft, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die "tägliche Wirtschaftsweise" des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 27.03 -, juris Rn. 9, m.w.N.).

Zusätzlich erhalten Sie hiermit unseren Ergebnisvermerk sowie die Präsentation von Herrn Arnold.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annegret Engelke

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Christian Thiermann <Christian.Thiermann@Thiermannspargel.de>

Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
 Fachdienst Umwelt
 Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
 Telefon: 03328- 318 408
 E-Mail: ruediger-lothar.zunft@potsdam-mittelmark.de
 Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10 MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Naturschutz <Naturschutz@potsdam-mittelmark.de>
 Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 10:20
 An: Zunft, Rüdiger Lothar <Ruediger-Lothar.Zunft@potsdam-mittelmark.de>
 Betreff: WG: Ergebnisvermerk vom 13. September 2024

Freundliche Grüße
 Im Auftrag

Christian Kallenbach

 Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Dezernat 4 Bauen, Umwelt und Kataster
 Fachdienst 46 Umwelt
 Team 46.10 Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)

 Telefon: 03328 318-576
 Mobil: 01512 0049738
 Telefax: 03328 318-583
 Email: christian.kallenbach@potsdam-mittelmark.de (bis 10 MB)
 naturschutz@potsdam-mittelmark.de (bis 20 MB)
 sicherer, verschlüsselter Versand via Cryptshare
<https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

 Internet: www.potsdam-mittelmark.de
 Postanschrift: Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

 Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14153 Teltow

Scharbert, Babet

Von: Scharbert, Babet
Gesendet: Donnerstag, 23. Januar 2025 09:15
An: Kahrs, Anne-Kathrin
Betreff: WG: Ergebnisvermerk vom 13. September 2024
Anlagen: D212-24_MLUK.DOCX; 240926_Ergebnisvermerk_FFH-VU bei
Dauerkulturen.pdf; 240913_Dauerkulturen_N2000.pdf

Sehr geehrte Frau Kahrs,
anbei sende ich Ihnen noch die Anmerkungen zum Gesprächstermin vom 13.09.24 im MLUK zu den Anforderungen an eine FFH Verträglichkeitsuntersuchung für Dauerkulturen in Natura 2000 Gebieten zur Kenntnisnahme zu.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin

Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt - Naturschutzbehörde
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-571
Mobil: 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Zunft, Rüdiger Lothar <Ruediger-Lothar.Zunft@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2024 10:28
An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: WG: Ergebnisvermerk vom 13. September 2024

Freundliche Grüße
im Auftrag

Zunft
Fachdienstleiter

Scharbert, Babet

Von: Kahrs, Anne-Kathrin
Gesendet: Freitag, 10. Januar 2025 11:07
An: Scharbert, Babet
Betreff: Domstiftsgüter
Anlagen: VG_Potsdam_14_K_519-19_NJRE001531621.pdf;
HSA_Abaenderungsantrag_Domstiftsgueter_Brandenburg_06-01-2025.pdf

Hallo Frau Scharbert,
wie telefonisch besprochen Dokumente in der Anlage.
Schönes Wochenende

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Justiziarin



Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

§ 17 Abs. 2 OBG). Die Störerauswahl des Beklagten ist nicht zu beanstanden. Nachdem die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse zum Flurstück 268 Herrn S...als Eigentümer ergeben hatte, hörte die untere Naturschutzbehörde diesen zum Sachverhalt des Umbruchs an; als Herr S...mitteilte, das Grundstück vor „vier bis fünf Jahren“ an den Kläger verkauft zu haben, entschloss sich der Beklagte gegen eine Heranziehung von Herrn S.... Dessen ungeachtet dürfte, selbst wenn der Beklagte die nach wie vor bestehende Eigentümerstellung des Verkäufers vor Augen gehabt hätte, davon auszugehen sein, dass das Ermessen hinsichtlich der Störerauswahl – Herrn S...ausschließlich oder zusätzlich heranzuziehen – auf Null reduziert gewesen wäre. Herr S...war und ist – aufgrund fehlerhafter, nicht in seiner Sphäre liegender Abläufe, die dazu führten, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung vier Jahre nach Eintragung der Auflassungsvormerkung (und bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mehr als 8 Jahre lang) das Eigentum nicht umgetragen worden ist – bloßer Bucheigentümer, der mit dem Grundstück nichts mehr zu tun hat.

- 71 Ob der Grünlandumbruch durch den Kläger daneben auch eine Veränderung oder Störung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bzw. eine Handlung im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG darstellt, bedarf nach alledem keiner Entscheidung.
- 72 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.
- 73 Ein Grund für die Zulassung der Berufung (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegt nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) noch weicht das Urteil von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung ab. Die Frage, ob für das Vorliegen eines naturschutzrechtlichen Eingriffs im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG der Begriff des „Dauergrünlands“ im förderrechtlichen Sinn zugrunde zu legen ist, ist nicht – auch nicht nach Ergehen des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2021 (- 3 C 7.20 -) – klärungsbedürftig. Da die letztgenannte Entscheidung sich ausschließlich mit Agrarförderrecht beschäftigt, steht sie zu vorhergehenden, den Begriff des Dauergrünlandes in naturschutzrechtlichen Kontexten verwendenden Entscheidungen nicht im Widerspruch (vgl. hierzu oben und auch explizit zur Unanwendbarkeit der förderrechtlichen Bestimmungen: OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 83). Aus diesem Grund weicht das hier gefällte Urteil auch nicht von ober- oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ab.
- 74 BESCHLUSS
- 75 Der Streitwert wird auf 70.000 Euro festgesetzt.
- 76 GRÜNDE:
- 77 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG, wonach der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ist. Dabei legt das Gericht die vom Kläger im Rahmen des zur hiesigen Hauptsache gehörenden Eilrechtsschutzverfahrens auf 70.000 Euro bezifferten verlorenen Investitionskosten zugrunde.

- 66 Allerdings kommt der Behörde bei der Frage, ob sie Maßnahmen nach § 15 BNatSchG oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnet, ein Ermessensspielraum zu (vgl. OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 107, m. w. N.). Ermessensfehler lässt die Entscheidung des Beklagten, statt Maßnahmen nach § 15 BNatSchG die Wiederherstellung des früheren Zustands zu verlangen, indes nicht erkennen. Insbesondere liegt keine Ermessensüberschreitung vor, denn die geforderten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Es ist nicht ersichtlich, wie der Kläger die mit dem Verlust des Grünlandes verbundene erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Verlust des Lebensraums für viele Tier- und Pflanzenarten) auf andere Weise als durch Wiederherstellung des Grünlandes auf der umgebrochenen Fläche ausgleichen oder ersetzen könnte. Die zwischen den Beteiligten angedachten Kompensationsmaßnahmen fanden letztlich keine Realisierung.
- 67 Die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verfüigten Einzelmaßnahmen, auf den Flurstücken 268 und 173/2 die Heidelbeerpflanzen zu entnehmen, alle mit dieser Nutzung in Verbindung stehenden Gegenstände (z.B. Einfriedungen, Leitungen, Aufbauten) vollständig zu beseitigen, den eingebrachten Torf, Rindenmulch und ggf. andere eingebrachte Substanzen soweit möglich zu beräumen, den Boden soweit zu bearbeiten, dass eine Grasnarbe sich etablieren kann, eine Erstbegrünung mit gebietsheimischem Saatgut durchzuführen sowie auf den vorgenannten Flurstücken sowie auf dem (2018 aus der Nutzung genommenen) Teilstück des Flurstücks 494 in den auf die Wiederherstellung folgenden zwei Jahren zweimal jährlich eine Mahd durchzuführen, begegnen ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.
- 68 Im Naturschutzrecht bedeutet die Wiederherstellung des früheren Zustands, dass ein in naturschutzrechtlicher Hinsicht möglichst vergleichbarer Zustand wiederherzustellen ist (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 21. April 2016 - 2 M 93/15 -, juris Rn. 27, m. w. N.). Diesen Anforderungen genügt die Anordnung des Antraggegners.
- 69 Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, das zuvor vorhandene Grünland wiederherzustellen. Ein milderer, ebenso effektives Mittel wie die Entfernung der Heidelbeerpflanzen, der Beräumung der damit im Zusammenhang stehenden Gegenstände sowie der Bearbeitung des Bodens und der Neuansaat inkl. Mahd sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, denn das Interesse an einer Wiederherstellung des naturschutzgemäßen Zustands überwiegt die letztlich rein wirtschaftlichen Interessen des Klägers. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen entfällt auch nicht deshalb, weil der Kläger vermeintlich nicht habe erkennen können, mit dem Umbruch des Grünlands einen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG vorzunehmen. Eine Maßnahme wird nicht allein deshalb unverhältnismäßig, weil der Eingreifende sich seines Eingriffs nicht bewusst war. Hierfür spricht nicht zuletzt die Regelung in § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.
- 70 Der Kläger ist richtiger Adressat der Maßnahme. Er ist sowohl Verursacher des Eingriffs – Umstände, die dies erschüttern könnten, wurden weder vorgetragen noch sind sie ersichtlich – als auch Zustandsstörer. Letzteres ergibt sich hinsichtlich der Flurstücke 173/2 und 494 aus seiner Stellung als Eigentümer; mit Blick auf das Flurstück 268 ergibt es sich aus seiner Stellung als aufgrund der Auflassungsvormerkung (dinglich) Anwartschaftsberechtigter am Grundstück sowie auch als Inhaber der tatsächlichen Gewalt (vgl.

doch der Fall, da der Kläger durch den Umbruch die Nicht-Nutzung bzw. allenfalls extensive Nutzung als Grünland zugunsten einer intensiven Ackerlandnutzung umgewandelt hat. Damit vollzog er jedoch nicht den Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart, sondern schuf erst das für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Ackerland. Es handelt sich dabei nicht um die im Rahmen des § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegierte landwirtschaftliche Nutzung, sondern um deren Vorbereitung (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 02. Februar 2016 - 14 ZB 15.147 -, juris Rn. 9; VG Schleswig, Urteil vom 22. Dezember 2006 - 1 B 34/06 -, juris Rn. 13 ff.).

- 59 Ob darüber hinaus auch die im Jahr 2017 vorgenommene Anlage von Heidelbeerkulturen auf den Flurstücken 173/2 und 268 einen eigenständigen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt, kann vor dem Hintergrund des bereits vorliegenden Eingriffs durch den Grünlandumbruch dahinstehen.
- 60 Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde auch ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen.
- 61 Da damit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG vorliegen und aufgrund des bereits erfolgten vollständigen Umbruchs des Grünlandes in Ackerland eine Untersagung der weiteren Durchführung des Eingriffs nach § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG nicht mehr möglich war, kamen nur Maßnahmen nach § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG in Betracht. Danach soll die zuständige Behörde entweder Maßnahmen nach § 15 BNatSchG oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen, soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann.
- 62 Die Entscheidung des Beklagten, die Wiederherstellung des früheren Zustandes (d. h. die Wiederherstellung von Grünland durch [zuletzt] Etablierung einer Grasnarbe) zu verlangen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Es kann nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden.
- 63 Ein rechtmäßiger Zustand kann zwar im Einzelfall durch nachträgliche Zulassung des Eingriffs geschaffen werden. Der unter dem 28. Januar 2021 vom Kläger gestellte Antrag nach § 17 Abs. 3 BNatSchG auf Genehmigung seines Vorhabens „Heidelbeeranlage und Beregnungsbrunnen“, dem eine naturschutzfachliche Stellungnahme vom 10. Februar 2020 zur Eignung einer Teilfläche eines bestimmten Flurstücks als Ausgleichsfläche beigefügt gewesen ist, ist vom Beklagten allerdings bestandskräftig abgelehnt worden, so dass die nachträgliche Zulassung, schon in Ermangelung eines entsprechenden Antrags, nicht in Betracht kommt (vgl. hierzu OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 103).
- 64 Auch die Wahl des Beklagten, nicht lediglich Maßnahmen nach § 15 BNatSchG, sondern die Wiederherstellung des früheren Zustands zu verlangen, lässt keinen Rechtsfehler erkennen.
- 65 Zwar räumt § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG der Behörde in Bezug auf das "Ob" des (weiteren) Einschreitens bei einem formell illegalen Eingriff in Natur und Landschaft bei fehlender Legalisierungsmöglichkeit im Regelfall kein Ermessen ein, da die Norm insoweit als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Nur in atypischen Fällen ist der Behörde bezüglich des „Ob“ des (weiteren) Vorgehens Ermessen eingeräumt, so dass sie von Anordnungen absehen darf. Solche atypischen Umstände sind hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

liche Umweltbelastungen (v. a. bei Böden und Gewässern) zu vermeiden, sondern gerade auch um die Sicherung von Lebensräumen für bestimmte Tiere und Pflanzen. Durch die Ackernutzung auf solchen problematischen Standorten kann es zu irreversiblen Schäden für diese bestimmten Lebensräume kommen und zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften (so auch OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 82 m. w. N.).

- 55 Der Umbruch von Grünland in Ackerland kann allerdings nicht ohne jegliche Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles als Eingriff in Natur und Landschaft eingeordnet werden, wobei diese Frage allein durch die Prüfung der in § 14 BNatSchG geregelten Vorgaben zu beantworten ist (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 28. Mai 2015 - 4 LA 275/14 -, juris Rn. 10).
- 56 Der von dem Kläger vorgenommene Umbruch von Grünland in Ackerland führte zum Verlust einer Vielzahl der im Grünland-Report des BfU genannten Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Einer – nach dem Umbruch ohnehin nicht mehr möglichen – genauen Bestandsaufnahme der Tier- und Pflanzenarten bedarf es nicht (vgl. OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 84). Mit Blick auf die Größe der Grünlandfläche von ca. 2,9 ha und die Dauer des Bestehens des Grünlandes, die sich nach den Luftbildern des Beklagten auf mehr als zehn Jahre schätzen lässt und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Nutzung durch Beweidung allenfalls sporadisch stattgefunden hat, was in der Regel zu größerer Artenvielfalt führt, ist davon auszugehen, dass sich ein nicht unerhebliches tierisches und pflanzliches Artenspektrum entwickeln konnte sowie eine große Bandbreite an Tierlebensräumen. Dies wird gestützt durch die Bestandsaufnahmen, die im Rahmen der Biotopkartierung vorgenommen wurden und für die Flurstücke 173/2 und 268 für das Jahr 2008 sowie für einen Teil des Flurstücks 268 neuerlich für das Jahr 2013 mehr als 20 Pflanzenarten ausweisen (vgl. die Vegetationsbögen auf Blatt 66 und 71 VV). Im Rahmen der Beurteilung des Beeinträchtigungspotentials ist auch das gesteigerte Schutzwürdigkeitsprofil der im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „“ gelegenen Flurstücke 268 und 173/2 zu berücksichtigen. Im Ergebnis handelt es sich bei dem Umbruch um eine Beeinträchtigung von spürbarem Gewicht, die vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Schwere des Eingriffs keinesfalls als völlig unwesentliche Beeinträchtigung abgetan werden kann.
- 57 Die Eingriffsqualität des Grünlandumbruchs entfällt auch nicht aufgrund der Landwirtschaftsklausel des § 14 Abs. 2 BNatSchG. Nach dieser Vorschrift ist u. a. die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (Satz 1). Entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und dem Recht der Landwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Satz 2).
- 58 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits geklärt, dass das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht für solche Veränderungen der Landschaft gilt, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 27.03 -, juris Rn. 9, m.w.N.). Letzteres ist je-

gesellschaften (z.B. sog. Kalkmagerrasen) auf. Werden Wiesen und Weiden hingegen mit einer hohen Intensität genutzt (d.h. hohe Schnitthäufigkeit und/oder hohe Düngergaben), so entwickeln sich Pflanzengesellschaften mit einer vergleichsweise artenarmen Zusammensetzung (z.B. sog. Weidelgras-Weißklee-Wiese/Weide). Vereinfacht gesagt: je intensiver eine Fläche gemäht/beweidet und gedüngt wird, desto geringer ist in der Regel die Artenvielfalt. [...]

- 49 Neben dem Begriff „Grünland“ wird auch häufig von „Dauergrünland“ gesprochen. Beides ist nicht notwendig identisch, denn „Dauergrünland“ ist ein Begriff aus der Landwirtschaft und folgendermaßen definiert: Dauergrünland umfasst Flächen, die durch Einsaat oder durch Selbstaussaat zum Anbau von Gräsern oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt und mindestens fünf Jahre nicht als Acker genutzt werden.
- 50 [...] In einer multifunktionalen Landwirtschaft ist das Grünland ein unentbehrlicher Bestandteil, nicht nur für die Agrarproduktion, sondern es besitzt herausragenden Wert für die biologische Vielfalt, als Erholungsraum für die Bevölkerung sowie für verschiedenste Naturschutz- und Umweltaspekte. [...]
- 51 In keinem anderen Erdteil gibt es eine so große Vielfalt von Ökosystemen des Kulturgraslandes (Dierschke & Briemle 2002). Bestimmte langjährig extensiv genutzte Grünlandausprägungen wie die Kalkmagerrasen gehören zu den artenreichsten Biotoptypen Mitteleuropas. Über ein Drittel aller heimischen Farn- und Blütenpflanzen haben ihr Hauptvorkommen im Grünland (1.250 von 2.997 bzgl. Zugehörigkeit zu einer Vegetationseinheit und der Gefährdung bewerteten Arten). Von den in Deutschland gefährdeten Arten der Farn- und Blütenpflanzen haben sogar rund 40% (das entspricht 822 Arten) ihr Hauptvorkommen im Grünland. Seine höchste Diversität an Arten und Gesellschaften hatte das Grünland in Zeiten halbextensiver bis halbbintensiver Landnutzung, also vor allem vom 18. bis Mitte des 20. Jahrhunderts (Dierschke & Briemle 2002).
- 52 Grünland bietet mit seiner Vielfalt an Strukturen und zeitlich gestaffelten Blühabfolgen eine große Vielfalt an Tierlebensräumen, sowohl von Wirbeltieren wie Vögeln und Amphibien bis zur Kleinlebewelt von Blüten- und Blütenständen, wobei teilweise sehr enge Wechselbeziehungen zwischen Flora und Fauna bestehen (vgl. Dierschke & Briemle 2002). Aufgrund des enormen Artenspektrums und der Vielzahl unterschiedlicher Standorte spielt der Erhalt des Grünlands eine ganz wesentliche Rolle bei der Erreichung von nationalen, europäischen und internationalen Biodiversitätszielen.“
- 53 In diesem Report wird daneben die wichtige Bedeutung des Grünlandes auch für den Klimaschutz, für den Auen- und Hochwasserschutz sowie für das Landschaftsbild und die Erholung beschrieben.
- 54 Durch die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, nach der auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist, hat auch der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass Grünlandflächen für den Natur- und Landschaftsschutz eine besondere Bedeutung haben. Dem Gesetzgeber ging es aus Naturschutzsicht nicht nur darum, durch Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, bei hohem Grundwasserstand sowie auf Moorböden verursachte stoff-

dann angenommen werden, wenn Populationen von Tier- oder Pflanzenarten die Lebensgrundlage entzogen wird, die Artenvielfalt abnimmt oder sich die Individuenzahl der Arten verringert (vgl. zum Ganzen: Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 12 f. m. w. N.).

- 44 Um den Tatbestand des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen reicht schon die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung aus (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 15 ff. m. w. N.). Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere im Verhältnis zur ökologischen Qualität des betroffenen Naturhaushalts von Gewicht ist. Dabei ist insbesondere auf das Schutzwürdigkeitsprofil der betroffenen Naturgüter und das Gefährdungsprofil des Eingriffs abzustellen. Berücksichtigt werden sowohl formell ausgewiesene Schutzgebiete, die wegen des flächendeckenden Charakters der Eingriffsregelung nicht betroffen zu sein brauchen, als auch tatsächlich vorkommende Typen schutzwürdiger Lebensräume und Landschaftsstrukturen (vgl. OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 71). Die Bestimmung des Gefährdungsprofils orientiert sich u. a. an der Dimension des Projekts und seinen wesentlichen Wirkungsparametern. Im Ergebnis muss es sich um eine Beeinträchtigung von spürbarem Gewicht oder zumindest um eine nach Art, Umfang und Schwere des Eingriffs nicht völlig unwesentliche Beeinträchtigung handeln (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 17 m. w. N.). Erheblich sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts dann, wenn sie nicht von geringer Bedeutung und mit den in § 1 BNatSchG bezeichneten Zielen unvereinbar sind (vgl. OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 71). Um die Schwelle der Erheblichkeit zu überschreiten, ist es mit Blick auf den Naturhaushalt nicht erforderlich, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in einer „ohne weiteres feststellbaren Weise“ herabgesetzt zu werden droht; die Intensitätsschwelle ist im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts umso eher überschritten, je empfindlicher das jeweilige Ökosystem und je schutzwürdiger die betroffenen Bestandteile des Naturhaushalts sind (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 17 m. w. N.).
- 45 Gemessen an diesen Maßstäben stellt der vom Kläger vorgenommene Umbruch des Grünlands im Jahr 2013 bzw. 2014 eine erhebliche Beeinträchtigung dar.
- 46 Grünland weist im Vergleich zu Ackerland eine größere biologische Artenvielfalt auf. Im Grünland-Report des Bundesamtes für Naturschutz (BfU) mit Stand vom Juli 2014 (S. 4 f., abrufbar unter: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-report/gruenland-report>, zuletzt abgerufen am 8. Februar 2023) heißt es:
- 47 *„Nach ökologischen Kriterien umfasst Grünland alle dauerhaften Pflanzengemeinschaften aus Kräutern und Gräsern, die natürlich oder durch Nutzung des Menschen entstanden sind. Zum Grünland gehören gedüngte und ungedüngte Wiesen und Weiden zur Futtergewinnung, aber auch Mähwiesen zur Biomasse und Einstreugewinnung, sowie Naturschutzflächen wie Feuchtgrünland, Magerrasen und Streuobstwiesen.*
- 48 *Grünlandstandorte sind neben der nutzungsbedingten Schnitthäufigkeit, dem Schnittzeitpunkt und der Düngung auch von den Standortbedingungen wie Geologie, Morphologie, Klima, Boden und Wasserhaushalt sowie der vorhandenen Samenbank im Boden geprägt. Wiesen und Weiden mit einer geringen Nutzungsintensität, sogenanntes Extensivgrünland, weisen meist artenreichere Grünland-*

bau von Feldfrüchten die Nutzung im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG verändert [...]“ (Urteil vom 13. Juni 2019 - 4 C 4.18 -, juris Rn. 12)

- 40 Das Bundesverwaltungsgericht zieht die agrarförderrechtlichen Bestimmungen zum Zweck der Abgrenzung eines Umbruchs von Grünland zu Ackerland im Rahmen der Fruchtfolge von einem solchen Umbruch heran, der nicht mehr als Ausdruck eines turnusgemäßen Fruchtwechsels erachtet werden kann, heran; im entschiedenen Fall waren die betroffenen Flächen mit (üblicherweise als Viehfutter angebautem) Ackergras bestanden und wurden dergestalt bewirtschaftet. Entscheidend für das Vorliegen eines Eingriffs im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG wegen einer Veränderung der Nutzung ist aber nicht, ob es sich bei der vor dem Eingriff vorgefundenen „Nutzungsart“ um Dauergrünland im agrarförderlichen Sinne gehandelt hat. Zwar wird unter Nutzung üblicherweise eine zweckgerichtete Verwendung von Grundflächen verstanden. Dennoch ist der Begriff nicht in einem rein ökonomischen Sinne zu verstehen; ihm werden auch solche Zustände zugeordnet, in denen Natur und Landschaft sich selbst überlassen sind (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 8), was auf die streitbetroffenen, mit Gräsern bestandenen Flächen, die abgesehen von der teilweisen sporadischen Beweidung durch Schafe nicht landwirtschaftlich genutzt waren, zutrifft (vgl. zum Eingriff bei Umwandlung einer Brache in landwirtschaftliche Nutzfläche, OVG Münster, Beschluss vom 17. Februar 1994 - 10 B 350/94 -, NVwZ, 1995, 308). Da der Zustand des Nichtbewirtschaftens des Grünlandes über einen Zeitraum von deutlich mehr als fünf Jahren angedauert hat, liegt eine Veränderung der Nutzung vor.
- 41 Anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2021 (- 3 C 7.20 -, juris). Inmitten stand hier die Anerkennung von Flächen als förderfähiges, landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland für die Zwecke der Erlangung einer höheren Ausgleichszulage; nicht hingegen die Frage, ob mit Blick auf einen etwaigen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG wegen des Vorliegens von Dauergrünland im naturschutzrechtlichen Sinne eine Nutzungsänderung zu bejahen ist (worüber das BVerwG mit Urteil vom 13. Juni 2019, a. a. O. entschieden hat; vgl. auch OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 83, wonach das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02. Oktober 2014 [- C-47/13 -, juris], das sich mit dem Begriff "Dauergrünland" im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 1120/2009 [Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Teil III der Verordnung [EG] Nr. 73/2009] befasst, für die Eingriffsqualität eines Grünlandumbruchs nach § 14 Abs. 1 BNatSchG keine Relevanz hat).
- 42 Durch den Umbruch konnte auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden.
- 43 Der Naturhaushalt umfasst das aus den Faktoren Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer vielfältigen Wechselwirkungen gebildete (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und räumlich abgrenzbare komplexe ökologische Wirkungsgefüge. Seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt. Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Da die Anzahl der Tier- und Pflanzenarten für das ungestörte Funktionieren eines Ökosystems und seine Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, kann eine Beeinträchtigung insbesondere

ist der Beklagte – anders als der Kläger meint – hingegen nicht ausgegangen. Er hat vielmehr, was im Einklang mit dem Vorbringen des Klägers steht, festgestellt, dass die Flächen über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren weitgehend unbewirtschaftet („offensichtlich seit mehreren Jahren vor 2006 nicht mehr gemäht, geschweige denn gepflügt“) gewesen sind, so dass sich dort Grasland entwickelt hat, wobei in den unteren Hangbereichen verstreut Gehölze aufgekommen sind. Diese Feststellungen stehen im Übrigen im Einklang mit der Aussage des Klägers, wonach es sich im Zeitpunkt des Kaufs durch ihn um eine „allenfalls sporadisch verbuschte Wiese“ gehandelt habe.

- 34 Nach dem Umbruch in den Jahren 2013 bzw. 2014 hat der Kläger auf den Flächen Sonnenblumen und Körnermais angebaut.
- 35 Hierin liegt, gemessen an den oben dargelegten Maßstäben, sowohl eine Änderung der Gestalt als auch der Nutzung von Grundflächen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG.
- 36 Die Gestalt einer Grundfläche wird durch ihren Bewuchs mitbestimmt, weshalb mit dem Entfernen und/oder Setzen eines bestimmten Pflanzenbestandes eine Gestaltänderung verbunden ist. Wird – wie hier – eine mit Gräsern (und teilweise mit Gehölz) bewachsene Fläche in Ackerland (hier zum Anbau von Sonnenblumen und Körnermais) umgebrochen, liegt daher eine Änderung der Grundflächengestalt vor (vgl. Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 18; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 6; BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 - 4 C 4.18 -, juris Rn. 10; VG Lüneburg, Urteil vom 20. Februar 2020 - 2 A 109/17 -, BeckRS 2020, 3677, Rn. 30).
- 37 Gleiches gilt mit Blick auf die mit dem Umbruch verbundene Änderung der Nutzung.
- 38 In der Landwirtschaft liegt zwar dann keine Nutzungsänderung vor, wenn ein Grundstück in einem gewissen Turnus abwechselnd als Ackerland und als Grünland genutzt wird; wohl aber stellt der Umbruch von Grünland, das über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren als solches bestanden hat, hin zu Ackerland eine Nutzungsänderung dar. Dabei kommt es – anders als der Kläger meint – nicht entscheidend darauf an, dass das Grünland vor dem Umbruch die Qualität von Dauergrünland im agrarförderrechtlichen Sinne aufgewiesen hat. Entscheidend ist vielmehr, dass die betreffende Fläche im naturschutzrechtlichen Sinne – in Abgrenzung zum turnusgemäßen Fruchtwechsel – als Dauergrünland zu qualifizieren ist, was das Bundesverwaltungsgericht anhand der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der agrarförderrechtlichen Bestimmungen beurteilt:
- 39 *„Die seit mehr als fünf Jahren mit Ackergras bestandene Fläche war naturschutzrechtlich als Dauergrünland zu behandeln. Ob eine Fläche als Dauergrünland genutzt wird, ist im Rahmen des § 14 Abs. 1 BNatSchG nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen. Danach wird eine Fläche regelmäßig Dauergrünland sein, wenn eine Grünlandfläche mindestens fünf Jahre nicht mehr Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes ist. Von dieser Frist gehen die agrarförderrechtlichen Bestimmungen (vgl. etwa Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung <EU> Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 <ABl. L 347 S. 608>) aus, die schon wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Verkehrsanschauung maßgeblich prägen. Die extensive Nutzung als Dauergrünland und die intensive ackerbauliche Nutzung sind unterschiedliche Nutzungsarten, so dass der Umbruch von Dauergrünland für den An-*

rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie entweder Maßnahmen nach § 15 BNatSchG oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen (Satz 2).

- 28 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG liegen vor.
- 29 Der vom Kläger in den Jahren 2013 und 2014 vorgenommene Umbruch von Grünland in Ackerland stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.
- 30 Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
- 31 Der inmitten stehende Umbruch stellt sowohl eine Veränderung der Gestalt als auch der Nutzung der betroffenen Grundflächen dar.
- 32 Eine Veränderung ist nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch eine Abweichung vom bisherigen Zustand; sie lässt sich durch einen Vergleich des tatsächlichen Zustands vor dem entsprechenden Vorgang mit dem Zustand nach dem Vorgang feststellen (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 14). Mit der Gestalt von Grundflächen ist deren äußeres Erscheinungsbild angesprochen, das durch geomorphologische Erscheinungen wie Berge, Hügel, Täler, fließende oder stehende Gewässer, aber auch durch seine charakteristischen Pflanzenbestände geprägt wird. Überdies sind künstlich geschaffene Bestandteile der Landschaft und namentlich bauliche Anlagen, vorhandene Steinbrüche oder Schütthalden einzubeziehen, zumal auch sie das Erscheinungsbild der Erdoberfläche prägen. Handlungen, Vorhaben und Maßnahmen, die eine Grundfläche in ihrem äußeren Erscheinungsbild verändern, sind als relevante Veränderungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erachten (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 5 f. m. w. N.). Eine Veränderung der Nutzung von Grundflächen liegt vor, wenn die bislang tatsächlich ausgeübte Nutzungsart durch eine andere ersetzt wird, wobei unter Nutzung üblicherweise die tatsächlich ausgeübte, zweckgerichtete Verwendung von Grundflächen verstanden wird (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 8 f.).
- 33 Auf den streitbetroffenen Flächen hat sich vor dem Umbruch durch den Kläger zur Überzeugung des Gerichts „Grünland“ befunden. Dies hat der Beklagte anhand einer Vielzahl von Indizien, insbesondere Luftbildern über einen langen, in den frühen 1990er Jahren beginnenden Zeitraum, aber auch anhand von Biotopkartierungen des Landesamtes für Umwelt sowie der Auskunft eines Voreigentümers belegt. Die von ihm eingereichten Luftbilder der Jahre 1991, 1992, 1994, 1999, 2001, 2003, 2006, 2009, 2010, 2011, 2012 und teilweise 2013 (Blatt 73 – 84 VV) dokumentieren, dass die Flurstücke bis zum Umbruch in den Jahren 2013 bzw. 2014 jahrelang nicht bzw. jedenfalls nicht intensiv bewirtschaftet worden sind. Hierfür spricht auch der Umstand, dass das Landesamt für Umwelt im Jahr 2008 bzw. 2013 bei seiner Kartierung Trockenrasen feststellen konnte (Blatt 65 – 72 VV). Schließlich hat der (Buch-) Eigentümer des Flurstücks 268 bei seiner Anhörung vom 3. August 2017 die extensive Nutzung mit Schafen für die Zeit vor dem Verkauf an den Kläger im Mai 2014 bestätigt. Davon, dass sich auf den Flächen Dauergrünland (im agrarförderrechtlichen Sinne) befunden hat, was nur der Fall sein soll, wenn Flächen über einen längeren Zeitraum hinweg dem Anbau von Grünfutterpflanzen dienen,

- 16 Er beantragt,
- 17 die ordnungsbehördliche Verfügung des Beklagten vom 3. Dezember 2018 in der
Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2019 aufzuheben.
- 18 Der Beklagte beantragt,
- 19 die Klage abzuweisen.
- 20 Zur Begründung hat er auf den angefochtenen Bescheid sowie seine Ausführungen in
den Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes verwiesen.
- 21 Mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer haben sich die
Beteiligten mit Schriftsatz vom 15. Januar 2020 bzw. vom 4. Februar 2020 einverstanden
erklärt.
- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Ge-
richtsakte, der beigezogenen Gerichtsakten zu den Verfahren VG 4 L 259/19, nachge-
hend OVG 11 S 80.19 sowie VG 14 L 79/21, nachgehend OVG 11 S 53/21 und auf den In-
halt des Verwaltungsvorgangs des Beklagten (1 Ordner, Blatt 1 bis 219) Bezug genom-
men.

Entscheidungsgründe

- 23 Die Klage, über die die Berichterstatterin gemäß § 87a Abs. 2, 3 VwGO entscheidet –
der Wechsel des Berichterstatters lässt die Erklärungen der Beteiligten unberührt (vgl.
BVerwG, Beschluss vom 5. Februar 1996 - 9 B 32/96 -, juris Rn. 4) –, hat keinen Erfolg.
- 24 Der Bescheid des Beklagten vom 3. Dezember 2018 in der Gestalt des Widerspruchs-
bescheides vom 30. Januar 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen
Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- 25 Der Beklagte hat als nach § 3 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbin-
dung mit § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz-
gesetz (BbgNatSchAG), § 11 Ordnungsbehördengesetz (OBG) zuständige Naturschutz-
behörde gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 30 Abs. 2 BbgNatSchAG darüber zu wachen,
dass die Rechtsvorschriften über den Naturschutz und die Landschaftspflege eingehalten
werden und nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen
zu treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen.
- 26 Gegen die formelle Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen keine Be-
denken. Insbesondere wurde der Kläger mit behördlichem Schreiben vom 2. und 3. Au-
gust 2017 zum Vorgang angehört, § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Bran-
denburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Formelle Feh-
ler hat der Kläger im Übrigen nicht gerügt und sind überdies nicht ersichtlich.
- 27 Die materiellen Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 17 Abs. 8 BNatSchG liegen
ebenfalls vor. Danach soll die zuständige Behörde, wenn ein Eingriff (im Sinne des § 14
BNatSchG) ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen wird, die wei-
tere Durchführung des Eingriffs untersagen (Satz 1). Soweit nicht auf andere Weise ein

rung der vorgenannten Beschlüsse und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage bezüglich der Ziffern I.1 bis 3. der Ordnungsverfügung hat die Kammer mit Beschluss vom 25. März 2021 abgelehnt (VG 14 L 79/21); die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 zurückgewiesen (OVG 11 S 53/21).

- 13 Mit Schriftsatz vom 23. Januar 2023 hat der Kläger vorgetragen, dass die Flächen vor dem Jahr 2013 kein „Dauergrünland“ gewesen seien. Es handele sich um einen europarechtlich vorgegebenen Begriff; bei der Einstufung als solches sei kein behördlicher Einschätzungsspielraum anzuerkennen. Dauergrünland liege nach Maßgabe der einschlägigen europarechtlichen Verordnungen (u. a. VO [EG] Nr. 1200/2009) nur vor, wenn nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen fortdauernd – mindestens fünf Jahre lang – dem Anbau von Grünfütterpflanzen diene. Voraussetzung sei daher die effektive Nutzung der Fläche. Das Vegetationsbild einer mehrjährigen Sukzession verholzender Pflanzen stehe der Annahme von Dauergrünland ebenso entgegen wie ein flächenhaft vorherrschender Aufwuchs von Nichtfütterpflanzen. Im Fall der Weidenutzung sei ein Weidedruck erforderlich, der in seiner Wirkung einer Mahd entspreche. Maßgebliches Kriterium sei nicht die Art der Vegetation, sondern die tatsächliche Nutzung der Fläche für eine landwirtschaftliche Tätigkeit, die für Dauergrünland typisch sei. Eine Nutzung sei daher nur dann gegeben, wenn der Aufwuchs als Futter diene – entweder durch Weidehaltung von Tieren oder mittels Mahd. Das sei hier nicht der Fall gewesen.
- 14 Auf dem Luftbild aus dem Jahr 1996 sei bereits die von den umgebenden Flächen abweichende Struktur ersichtlich; die Flächen seien als nicht bewirtschaftet erkennbar. Das Luftbild aus dem Jahr 2003 untermauere dies – es handele sich um eine inhomogene Fläche, die keine Bewirtschaftung erfahren habe. Dies werde wiederum durch die Luftbilddaufnahme aus dem Jahr 2006 untermauert. Es zeige sich buschartiger Bewuchs auf der Fläche. Der Gehölzbewuchs und die nicht erfolgende Bewirtschaftung der Flächen im Sinne einer Grünlandbewirtschaftung zeige sich auch auf dem Luftbild aus dem Jahr 2012. Anders als bei Dauergrünland, das ganzjährig als grüne Fläche erkennbar sei, zeigten die Luftbilder der Flächen ausschließlich in den Sommermonaten eine Grünfärbung, in den Wintermonaten seien die Flächen hingegen bräunlich. Auch die Kartierung der Flächen, soweit sie für ihn zugänglich sei, widerspreche der Annahme von Dauergrünland.
- 15 Davon abgesehen stelle die Nutzung der Flächen für den Heidelbeeranbau keinen Eingriff i. S. v. § 14 BNatSchG dar. Es fehle am Beeinträchtigungspotential. Belastbare Daten für eine Prognoseentscheidung lägen nicht vor, insbesondere könne das ornithologische Gutachten der staatlichen V...aus dem Jahr 2017 nicht herangezogen werden. Eine Bodenversauerung sei, auch im Vergleich mit umliegenden Flächen, nicht zu gewärtigen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass für die Heidelbeeranlage nur 16 bis 20 Prozent der Fläche in Anspruch genommen werde. Die Landwirtschaftsklausel des § 14 Abs. 2 BNatSchG sei anwendbar. Der Wechsel von Ackerbau zu Obstbau entspreche, trotz der Regelung in § 201 BauGB, die beides als eigenständige Nutzungsunterarten aufführe, noch der täglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts. Der Heidelbeeranbau entspreche auch den Anforderungen an die gute fachliche Praxis, insbesondere handele es sich um standortangepasste Bewirtschaftung i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Eine Bodenversauerung sei weder durch Abschwefelung noch durch Düngung über die Tröpfchenbewässerungsanlage eingetreten.

- 7 Zur Begründung führte er an, dass die Flächen langjährig brachgelegen hätten bzw. allenfalls extensiv beweidet worden seien, so dass dort geschützte Biotope entstanden seien. Ohne Kenntnis der Naturschutzbehörde seien die Flächen zwischen den Jahren 2012 und 2014 umgebrochen worden und eine Ackernutzung sei aufgenommen worden. Dass es sich vor diesem Zeitraum um Grasland gehandelt habe, ergebe sich aus zahlreichen Luftbildern über einen langen Zeitraum sowie aus Biotopkartierungen aus den Jahren 2008 und 2013. Auch der ehemalige Eigentümer des Flurstücks 268, ein Herr, der sein Grundstück bereits 2012 oder 2013 an den Kläger veräußert habe, habe angegeben, es nicht umgebrochen zu haben; es sei brachgelegen bzw. habe der Nachbar seine Schafe darauf gehabt. Ein Nutzungsartenwechsel sei nicht beantragt worden. Aufgrund der im Juni 2017 vom Kläger zu einem anderen Verfahren eingereichten „SPA- und FFH-Verträglichkeitsprüfung Neuanlage Heidelbeeranlage und Beregnungsbrunnen“ von Dipl.-Ing. S...sei die untere Naturschutzbehörde erst auf den Vorgang bzw. das Vorhaben aufmerksam geworden; das Gutachten habe sich auch auf die hier streitbetroffenen Flächen bezogen. Bodenveränderungen durch Ausbringen von Torf in die zukünftigen Pflanzgräben seien bereits Anfang des Jahres 2017 vorgenommen worden. Im weiteren Verlauf des Jahres 2017 seien die Arbeiten an der Heidelbeeranlage (bspw. Umpflügen der Feldraine, Verlegung unterirdischer Leitungen) fortgeführt worden. Nach Anhörung des Klägers sei die Heidelbeeranlage ohne Eingang einer Stellungnahme fertiggestellt worden.
- 8 Es liege ein Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG vor. Dies gelte zum einen für die ab dem Jahr 2013 vorgenommene Umwandlung von Grünland zu Ackerland, zum anderen aber auch für die im Jahr 2017 erfolgte Umwandlung von letzterem in eine Heidelbeeranlage. Zudem liege ein Verstoß gegen den Biotopschutz und die Vorschriften über das Netz „Natura 2000“ vor. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG komme nicht in Betracht, weshalb gemäß §§ 3 i. V. m. 30 und 34 BNatSchG Maßnahmen bzw. gemäß § 17 Abs. 8 BNatSchG die Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustands geboten sei. Die Verfügung richte sich aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr gegen den Kläger. Die Maßnahmen seien auch verhältnismäßig; Ausgleichsmaßnahmen seien gescheitert.
- 9 Den unter dem 7. Januar 2019 eingelegten Widerspruch des Klägers lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 30. Januar 2019 ab.
- 10 Hiergegen hat der Kläger am 28. Februar 2019 Klage erhoben.
- 11 Er meint, der Anbau stelle bereits keinen Eingriff dar. Zur weiteren Begründung hat er auf seine Ausführungen in dem unter dem Geschäftszeichen VG 4 L 259/19 geführten Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes verwiesen, mit dem er begehrt hat, die aufschiebende Wirkung seiner Klage bezüglich der Ziffern I.1 bis 3. der Ordnungsverfügung wiederherzustellen. Jedenfalls aber sei der Eingriff genehmigungsfähig. Insoweit hat er auf seine Ausführungen in einem zugleich mit einem behördlichen Antrag auf Genehmigung des Eingriffs am 28. Januar 2021 gestellten Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO (VG 14 L 79/21) auf Abänderung der im Eilrechtsschutzverfahren ergangenen Beschlüsse verwiesen.
- 12 Der Eilantrag des Klägers ist mit Beschluss vom 5. November 2019 abgelehnt worden (VG 4 L 259/19); die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 27. März 2020 zurückgewiesen (OVG 11 S 80.19). Den Antrag des Klägers gemäß auf 80 Abs. 7 VwGO auf Abände-

268) ist am 25. Juni 2014 im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung zugunsten des Klägers eingetragen worden (Blatt 282 Grundbuch von). Dass hier seither eine Eigentumsumschreibung nicht erfolgt ist, war dem Kläger bis zur Einsichtnahme in das Grundbuch am Tag vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, die er auf die Mitteilung des Gerichts hin, wonach Grundbuchauszüge eingeholt worden sind, vorgenommen hat, nicht bekannt. Der Kläger hat die Flächen bewirtschaftet, als sei er auch deren Bucheigentümer.

- 4 Das vom Kläger Endes des Jahres 2012 gekaufte Flurstück 173/2 ist nach dessen Angaben im Jahre 2013 umgebrochen worden; dem Kläger ist es „als ‚allenfalls sporadisch‘ verbuschte Wiese in Erinnerung“, wobei letzteres auch für das (erst) Anfang 2014 gekaufte Flurstück 268 gilt. Auf dem Flurstück 173/2 baute der Kläger im Jahr 2013 Sonnenblumen und in den Jahren 2014 und 2015 Körnermais an; auf dem Flurstück 268 baute er in den Jahren 2014 und 2015 gleichfalls Körnermais an. Im Jahr 2017 schließlich errichtete der Kläger auf beiden Flurstücken eine technisierte Heidelbeeranlage, die ungeachtet sechs vollstreckungsrechtlicher Bescheide jedenfalls bis in das Jahr 2022 bewirtschaftet worden ist. Mit Blick auf die für den angegriffenen Bescheid relevante Teilfläche des Flurstücks 494 (vgl. dazu sogleich), teilte der Kläger im August 2018 mit, dass sie nicht mehr genutzt werde und nun brachliege.
- 5 Die Flurstücke und liegen innerhalb der Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) „M...“. Im Jahr 2008 wurden auf den Flächen im Rahmen der Kartierung geschützter Biotop im Auftrag des Landes Trockenrasen erfasst (Biotopnummern – Flurstücke 268 und 173/2, – Flurstück 494 tlw.). Auf dem Flurstück 268 wurde am 8. Juni 2013 erneut ein Trockenrasen erfasst (Biotopnummer). Beides ist im Verwaltungsvorgang des Beklagten dokumentiert.
- 6 Mit ordnungsbehördlicher Verfügung vom 3. Dezember 2018 gab der Beklagte dem Kläger auf, auf den Flurstücken 268 und 173/2 die Umnutzung zur Heidelbeerplantage rückgängig zu machen; dazu sollten die Heidelbeerpflanzen entnommen, alle mit der Nutzung in Verbindung stehenden Gegenstände (z. B. Einfriedungen, Leitungen, Aufbauten) vollständig beseitigt und der eingebrachte Torf, Rindenmulch und ggf. andere eingebrachte Substrate so weit wie möglich beräumt werden (Ziffer I.1). Er gab ferner auf, den Boden nach erfolgter Beräumung soweit zu bearbeiten, dass sich eine Grasnarbe etablieren kann, wobei zur schnelleren Wiederherstellung eine Erstbegrünung mit zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut der Herkunftsregion Ostdeutsches Tiefland oder mit Mahdgut von Trockenrasen aus der Region in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden sollte (Ziffer I.2). Nach der Ziffer I.3 des Bescheides waren die Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis zum 1. März 2019 durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen; die Maßnahmen unter Ziffer I.2 waren bis zum 1. April 2019 durchzuführen. Die o. g. Flächen sowie die Teilfläche des Flurstücks 494, welche zwischen dem Weg (Flurstück 559) und den Flurstücken 319 bis 322 liegt, sollten nach Ziffer I.4 des Bescheides in den auf den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen folgenden zwei Jahren zweimal jährlich gemäht werden, wobei das Mahdgut abgeräumt werden sollte. Nach Ziffer I.5 des Bescheides wurden der Umbruch, die Bewässerung, die Düngung sowie der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf den drei unter Ziffer I.4 genannten Flächen untersagt; die extensive Nutzung als Grünland wurde für zulässig erklärt. Unter Ziffer II. des Bescheides ordnete der Beklagte die sofortige Vollziehung der Verfügung zu I.1 bis 3. an.

Gericht: VG Potsdam 14. Kammer
Entscheidungsdatum: 24.01.2023
Aktenzeichen: 14 K 519/19
ECLI: ECLI:DE:VGPOSD:2023:0124.14K519.19.00
Dokumenttyp: Urteil
Quelle:



Normen: § 14 Abs 1 BNatSchG, § 17 Abs 8 BNatSchG, § 14 Abs 2 BNatSchG
Zitiervorschlag: VG Potsdam, Urteil vom 24. Januar 2023 – 14 K 519/19 –, juris

Rückgängigmachung einer Umnutzung von Grünland in eine Heidelbeeranlage

Orientierungssatz

1. Eine Veränderung der Nutzung von Grundflächen liegt vor, wenn die bislang tatsächlich ausgeübte Nutzungsart durch eine andere ersetzt wird, wobei unter Nutzung üblicherweise die tatsächlich ausgeübte, zweckgerichtete Verwendung von Grundflächen verstanden wird. (Rn.32)
2. Die Gestalt einer Grundfläche wird durch ihren Bewuchs mitbestimmt, weshalb mit dem Entfernen und/oder Setzen eines bestimmten Pflanzenbestandes eine Gestaltänderung verbunden ist. (Rn.36)
3. In der Landwirtschaft liegt zwar dann keine Nutzungsänderung vor, wenn ein Grundstück in einem gewissen Turnus abwechselnd als Ackerland und als Grünland genutzt wird; wohl aber stellt der Umbruch von Grünland, das über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren als solches bestanden hat, hin zu Ackerland eine Nutzungsänderung dar. (Rn.38)

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine naturschutzrechtliche Beseitigungs- und Wiederherstellungsverfügung des Beklagten, mit der ihm im Wesentlichen aufgegeben wurde, die Umnutzung von Grünland in eine Heidelbeeranlage rückgängig zu machen.
- 2 Der Kläger ist „, zuletzt abgerufen am 8. Februar 2023) und baut (auch) im Land Brandenburg über mehrere, miteinander verbundene Betriebe, deren Geschäftsführer er ist, großflächig Spargel und Heidelbeeren an.
- 3 Er ist Eigentümer der Flächen in der Gemarkung , Flur 2, Flurstück 173/2 (notarieller Kaufvertrag vom 4. Dezember 2012, im Folgenden: Flurstück 173/2) und Flur 1, Flurstück 494 (im Folgenden: Flurstück 494). Für die Fläche Gemarkung , Flur 2, Flurstück (vormals Flurstück 174 tlw., notarieller Kaufvertrag vom 9. Mai 2014, im Folgenden: Flurstück

Aus der vorlegten SPA-Verträglichkeitsuntersuchung folgt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG vorliegt, so ein zulässiges Projekt gegeben ist. Mithin liegt keine materielle Illegalität vor, so dass sich die angefochtene Ordnungsverfügung nicht mehr als rechtmäßig erweist.

III.

Ich bitte die Kammer, den Antragsgegner angesichts der vorliegenden Begründung aufzufordern, in der Sache nicht zu vollziehen, solange keine Entscheidung in dem hiesigen vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorliegt.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

realitätsnahe Prüfung der Auswirkungen einer Anlage nicht auf eine gegebenenfalls von den tatsächlichen Gegebenheiten überholte Sachlage gestützt werden (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2021, a.a.O., Rn. 36, m.w.N.). Der Umstand, dass deshalb für die Beurteilung der Zeitpunkt der Aktualisierung maßgeblich ist, bedeutet aber nicht, dass die Heilung einer fehlerhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung von vornherein ausgeschlossen ist, wenn keine Untersuchungen über den Zustand des Schutzgebiets im Zeitpunkt des Projektbeginns vorliegen (OVG Magdeburg, Urt. v. 19.12.2023 – 2 L 74/19).

Die nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung dient, nachdem ein Projekt bereits vollständig umgesetzt wurde, in erster Linie der Ermittlung, ob der Fortbestand des Projekts zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- oder SPA-Gebiets führt. Hierfür ist zu untersuchen, ob sich Risiken einer Verschlechterung oder von Störungen, die sich im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der FF-Richtlinie erheblich auswirken könnten, wegen der Ausführung des Projekts bereits realisiert haben; zudem muss die Prüfung ermitteln, ob durch den Fortbestand des Projekts solche Risiken drohen (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 – juris Rn. 70). In zeitlicher Hinsicht hat die Prüfung zunächst den Zeitpunkt unmittelbar nach der Gebietslistung in den Blick zu nehmen. Denn nur so kann beurteilt werden, wie groß die durch das bereits errichtete Projekt hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind. Von diesem zeitlichen Bezugspunkt abgesehen kommt es für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit aber entscheidend auf den Zeitpunkt der nachzuholenden Prüfung selbst an. Zu berücksichtigen sind alle Veränderungen, die durch das Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten verursacht worden sind. Das bedeutet, dass alle Verschlechterungen, aber auch sämtliche Verbesserungen für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind, in die Bewertung einfließen müssen. Andere Projekte, die inzwischen realisiert worden sind, gehen infolgedessen als Vorbelastung in die Prüfung ein (zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2016 – 9 C 3.16 – juris Rn. 55).

Aus alldem folgt, dass der Zustand des FFH-Gebiets im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage nicht ermittelt werden muss, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Zustand gegenüber dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in habitatschutzrechtlich beachtlicher Weise geändert hat. Dies gilt auch für die SPA-Verträglichkeit.

hungsverbot flankierend, verhindert, dass der Träger des Projekts durch die verspätete Durchführung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einen sachwidrigen Vorteil erlangt. Es würde den Zweck der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verfehlen und einen Anreiz zu deren Umgehung schaffen, wenn ausschließlich diejenigen Umweltauswirkungen berücksichtigt würden, die allein durch die weitere Ausführung des Projekts nach Beendigung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zukünftig zu erwarten sind. Dies wäre eine verkürzte Prüfung, die entgegen dem Ziel der FFH-Richtlinie nicht alle von dem Projekt ausgehenden Umweltauswirkungen berücksichtigt, sondern nur einen Teil davon. Es liegt auf der Hand, dass das Ausblenden der Umweltauswirkungen, die durch die FFH-rechtswidrige Ausführung des Projekts verursacht worden sind, eine den Zweck der FFH-Verträglichkeitsprüfung verfehlende Begünstigung des Projektträgers zur Folge haben könnte. Unter Umständen bereits eingetretene Schädigungen eines der Schutzgüter würden nicht in die Prüfung einfließen, so dass die Umweltauswirkungen als weniger gravierend erschienen, als sie tatsächlich sind. Hieran muss sich die praktische Umsetzung des Gebots der Berücksichtigung bereits eingetretener Umweltauswirkungen ausrichten. Das bedeutet insbesondere, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung den Zeitraum seit Beginn der Vorhabenausführung retrospektiv berücksichtigen muss. Dafür muss die Behörde bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch und insbesondere auf Erkenntnisse und Bewertungen zurückgreifen, die vor Ausführung des Projekts gewonnen wurden. Sie darf sich sogar auf diese früheren Erkenntnisse und Bewertungen beschränken, soweit diese nicht durch Tatsachen überholt wurden oder in Frage gestellt werden, die seit Beginn der Projektausführung eingetreten sind, oder wenn es sonst begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass durch die Projektausführung Umweltauswirkungen verursacht sein könnten, die in der früheren Einschätzung nicht oder nicht so prognostiziert wurden. Die Amtsermittlungspflicht der Behörde endet - wie sonst auch - dort, wo die Umstände des konkreten Einzelfalls keinen belastbaren Anhaltspunkt für das Erfordernis einer weiteren Nachforschung bieten (zum Ganzen: OVG NRW, Urteil vom 20. Dezember 2018 - 8 A 2971/17 - juris Rn. 90 ff.).

Dem entsprechend ist auch die Heilung einer unterbliebenen oder fehlerhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil ein Projekt bereits ausgeführt wurde und über den Zustand des Schutzgebiets im Zeitpunkt des Projektbeginns keine (neuen) Erkenntnisse vorliegen. Wird FFH-Verträglichkeitsprüfung zu einem Zeitpunkt nachgeholt, zu dem das Projekt bereits realisiert wurde, kann zwar eine

Die Nachholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung oder einer SPA-Verträglichkeitsprüfung ist auch bei einem Projekt, das - wie hier - bereits ausgeführt ist und seit mehreren Jahren betrieben wird, zulässig (OVG Magdeburg, Urt. v. 19.12.2023 – 2 L 74/19). Dies gilt dann, wenn nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen des Projekts, sondern auch die seit dessen Beginn eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt würden. Insoweit steht auch nicht die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 28. Februar 2018 - C-117/17 - juris Rn. 30 ff.; Urteil vom 26. Juli 2017 - C-196/16 und C-197/16 - juris Rn. 37 ff.) entgegen, nach der eine Legalisierung unionsrechtswidriger Vorgänge oder Handlungen (dort: nachträgliche Genehmigung einer ohne erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung errichteten und betriebenen Anlage) nur dann zulässig sei, wenn sie dem Betroffenen keine Gelegenheit biete, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und somit die Ausnahme bleibe.

Wenn eine Anlage bereits errichtet und in Betrieb ist, verbietet es selbst die UVP-Richtlinie nach dieser Rechtsprechung nicht, zur Legalisierung der Anlage eine UVP durchzuführen, sofern die diese Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betroffenen keine Gelegenheit bieten, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieser Anlage umfasst, sondern auch die seit deren Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Das Erfordernis, die seit Beginn des Projekts von diesem ausgehenden Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, hat nicht den Zweck, mit Blick auf das Verbot der Umgehung unionsrechtlicher Vorschriften über die FFH-Verträglichkeit die Legalisierung von Projekten repressiv oder generalpräventiv zu erschweren; es können nicht so hohe Anforderungen an die (ausnahmsweise) zulässige Legalisierung formuliert werden, dass diese zwar theoretisch denkbar, praktisch aber kaum möglich ist (EuGH, Urteil vom 28. Februar 2018, a.a.O., Rn. 33). Das Gebot der Berücksichtigung der seit Projektausführung eingetretenen Umweltauswirkungen bezweckt zum einen in einem allgemeinen Sinne, dass der legalisierenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aktuelle und belastbare Erkenntnisse zugrunde liegen. Durch die Berücksichtigung bereits eingetretener Umweltauswirkungen wird die ansonsten weitgehend durch Prognosen geprägte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung um Erfahrungswissen über konkrete tatsächliche Auswirkungen des Projekts angereichert und werden dadurch Aussagekraft und Belastbarkeit der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erhöht. Zum anderen wird, insoweit das Umge-

– zu erfolgen. Dabei ist die DüV gemäß § 2 S. 1 Nr. 1 DüV auch auf den Anbau von Sonderkulturen anwendbar. Allerdings gelten beim Anbau von Spargel und Erdbeerkulturen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von den grundsätzlichen Anforderungen an die Düngebedarfsermittlung (BR-Drs. 148/17, S. 99). In der Tabelle 4 zur Anlage 4 der DüV werden konkrete Stickstoffbedarfswerte für Spargel in Abhängigkeit vom Ertragsniveau festgeschrieben (Vgl. zum Anwendungsbereich der DüV: § 2 Nr. 1 DüV). Vor jeder Düngung ist grundsätzlich der Stickstoffdüngbedarf zu ermitteln. Allerdings ist nach Tabelle 1 in Anlage 4 (zu § 4 Abs. 1 und 2 DüV) ein Zuschlag auf die Stickstoffbedarfswerte möglich, wenn Folien zur Ernteverfrühung aufgelegt werden (BR-Drs. 148/17, S. 126).

Wie oben bereits beschrieben, erfolgt die Unkrautbekämpfung im Spargelanbau weitgehend mechanisch.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Sonderkulturanbau auf Ackerflächen grundsätzlich um eine standortangepasste Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis i.S.v. § 5 Abs. 2 BNatSchG handelt. Als produktionstechnische Maßnahme dienen die Folien sowie die anderweitigen Hilfsmittel wie Bewässerungsanlagen und Zäune dabei unmittelbar dem Sonderkulturanbau und gehören zur guten fachlichen Praxis des Sonderkulturanbaus (So anscheinend auch *Fuerst*, NdsVBl 2019, 201, 202, die annimmt, dass der Sonderkulturanbau mit Folie grundsätzlich der guten fachlichen Praxis entspricht, jedoch nicht in den besonderen Schutzgebieten der Regelvermutung – hier ist eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis nur „in der Regel“ privilegiert – unterfällt.).

Mit der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG liegt durch die Tätigkeit der Antragstellerin eine zulässige Handlung nach § 5 Nr. 1 LSGVO „Westhavelland“ vor, so dass ein Genehmigungsvorbehalt nach § 4 LSGVO „Westhavelland“ nicht besteht.

- cc) Damit verbleibt es bei der Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG, der die Antragstellerin unter Vorlage einer SPA-Verträglichkeitsuntersuchung nunmehr nachgekommen ist. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegt.

haft gleiche Leistungen erbringen kann, ohne sich zu erschöpfen (*Nies*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 17 BBodSchG Rn. 12 f.; vgl. BT-Drs. 14/6378 S. 40; *Vagedes*, in: Lütkes/Ewer, 2. Auflage 2018, § 5 BNatSchG Rn. 25; *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, 9. EL 2022, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1). Dies ist durch den Spargelanbau gegeben, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass er auch positive Vorfruchteffekte liefert. Einer in der Landwirtschaft typische „Bodenermüdung“ kann durch die Einbindung in eine Fruchtfolge regulär entgegengewirkt werden.

Zudem darf der Spargelanbau unter Folie, um als Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gelten zu können, die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigen. Die Norm reflektiert auf das Verhältnis von Nutzungsauswirkungen zu dem aus der Nutzung gezogenen Ertrag. Danach sind nach Ansicht des Gesetzgebers *„Bewirtschaftungsverfahren zu wählen, bei denen die natürliche Ausstattung der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird“* (BT-Drs. 14/6378, S. 39). Die ökonomischen und ökologischen Erfordernisse der Bewirtschaftung sollen danach in einer Balance gehalten werden, die es ausschließt, dass die Regenerationsfähigkeit des Bodens etwa durch eine unnatürliche und ungesunde Ertragssteigerung, forciert möglicherweise durch einen übermäßigen Einsatz an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, auf Dauer beschädigt oder sogar zerstört wird (*Endres*, in: Frenz/Müggenborg, 3. Auflage 2021, § 5 BNatSchG Rn. 15). Wie bereits festgestellt, kann durch den Schutz der Folie, die Nutzung der Bewässerungsanlagen und den gezielten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der Einsatz dieser Stoffe verringert und die Bewässerung reduziert werden. Dies beeinträchtigt nicht den Boden, sondern kann vielmehr einer dauerhaften Schädigung entgegenwirken. Demnach bleibt die Regenerationsfähigkeit des Bodens trotz bzw. sogar gerade wegen des Folieneinsatzes sowie den weiteren Hilfsmitteln erhalten. Folglich wird die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt.

Für eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis müsste der Sonderkulturanbau zudem die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG einhalten. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG hat die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes – insbesondere der DüV und der PflSchAnwV

beutung oder Veränderung ertragreich genutzt werden können. Vielmehr wurde mit diesem Grundsatz darauf reagiert, dass es in Folge der EU-Agrarpolitik zu einer vornehmlich an Ertragsgesichtspunkten orientierten Bewirtschaftung unter Abkopplung von den natürlichen Standortbedingungen mit nachteiligen Folgen für den Naturhaushalt gekommen war. Dieser Entwicklung sollte also entgegengewirkt werden, ohne dabei Ertragsgesichtspunkte gänzlich aus der Betrachtung herauszunehmen (BT-Drs. 14/6378, S. 39: „*Eine standortangepasste Bewirtschaftung verbindet demgegenüber Ertragsgesichtspunkte mit ökologischen Erwägungen*“). Durch eine sowohl an den natürlichen Rahmenbedingungen des Standorts als auch an Ertragsgesichtspunkten orientierte Bewirtschaftung sollen die Bodenfruchtbarkeit sowie die langfristige Nutzbarkeit gewährleistet und Bodendegradation, Nährstoffanreicherung oder -verarmung, die Entwicklung ungünstiger Bodenstrukturen oder deren Verfestigung und eine Beeinträchtigung des Humusgehalts verhindert werden (*Vagedes*, in Lütkes/Ewer, 2. Auflage 2018, § 5 BNatSchG Rn. 25). Erst bei Überschreiten der Grenze des Erforderlichen soll die Bewirtschaftung nicht mehr der guten fachlichen Praxis entsprechen (BT-Drs. 14/6378, S. 39: „*Ihre Grenze finden diese Beeinträchtigungen in dem zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderlichen Maß. Der nachhaltige Ertrag bemisst sich nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien, sondern seine Ermittlung berücksichtigt ebenso und gleichgewichtig Belange des Umwelt- und Naturschutzes und insbesondere die Ziele des § 1*“). Die Folie erlaubt ressourcenschonend zu wirtschaften und unterstützt als produktionstechnische Maßnahme – wie etwa auch die Wahl der Fruchtfolge oder die Art der Bodenbearbeitung – den Spargelanbau. So kann durch deren Nutzung die Luft- und Bodenfeuchtigkeit sowie die Wärme für die Pflanze optimal und wassersparend reguliert werden (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 2; *Ngosong/Okolle/Tening*, Mulching: A Sustainable Option to Improve Soil Health, in: *Soil Fertility Management for Sustainable Development*, 2019, S. 232). Im Übrigen profitiert auch der Boden und das Bodenleben von den jeweiligen Hilfsmitteln der Sonderkulturen, wobei der Anbau auch keine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts darstellt. Daneben muss durch den Sonderkulturanbau die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben, um die langfristige Nutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 161. AL 2022, § 5 Rn. 35). Unter Bodenfruchtbarkeit sind die gesamten Auswirkungen aller vorhandenen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens und damit seine natürliche Fähigkeit, Pflanzen als Standort zu dienen, sie zu ernähren und Erträge zu liefern, zu verstehen. Nachhaltig ist diese Fähigkeit, wenn sie bei Nutzung und Ausgleich der Verluste dauer-

(*Heugel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 5 BNatSchG Rn. 11). Durch die Kriterien der guten fachlichen Praxis, die sich aus § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie aus § 17 Abs. 2 BBodSchG und weiteren Anforderungen aus dem Recht der Landwirtschaft wie § 3 Abs. 1 PflSchG, § 11 Abs. 1 BWaldG und § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DüV ergeben, soll daher ein Maßstab für eine natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung aufgestellt werden. Daneben haben die Bundesländer verschiedene Leitlinien veröffentlicht, die als Orientierung für die Bewirtschaftungsanforderungen durch die gute fachliche Praxis dienen (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Leitlinien zur guten fachlichen Praxis der pflanzlichen Produktion, 2014; BMELV, Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz, 2010). Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis setzen somit einen Mindestumweltstandard für die Bewirtschaftung und damit auch den Sonderkulturanbau fest. Folglich ist nunmehr zu klären, ob der Sonderkulturanbau unter Folie, unter Folientunnel sowie mit anderweitigen Hilfsmitteln den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht und somit den „Mindestumweltstandard“ für die Bewirtschaftung einhält. Für die Feststellung, inwieweit der Sonderkulturanbau mit Hilfsmitteln der guten fachlichen Praxis genügt und demnach naturverträglich ist, ist eine Prüfung anhand der Verhaltensmaßstäbe des § 5 Abs. 2 BNatSchG vorzunehmen (*Vagedes*, in Lütkes/Ewer, 2. Auflage 2018, § 5 BNatSchG Rn. 15). Relevant für den Spargelanbau unter Folie sind dabei vor allem die § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6 BNatSchG.

Der Spargelanbau unter Folie muss gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis standortangepasst erfolgen sowie die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleisten. Standortangepasst ist eine Bewirtschaftung, die sich an den natürlichen Rahmenbedingungen der Nutzfläche, wie den Gegebenheiten des Bodens, dem Relief, Wasser und dem Mikro- und Mesoklima, aber auch an den Eigenschaften und Erfordernisse des Naturhaushalts am Standort ausrichtet. Dieses Erfordernis bringt zu Ausdruck, dass bei der Bewirtschaftung Ertragsgesichtspunkte mit ökologischen Erwägungen zu verbinden sind (BT-Drs. 14/6378, S. 39; *Heugel*, in Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 5 BNatSchG Rn. 18 f.). Der Spargelanbau erfolgt grundsätzlich innerhalb der natürlichen Rahmenbedingungen. Eine Bewirtschaftung innerhalb der natürlichen Rahmenbedingungen kann nicht schon allein bei für eine ertragreiche Bewirtschaftung erforderlichen technischen und bodenbezogenen Maßnahmen verneint werden kann. Eine solche Bewirtschaftung liegt nämlich nicht erst dann vor, wenn die Flächen bei den hier vorherrschenden klimatischen Bedingungen und Bodenverhältnissen frei von jedweder Bear-

neben kommt es nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss v. 04.06.2003 – 4 BN 27/03 – juris, Orientierungssatz, zu der Ersetzung von hochstämmigen Obstbäumen durch eine Niederstammpflanzung bzw. durch Spargel- und sonstige Gemüseanbauflächen in einem Naturschutzgebiet; ähnlich VGH München, Beschluss v. 14.08.2008 – 14 ZB 07.1251 – juris, Rn. 3) für die Entscheidung, ob ein Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart vorliegt, zudem auf die „*Würdigung der örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den Flächen*“ an. Demnach entspricht der Spargelanbau unter Folie der täglichen Wirtschaftsweise sowie der guten fachlichen Praxis entsprechen. Da Sonderkulturen in die ackerbauliche Fruchtfolge eingebunden werden können und es sich bei diesen Kulturen um eine Ackerfrucht handelt, ist davon auszugehen, dass die Änderung der Nutzungsart regelmäßig zur täglichen Wirtschaftsweise zählt. Der Einsatz von Kunststofffolien ist dabei Teil der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit Teil der guten fachlichen Praxis. Etwas anderes könnte sich allenfalls im Einzelfall aus dem Umstand ergeben, dass in der Umgebung des jeweiligen Feldes keine ähnlichen (Sonder-)Kulturen angebaut werden (BVerwG, Beschluss v. 04.06.2003 – 4 BN 27/03 – juris, Orientierungssatz; VGH München, Beschluss v. 14.8.2008, 14 ZB 07.1251 – juris, Rn. 3).

Für die Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG müsste der Spargelanbau unter Folie zudem den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechen. Grundsätzlich unterstehen landwirtschaftliche Bodennutzungen – wie die Grünlandbewirtschaftung sowie der Ackerbau und damit auch der Anbau von Sonder- und Dauerkulturen – aufgrund der Vielzahl an durchgeführten Abläufen keinem naturschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigevorbehalt (*Möckel*, ZUR 2015, 131, 137). Dieser Problematik soll mit der guten fachlichen Praxis, die unterschiedliche Mindestanforderungen zur „*Standardisierung des Verhaltens*“ (*Pitschel*, Die gute fachliche Praxis, 2021, S. 35) an die Bewirtschaftung stellt, als Instrument der Verhaltensteuerung abgeholfen werden (Hierzu ausführlich *Pitschel*, Die gute fachliche Praxis, 2021, S. 35; *Zinke*, Umsetzungsprobleme der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 2024, S. 223 ff.). Insgesamt beschreibt die gute fachliche Praxis Maßnahmen, die als wissenschaftlich gesichert gelten und aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, um die natürlichen Ressourcen möglichst schonend zu nutzen (*Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, 243. Auflage 2022, § 3 PflSchG Rn. 4). Die landwirtschaftlichen Regelungen zur guten fachlichen Praxis betreffen insbesondere die Bereiche Bodenschutz, Düngung, Pflanzenschutz, Erhaltung schutzwürdiger Biotop und Gestaltung von Biotopverbundsystemen

schutzmittel, kann nicht von einer „ausschließlich wirtschaftlich“ geprägten Veränderung ausgegangen werden.

Neben der nicht allein wirtschaftlichen Zweckrichtung muss die Handlung ferner der „täglichen Wirtschaftsweise“ entsprechen (BVerwG, Urteil v. 13.04.1983 – 4 C 76/80 – juris Rn. 12; *Vagedes*, in: Lütkes/Ewer, 2. Auflage 2018, § 5 BNatSchG Rn. 15), wobei Maßnahmen zur Vorbereitung der privilegierten Nutzung hiervon ausgenommen sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 2022, § 14 BNatSchG Rn. 22; *Möckel* NuR 2012, 225, 227 f). Somit ist von dem naturschutzrechtlichen Privileg auch nicht der Wechsel von einer zu einer anderen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzungsart erfasst (BVerwG, Beschluss v. 26.02.1992 – 4 B 38.92 – juris, Rn. 6; Beschluss v. 14.04.1988 – 4 B 55.88 – juris, Rn. 3). Als Indiz für einen Wechsel der Nutzungsart wird hierfür der Katalog des § 201 BauGB herangezogen (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21). Zum Beispiel gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Aufgabe der extensiven Nutzung als Dauergrünland und der Beginn einer intensiven ackerbaulichen Nutzung als Wechsel von einer Wiesen- und Weidewirtschaft zu einer ackerbaulichen Nutzung, die von § 14 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht mehr begünstigt wird (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 27.03.2020 – OVG 11 S 80.19 – juris Rn. 3). Somit kann der Umbruch von Dauergrünland für die Neuanlage einer Sonderkultur nicht unter die gute fachliche Praxis subsumiert werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 27.03.2020 – OVG 11 S 80.19 – juris Rn. 3).

Jedoch ist der Wechsel von einer klassischen Ackerkultur zum (Neu-)Anbau von Spargel unter Folie noch von § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG umfasst. Grundsätzlich dürfte der Wechsel der Fruchtfolge im Ackerbau eine privilegierte „tägliche Wirtschaftsweise“ und keine Änderung der Nutzungsart darstellen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Fortführung einer bestimmten Nutzungsart niemals völlig gleichmäßig erfolgt. Insbesondere in der Landwirtschaft ist aufgrund der speziellen Bodennutzung durch bestimmte Fruchtarten ein Fruchtwechsel nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch naturschutzrechtlich geboten, um so den Nährstoffreichtum und die Artenvielfalt des Bodens auch auf lange Sicht zu gewährleisten. Ein solcher Fruchtwechsel ist dabei – auch nach der Verkehrsauffassung – keine Nutzungsänderung, sondern vielmehr eine Handlung innerhalb einer Nutzung (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 2022, § 14 BNatSchG Rn. 9; *Lütkes*, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 14 BNatSchG Rn. 31). Da-

vermindert sichtbarer naturräumlicher Eigenart geringer ausfallen wird (So wurde eine erhebliche Beeinträchtigung zum Beispiel bei einer erstmals errichteten Landstraße sowie einer Hochspannungsleitung in einem waldfreien Gebiet angenommen, während dies bei Windkraftanlagen auf die Umstände des Einzelfalls, vor allem die Prägung des jeweiligen Landschaftsbildes, ankommt; für Beispiele aus der Rechtsprechung siehe OVG Münster, Urteil v. 18.11.2004 – 7 A 3329/01 – juris, Rn. 46; VG Schleswig, Urteil v. 18.08.2009 – 1 A 5/08 – juris, Rn. 56; vgl. auch *Meßerschmidt*, BNatSchG, 161. AL 2022, § 14 Rn. 31; siehe auch *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, 3. Auflage 2021, § 14 BNatSchG Rn. 50). Soweit zuvor schon ein ackerbaulich genutztes und damit landwirtschaftlich geprägtes Gebiet gegeben war, dürfte der Spargelanbau auch unter Folie vor diesem Hintergrund keine negative Wirkung entfalten (BVerwG, Beschluss v. 18.03.2003 – 4 B 7/03 – juris, Rn. 5; VGH Mannheim, Urteil v. 28.09.2011 – 8 S 1947/11 – juris, Rn. 40). Selbst das Erzeugen einer gewissen optischen Unruhe genügt in diesem Kontext nicht (VGH Mannheim, Urteil v. 28.09.2011 – 8 S 1947/11 – juris, Rn. 40 zu einer Satteldachhalle mit einer Außenwand- und Dachfolie zur Milchviehhaltung). Vielmehr ist die Verwendung solcher Hilfsmittel in der Landwirtschaft üblich, so dass sich diese in ein durch landwirtschaftliche Bodennutzung geprägtes Landschaftsbild einfügen.

- (2) Ein genehmigungsbedürftiger Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist aber in jedem Fall deshalb abzulehnen, weil der Anbau von Spargel unter Folie nach § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegiert ist. Nach dieser Regelung ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nämlich bereits nicht als Eingriff anzusehen, soweit sie dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht „in der Regel“ nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie den in § 5 Abs. 2 BNatSchG und in § 17 Abs. 2 BBodSchG genannten Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht.

Der Spargelanbau unter Folie ist nicht durch die Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG a priori von der Privilegierung ausgenommen. Nicht mehr privilegiert werden, sollen insbesondere Tätigkeiten, die lediglich eine am Wirtschaftserfolg ausgerichtete Veränderungen vornehmen (*Schrader*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmweltR, 61. Edition 2020, § 14 BNatSchG Rn. 32). Da der Folieneinsatz mit zahlreichen Vorteilen für die Umwelt verbunden ist, wie z.B. Wassereinsparungen, Schutz des Bodens vor Erosionen und eine Verminderung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzen-

daher der Norm und sind kein „folienabhängiges“ Problem (Zu den Vorteilen der Folie auch Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 7). Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten als Teil des Naturhaushaltes ist demnach durch die Foliennutzung weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten noch in deren Bestand zu befürchten ist.

Zudem scheidet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Spargelanbau unter Folie aus, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt ein Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist.

Ein solches Beeinträchtigungspotential für das Landschaftsbild liegt dann vor, wenn für einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter bei einer großräumigen Betrachtung die Maßnahmen im äußeren Erscheinungsbild sichtbar in Erscheinung treten und zu einer negativen Veränderung des spezifischen Charakters der Landschaft führt, d.h. einen negativ prägenden Einfluss auf ihre Vielfalt, Eigenart oder Schönheit haben (BVerwG, Urteil v. 27.09.1990 – 4 C 44.87 – juris, Rn. 35; *Prahl*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Auflage 2023, § 14 BNatSchG Rn. 45 f.). Die optischen Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie müssen dem früheren Landschaftsbild bei der Nutzung der Flächen als Ackerland gegenübergestellt werden. Dies ist deshalb schwierig, weil sich die Frage einer erheblichen Beeinträchtigungsmöglichkeit immer auch danach richtet, inwieweit die betroffene Landschaft bereits zuvor eine von Menschen geschaffene und durch menschlichen Einfluss bestimmte Kulturlandschaft gegeben ist und ob sich die Veränderung vor diesem Hintergrund als „negativ prägender Fremdkörper“ darstellt (Vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.04.2000 – 8 S 318/00 – juris, Rn. 23; VG Düsseldorf, Urteil v. v. 22.04.2010 – 4 K 4380/09 – juris, Rn. 44 zu dem Bau eines Gewächshauses: *„Landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Bereiche sind in der Regel weniger empfindlich gegenüber solchen Veränderungen, die sich in der üblichen Bandbreite dieser Wirtschaftsformen bewegen.“*; *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, 3. Auflage 2021, § 14 BNatSchG Rn. 50). Der Maßstab eines aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters beschränkt sich bei der Bestandsaufnahme des Landschaftsbildes nicht auf positive oder wünschenswerte Elemente, sondern hat alle tatsächlich vorhandenen, prägenden Elemente zu berücksichtigen (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 161. AL 2022, § 14 Rn. 29). So kann eine erhebliche Beeinträchtigung eher bei einem Landschaftsbild angenommen werden, das weitgehend der natürlichen Eigenart entspricht und bislang frei von störenden Einwirkungen ist, während die Beeinträchtigung bei schon überformter oder nur

gungen, etwa durch Lärm, stoffliche Einträge sowie Beeinträchtigungen außerhalb der Brutzeit oder für Rastvögel, können daneben vernachlässigt werden, weil die meisten der Vogelarten im Ackerland nicht lärmempfindlich sind, es sich nicht um Dauerlärm handelt, die Ackerflächen für die Vögel außerhalb der Brutzeit wegen ihrer dann größeren Flexibilität keine besondere Bedeutung aufweisen und Rastvögel ohnehin flexibel sind und auf ungestörte Ackerbereiche im Umfeld ausweichen können. Auch die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit ist durch die Anwesenheit der Menschen lediglich gering, da fast alle Vogelarten hinsichtlich der Nahrungsflächen deutlich störungstoleranter sind als im Umfeld des Nestes (*Garniel/Daunicht/Mierwald/Ojowski*, Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Schlussbericht November 2007, S. 65, 104 ff.).

Die Beeinträchtigung der Vögel als Naturgüter „Tiere“ wird zudem nicht durch die Nutzung von Folien auf Ackerflächen hervorgerufen. Bei der Foliennutzung auf Ackerflächen kommen die einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass sich bei Arealen mit Folie, die so in Streifen ausgebracht ist, dass sich dazwischen immer wieder offene Ackerfläche findet, kein negativer Effekt auf die Vogelarten ableiten lässt. Dieser Bereich wurde von den Vögeln intensiv genutzt und auch im direkt angrenzenden Feld als Revier besetzt (BFF, Monitoring zur Wirksamkeit von Maßnahmen bei der Umsetzung des „Artenhilfskonzeptes Kiebitz“ in Südhessen, 2017, S. 16; *Kreuziger*, Vogel und Umwelt 2020, 25, 33). Bisher gibt es somit keine fundierten Daten, dass optische Reize, die durch die Folien selbst verursacht werden sollen, die Tiere, insbesondere Vögel, beeinträchtigen oder sie an der Nahrungssuche im Feld hindern. Soweit dennoch angebracht wird, dass den Tieren durch die Folien ein Teil des Lebensraums entzogen wird, ist dem entgegenzuhalten, dass der Anbau von Spargel keine flächendeckende und dauerhafte Abdeckung mit Folie verlangt. Die Abdeckung des Dammes erfolgt lediglich temporär, wobei die Wege zwischen den Dämmen freigelassen werden. Im Herbst sind die Felder grundsätzlich wieder frei und können von Zugvögeln genutzt werden. Zudem sind nach der Ernte Blüten vorhanden, die u.a. Nahrung für die Bienen liefert. Auch bei einer Vielzahl anderer landwirtschaftlicher Kulturen ohne Foliendeckung, die jedoch für einen Zeitraum dicht und hochwachsen – wie etwa Mais –, kommt es zeitweise zu einem Entzug von Lebensraumfläche. Verschiebungen der Habitate auf landwirtschaftlichen Flächen infolge der landwirtschaftlichen Nutzungen entsprechen

lehnen ist (*Lütke*s, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 1 BNatSchG Rn. 27 ff.). Eine Beeinträchtigung der Stabilität des Naturhaushaltes kann etwa dann angenommen werden, wenn Populationen von Tier-oder Pflanzenarten die Lebensgrundlage entzogen wird, die Artenvielfalt abnimmt oder sich die Individuenzahl der Arten verringert (VG Potsdam, Beschluss v. 22.12.2022 – VG 14 L 549/22; *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 17 BNatSchG Rn. 13). Das Vorliegen eines Eingriffs darf jedoch nicht auf eine Momentaufnahme reduziert werden; vielmehr ist auch die Dynamik des Naturgeschehens beachtlich (BVerwG, Urteil v. 16.12.2004 – 4 A 11.04 – juris; *Lütke*s, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 1 BNatSchG Rn. 18).

Eine Beeinträchtigung der Vögel als Naturgüter „Tiere“ wird durch die Präsenz von Erntehelfern nicht hervorgerufen. Für die Bestimmung der Störungsmöglichkeit muss dabei zwischen den Vogelarten des Offenlandes, für die Ackerland nicht essentiell ist und solche, die auf Ackerland angewiesen sind, unterschieden werden. Hier sind etwa die Heidelerche und der Ortolan zu nennen, die vielmehr auf Dauergrünland, Ackerbrachen und angrenzende Feldgehölze und Waldgebiete angewiesen sind. Diese Arten können durch den Anbau von Sonderkulturen auf Äckern bereits nicht gestört werden. Überdies ist die Empfindlichkeit hinsichtlich der Störung durch den Menschen artspezifisch sehr unterschiedlich ausgeprägt. So zeigen viele gebüschbrütende Singvögel artspezifische Fluchtdistanzen von weniger als 20 m auf, so dass bei diesen Arten nur erntebedingte Störung im direkten Umfeld des Brutplatzes zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen kann. Im Übrigen muss zwischen Vögeln, die nach Erntebeginn brüten und Vögeln, die vor Erntebeginn brüten, differenziert werden. Soweit die Brutperiode nach Anfang der Ernte und der damit verbundenen Störungen durch die Anwesenheit des Menschen beginnt, kann für die betroffenen Vögel ausgeschlossen werden, dass ein Brutplatz schon vor dem Beginn der Ernte besetzt und infolge der erntebedingten Störungen aufgegeben wird. Soweit die Brutperiode mit der Zeit des Erntebeginns zusammenfällt oder davor begann, kann dagegen zwar ein bereits zuvor angelegter Nistplatz aufgegeben werden kann. Dies ist jedoch bei vielen Arten nicht populationsrelevant, da ein Großteil der Arten in einer solchen Situation umgehend zur Zweitbrut übergeht und diese in der Regel außerhalb der Störzone stattfindet. Die Möglichkeit der Zweitbrut trägt im Übrigen, etwa bei Brutverlusten durch Prädation, auch ohne menschliche Einwirkungen zum Erhalt einer Population bei. Arten, deren Brutzeit erst nach Erntebeginn einsetzt, sind von diesen erntebedingten Störungen von vornherein nicht betroffen, da sie sich ihren Brutplatz ohnehin außerhalb der Störzone suchen. Sonstige Beeinträchti-

<https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf>). Insbesondere für den Boden notwendige Insekten zeigen infolgedessen einen höheren Bestand auf (*Ngosong/Okolle/Tening, Mulching: A Sustainable Option to Improve Soil Health*, in: *Soil Fertility Management for Sustainable Development*, 2019, S. 237: „*Plastic mulch reportedly influenced soil bacteria and fungi, and enhanced the diversity of arthropod and omnivorous insects (...)*“). Die positiven Aspekte des Anbaus unter Folie auf den Boden und die Faktoren Wasser, Luft, Klima wurden ferner bereits von mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen belegt. Demnach hat die Folienabdeckung Einfluss auf das Mikroklima und führt zu wärmeren Lufttemperaturen, verringerter Luftfeuchte (Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf>) und geringerer Evapotranspiration (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 10 unter Bezug auf Bahadur et al. (2018); Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf>, aufgerufen am 24.08.2024). Vor allem in Regionen mit Wasserknappheit oder hohen Verdunstungsraten ist der Folieneinsatz zur Reduzierung der Wassernutzung und somit für den „Ökologischen Fußabdruck Wasser“ sinnvoll (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 12; *Ngosong/Okolle/Tening, Mulching: A Sustainable Option to Improve Soil Health*, in: *Soil Fertility Management for Sustainable Development*, 2019, S. 232). Aufgrund der Folien können zudem Schadinsekten besser abgehalten, „Unkräuter“ effektiver kontrolliert und Pilzinfektionen reduziert werden (Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf>), so dass der Einsatz von Herbiziden und Pflanzenschutzmitteln verringert (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 2, 6) oder ganz vermieden werden kann. Gegenüber anderen Kulturen ist der Spargelanbau extensiv, da z.B. die Unkrautbekämpfung weitgehend mechanisch erfolgt. Gruben oder Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser sind hier in der konkreten Fläche in Ketzür nicht vorhanden.

Durch die Nutzung eines Ackers für den Spargelanbau unter Folie wird auch die Naturgüter „Tiere und Pflanzen“ als Elemente des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigt werden, so dass auch unter diesem Aspekt ein Eingriff nach §. 14 Abs. 1 BNatSchG abzu-

einer Weise gestört wird, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019 – 4 C 4.18 – juris, Rn. 14 ff).

Ein Eingriff nach § 14 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn eine Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und somit des Naturhaushalts durch den Sonderkulturanbau mit Hilfsmitteln gegeben ist. Der Spargelanbau selbst wirkt sich nicht negativ auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima aus.

Auch der Umstand, dass ein fehlender oder eingeschränkter Flächenwechsel bei Spargel zu Bodenerschöpfung bzw. Bodenmüdigkeit führen kann, ist unbedenklich. Dieses Phänomen ist für die Landwirtschaft fast bei jeder Kultur bestimmend und beschreibt den Zustand des Bodens bei der Kultivierung von Pflanzen, wenn die Erträge im Laufe der Zeit zurückgehen. Der Boden ist dann nicht ausgelaugt, sondern lediglich für den Anbau der gleichen Kultur – etwa infolge von einseitigem Nährstoffentzug – nicht weiter optimal geeignet. Die Flächen werden dann – in der Regel innerhalb einer auf die jeweilige Kultur abgestimmten „Fruchtfolge“ – für eine andere Art der landwirtschaftlichen Nutzung bereitgestellt.

Ferner degradiert und erodiert die Bodengestalt durch die Verwendung der Folie nicht; vielmehr wirkt die Folie diesen Vorgängen sogar entgegen. Erodieren bedeutet, dass der Boden ausgewaschen und abgetragen wird. Dies ist jedoch durch den Anbau unter Folie gerade nicht der Fall. Die Abdeckung mit Folien vermindert die Bodenerosion, indem sie eine Schutzbarriere vor äußeren Witterungszuständen schafft und so weniger Bodenabtrag durch Wind erfolgt (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 2; Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf>). Als Bodendegradation bezeichnet man die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen des Bodens bis hin zu deren völligem Verlust. Diesem wird durch die Folien vorgebeugt, wobei die Ökosystemdienstleistungen sogar verbessert werden kann. Durch die Folienabdeckung bleibt der Boden nämlich gleichmäßig feucht und weist höhere Temperatur auf (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 2), so dass das Bodenleben und die Verfügbarkeit von Nährstoffen gefördert wird (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 9 f. unter Bezug auf Munoz (2017); Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20,

rücksichtigung der Verkehrsanschauung in Bezug auf landwirtschaftliche Maßnahmen abzustellen.

Im Übrigen liegt auch keine Nutzungsänderung durch den Spargelanbau unter Folie auf Äckern vor. Eine solche Nutzungsänderung ist dann gegeben, wenn die zweckgerichtete menschliche Nutzung einer Grundfläche, wie eine Bebauung oder eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, geändert wird (VG Potsdam, Urteil v. 24.01.2023 – 14 K 519/19 – juris, Rn. 40.; *Mühlbauer*, in: LKMMS, NaturschutzR, 3. Auflage 2013, § 14 BNatSchG Rn. 15). Strittig ist dabei, ob der Begriff „Nutzungsänderung“ in einem engen Sinne verstanden werden muss und nur dann vorliegt, wenn die bisherige Nutzungsart durch eine nach der Verkehrsanschauung unterschiedliche Nutzungsart ersetzt wird oder in einem weiteren Sinn auch dann, wenn es sich nur um Änderungen innerhalb der „Spielarten einer Nutzung“, d.h. nach der Verkehrsanschauung innerhalb derselben Nutzungsgruppe, handelt, wie sie etwa bei der Fruchtfolge im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung oder einer Änderung der Baumartenzusammensetzung im Rahmen einer Waldnutzung vorliegen (Letzteres verneinend *Mühlbauer*, in: LKMMS, NaturschutzR, 3. Auflage 2013, § 14 BNatSchG Rn. 15; zum Streit etwa *Prall*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Auflage 2023, § 14 BNatSchG Rn. 32). Selbst wenn die Frage des Umfangs des Begriffes der Nutzungsänderung zu Gunsten der letztgenannten Ansicht entscheiden würde, liegt eine relevante Nutzungsänderung nur dann vor, wenn die Änderung „neues Beeinträchtigungspotential“ mit sich bringt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.02.2012 – OVG 11 S 29.10 – juris, Rn. 11 f.) und dadurch gerade erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eintreten können (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 14 BNatSchG Rn. 9). Erst dann greift der Zweck des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein. Beim Spargelanbau unter Folie liegt eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung nicht vor, denn es mangelt am Beeinträchtigungspotential.

Damit kein Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist, müsste der Spargelanbau unter Folie daneben im Einklang mit dem Naturhaushalt stehen. Der Naturhaushalt erfasst nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren (*Lütke*, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 1 BNatSchG Rn. 34). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nur dann beeinträchtigt, wenn einzelne Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen oder ihr ökologisches Zusammenwirken in

kammer Rheinland-Pfalz, Leitlinien zur guten fachlichen Praxis der pflanzlichen Produktion, 2014, Nr. 6; LT Baden-Württemberg, Drs. 15/737, S. 2-3; zum Spargel LT Brandenburg Drs. 5/6027, S. 3; LT Brandenburg Drs. 5/6027, S. 3; *Fuerst*, NdsVBl 2019, 201, 202).

Die (Neu-)Anlage einer Sonderkultur, wie z.B. Spargel, auf einer Fläche verändert deren Gestalt i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht. Dabei ist davon auszugehen, dass der Spargel grundsätzlich auf Äckern angelegt wird. Auf den ersten Blick könnte anzunehmen sein, dass durch die Foliennutzung die Gestalt eines Ackers verändert wird. Eine Veränderung liegt jedoch nur vor, wenn eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes in seinen prägenden Bestandteilen wie geomorphologischen Erscheinungen, charakteristischem Pflanzenbestand oder künstlich geschaffenen baulichen Anlagen stattfindet (*Pral*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Auflage 2023, § 14 BNatSchG Rn. 28; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 14 BNatSchG Rn. 5 f.) und diese Veränderung sich bei einem Vergleich mit der vorherigen Gestaltung als erheblich darstellen (*Lütke*, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 14 BNatSchG Rn. 6). Auf die Erheblichkeit kommt es entscheidend an, wenn es sich um eine Änderung innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung handelt. Denn eine landwirtschaftliche Flächennutzung erfolgt nicht statisch, sondern verändert sich im Laufe der Bewirtschaftung je nach bestellter Ackerkultur, ohne dass damit zwingend eine erhebliche Veränderung des geomorphologischen Erscheinungsbildes verbunden sein muss. Für landwirtschaftliche Aktivitäten ist vor diesem Hintergrund schon ungewiss, ob sie überhaupt als relevante Gestaltungsänderungen erfasst sind oder ob dies bei einer sich an der Verkehrsanschauung orientierenden Betrachtung eher ausgeschlossen erscheint, da insbesondere die sich im Jahresrhythmus wechselnden Bilder nur verschiedene Erscheinungsformen ein und derselben Oberflächengestalt sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 14 BNatSchG Rn. 6). Zwar wird nach Auffassung der Rechtsprechung die Gestalt einer Grundfläche durch ihren Bewuchs mitbestimmt, so dass mit dem Entfernen und Setzen eines bestimmten Pflanzenbestandes eine Gestaltänderung verbunden ist (VG Potsdam, Urteil v. 24.01.2023 – 14 K 519/19 – juris, Rn. 36). Gleichwohl muss beachtet werden, dass die Eingriffsqualität z.B. im Kontext des Umbruchs einer begrastten Fläche in Ackerland angenommen wurde. Die Rechtsprechung grenzte diesen Umstand vom landwirtschaftlichen Fruchtwechsel, der selbst keine Gestaltänderung der Fläche hervorrufen vermag, ab. Demnach ist vielmehr auf einen einzelfallbezogenen Vergleich zwischen dem früheren und dem aktuellen Zustand der jeweiligen Ackerfläche unter Be-

turschutz- und Landschaftspflegerechts zu klassifizieren sein. Eine solche landwirtschaftliche Bodennutzung ist die auf einen nachhaltigen Ertrag zielende und an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientierte Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten, die auf einer Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens beruht (BVerwG, Urteil v. 18.06.1997 – 6 C 3.97 – juris, 1. Leitsatz; *Henneke*, Landwirtschaft und Naturschutz, 1986, S. 247). Sie umfasst die Acker-, Wiesen- und Weidewirtschaft, die garten-, obst- und weinbauliche Erzeugung sowie die Imkerei (vgl. § 201 BauGB). Sonderkulturen werden dabei definiert als ein- oder mehrjährige Kulturen, die nicht dem Getreide, den Hackfrüchten im eigentlichen Sinne oder den Futterpflanzen zuzuordnen sind und im Vergleich zu den klassischen Nutzpflanzen häufig einen höheren Anspruch an Boden und Klima haben sowie arbeits- und kapitalintensiver sind (VGH Kassel, NUR 1982, 111, 112; <https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/115/Paustian.html>, aufgerufen am 24.08.2024; *Fuerst*, NdsVBI 2019, 201, 201 ff.; *Henneke*, Landwirtschaft und Naturschutz, 1986, S. 245). Da der Spargelanbau eine gezielte Produktion von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen darstellt, unterfällt er auch der landwirtschaftlichen Bodennutzung (Vgl. auch zur Sonderkultur „Spargel“ BVerwG, Beschluss v. 04.06.2003 – 4 BN 27/03 – juris, Rn. 9; *Fuerst*, NdsVBI 2019, 201, 201 ff.; zu Sonderkulturen generell *Möckel*, DÖV 2017, 192, 192; *ders.*, DÖV 2013, 424, 424; a.A. VGH Kassel, NUR 1982, 111, 112; *Henneke*, Landwirtschaft und Naturschutz, 1986, S. 245, der sich aufgrund der (früher noch umfangreicheren) Agrarklausel im Naturschutzrecht für einen engen Landwirtschaftsbegriff ausspricht). Der Spargelanbau unter Folie stellt dabei zugleich eine Ackernutzung dar. Ackerland wird nach dem europäischen Recht als Fläche definiert, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt wird oder verfügbar ist (So z.B. in der Art. 4 Abs. 1 lit. f) VO (EU) Nr. 1307/2013 oder Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 795/2004). Demnach kommt auf den Bezug der Fläche zur landwirtschaftlichen Kulturbepflanzung, mit anderen Worten zu Ackerkulturen, an. Auch nach deutschem Rechtsverständnis fallen Sonderkulturen unter den Begriff der Ackerkulturen (Vgl. etwa RL für die Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, 09.12.2014 in der Fassung vom 10.06.2020 (Az: V 5610, Anlage 1); RL zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz v. 01.03.2015 (AmtsBl. M-V 2015, 102, 4.5). Dabei dient die Folie als produktionstechnische Maßnahme unmittelbar dem Sonderkulturanbau und werden demnach von der Ackernutzung mitumfasst (Landwirtschafts-

der summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Dabei ist die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung zu überprüfen. Das Interesse der Antragstellerin, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben, überwiegt, weil die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage hier ergibt, dass diese zulässig und begründet ist.

- aa) Die erkennende Kammer geht in ihrer Rechtsprechung (Urt. v. 24.01.2023 – 14 K 519/19) davon aus, dass § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG der Behörde in Bezug auf das "Ob" des (weiteren) Einschreitens bei einem formell illegalen Eingriff in Natur und Landschaft bei fehlender Legalisierungsmöglichkeit im Regelfall kein Ermessen einräume, da die Norm insoweit als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Nur in atypischen Fällen ist der Behörde bezüglich des „Ob“ des (weiteren) Vorgehens Ermessen eingeräumt, so dass sie von Anordnungen absehen darf.

Solche atypischen Umstände liegen hier vor, so dass sich die angefochtene Ordnungsverfügung nicht mehr als rechtmäßig erweist.

- bb) Entgegen der Ansicht des Antragsgegners liegt hier kein zulassungspflichtiger Eingriff vor. Beim Spargelanbau unter Folie liegt kein genehmigungspflichtiger Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG vor.

- (1) Ein solcher Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist gegeben, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, gegeben sind.

Ein genehmigungspflichtiger Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG wäre gegeben, wenn der Anbau zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen führen würde. Um die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen durch den Spargelanbau beurteilen zu können, ist zunächst klärungsbedürftig, welche Nutzung der Anbau für sich darstellt. Dieser könnte als landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Na-

oder auch in neuen Beweismitteln, durch die die bisherige Entscheidung überholt ist und neu überdacht werden muss (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 20.07.1998 – 11 aB 993/98.NE –, NVwZ-RR 1999, 473, zitiert nach juris). Allerdings kann nicht jede Veränderung in diesem Sinne eine beachtliche Veränderung der Prozesslage bewirken. Mit Blick auf die "innere Festigkeit" (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 12.06.1996 – 10 Q 1293/95 –, DVBl. 1996, 1320 – zitiert nach juris) eines Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO, der immerhin begrenzte Rechtskraft hat und als Vollstreckungstitel dienen kann, sowie unter Einbeziehung des Aspekts der Rechtssicherheit muss es sich um eine Veränderung handeln, die das bisherige Ergebnis der Interessenabwägung umkehren kann."

Bei Anwendung der genannten Maßstäbe liegen vorliegend entscheidungserhebliche veränderte Umstände im Sinne des § 80 Abs. 7 VwGO vor.

Dass Erkenntnisse aufgrund nachgeholter Verfahrensschritte neue Umstände im Rahmen des § 80 Abs. 7 VwGO darstellen, ist auch anerkannt (vgl. die Beispiele bei *Kuhla*, in: Kuhla/Hüttenbrink, Der Verwaltungsprozess, 3. Auflage 2002, Abschnitt J., Rn. 170). So sind z. B. als veränderte Umstände bereits angenommen worden, die nachträgliche Erstellung eines Gutachtens zu Geruchsmissionen (VGH Mannheim, B. v. 12.10.1994 – 5 S 2609/94), der Nachholung einer Anhörung (VGH Kassel, B. v. 06.11.2012 – 6 B 1267/12) und die Neuurteilung eines Bewerbers im Rahmen eines Konkurrentenstreits (OVG Greifswald, Beschl. v. 16.08.2010 – 2 M 127/10). Das OVG Magdeburg geht in seinem Beschluss vom 17.09.2008 – 2 M 146/08 – NVwZ 2009, 340, 341, auch von der Möglichkeit der Berücksichtigung der Nachholung einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit im Rahmen eines Antrages nach § 80 Abs. 7 VwGO aus.

Dementsprechend sind hier die Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG und die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als veränderte Umstände zu berücksichtigen. Diese sind auch entscheidungserheblich, da die Kammer sich in ihrem ablehnenden Beschluss vom 15.09.2022 maßgeblich auf die nicht erfolgte Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG gestützt hat.

- b) Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet, da bei einer summarischen Prüfung das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung das Vollzugsinteresse überwiegt. Die Interessensabwägung orientiert sich an

Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beanspruchen.

- a) Der Begriff der veränderten Umstände ist weit gefasst und beinhaltet alle entscheidungserheblichen Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art. Von Bedeutung ist vorrangig eine Änderung der Sach- oder Rechtslage. Diese kann auf neuen Fakten beruhen, z. B. einer Änderung der Beweislage oder nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen. Dem steht die Neubewertung von Fakten gleich; Beispiele hierfür sind Erläuterungen des TÜV zu einem Gutachten, die dem Gericht neue Erkenntnisse vermitteln, ferner die Stellungnahme einer (Aufsichts-)Behörde, die dem Gericht entscheidungserhebliche Einsichten (zur Beurteilung einer bestimmten Immissionsbelastung) erschließt (*Schoch*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 42. EL Februar 2022, § 80 Rn. 585).

Berücksichtigungsfähige Veränderungen der Sach- und Rechtslage müssen nach Erlass der Ausgangsentscheidung eingetreten sein, andernfalls sind sie nur bei unverschuldeter Verhinderung rechtzeitiger Geltendmachung beachtlich.

Neben der tatsächlich eingetretenen Veränderung kommt es vor allem auf deren Entscheidungserheblichkeit an. Die eingetretene Veränderung muss Umstände betreffen, die sich auf die tragenden Erwägungen der Eilentscheidung beziehen, also entscheidungserheblich waren und es vor allem auch weiterhin sind. Ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO kann danach nur dann Erfolg haben, wenn der nachträglich eingetretene oder unverschuldet nicht geltend gemachte Umstand geeignet ist, die im Rahmen des Eilrechtsschutzes getroffene Interessenabwägung umzukehren (OVG Greifswald, B. v. 16.05.2011 – 1 M 54/11 – NVwZ-RR 2011, 959; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 20.01.2015 – OVG 9 S 66.13 – juris, Rn. 9). Dies setzt wiederum voraus, dass sich der veränderte Umstand auf die im Hauptsachverfahren zu überprüfende Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes überhaupt noch auswirken kann (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 28. Auflage 2022, § 80, Rn. 197). Hinsichtlich des Begriffs der veränderten Umstände auch OVG Greifswald, B. v. 28.11.2012 – 1 M 83/12 – juris, Rn. 42:

„Eine Veränderung der Umstände kann – etwa aufgrund neuer Erkenntnisse im Hauptsacheverfahren – auch in nachträglich eingetretenen tatsächlichen Verhältnissen liegen, die die Interessenabwägung beeinflussen können,

Das angerufene Gericht ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig, obwohl eine Abänderung des Beschlusses der Beschwerdeinstanz begehrt wird. Zuständig für die Entscheidung nach § 80 Abs. 7 VwGO ist stets das Gericht der Hauptsache (*Schoch*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 42. EL Februar 2022, § 80, Rn. 7). Auch die Abänderung eines in der Rechtsmittelinstanz ergangenen Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts ist daher bei dem erstinstanzlichen Verwaltungsgericht zu beantragen, wenn in der Hauptsache eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erhoben worden ist oder werden wird.

Die durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.01.2024 beschwerte Antragstellerin verfügt auch über die für den Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO erforderliche spezifische Antragsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Diese setzt voraus, dass der Abänderungsantragsteller veränderte oder im ursprünglichen Verfahren unverschuldet nicht geltend gemachte Umstände vorträgt, aus denen sich jedenfalls die Möglichkeit der Änderung der früheren Eilentscheidung ergibt (BVerwG, B. v. 29.01.1999 – 11 VR 13/98 – juris, Rn. 2; VGH Mannheim, B. v. 06.05.2002 – 11 S 616/02 – juris, Rn. 4).

Das ist hier der Fall. Die Antragstellerin hat zunächst die Auffassung vertreten, dass die von ihr vorgenommene Tätigkeit kein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG sei. Nachdem die Kammer und das Oberverwaltungsgericht dies anders gesehen haben, ist die Antragstellerin ihrer Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG nachgekommen und hat zugleich eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt. Damit keine materielle Illegalität mehr vor und die angefochtene Ordnungsverfügung ist rechtswidrig (geworden). Die nachgehende Umstände sind zugunsten der Antragstellerin zu berücksichtigen und führen zur Neubewertung der Sach- und Rechtslage.

Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen auch im Übrigen nicht.

3. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder

Anlage AS 9

diesem Schriftsatz beifüge.

9. Mit e-mail vom 4. November 2024,

Anlage AS 10

hat der Antragsgegner weitere Vollzugsmaßnahmen angekündigt, so dass dieser Abänderungsantrag geboten ist.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO ist zulässig (2.) und begründet (3.).

1. Die Beteiligtenbezeichnung folgt der des vorangegangenen vorläufigen Rechtsschutzverfahrens. Eine Änderung der Beteiligtenbezeichnung wird obergerichtlich ohnehin überwiegend nicht vorgenommen (vgl. etwa aus neuerer Zeit: OVG Münster, B. v. 02.07.2021 – 8 B 875/21 – sowie die Übersicht bei *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwGO, allg. Werkstand: 42. EL Februar 2022, Stand dieser Bearbeitung allerdings wohl vom Juli 2021, § 80, Rn. 573 f.). Auch nicht alle Senate des Bundesverwaltungsgerichts sind einer Änderung im Abänderungsverfahren gefolgt (vgl. etwa Beschluss des 9. Senats v. 30.03.2012 – 9 VR 5/12 –, in dem im Verfahren nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO an der Beteiligtenbezeichnung im Ausgangsverfahren festgehalten wurde). Eine Änderung der Beteiligtenbezeichnung erschwert das Leseverständnis der Beschlüsse erheblich und kann zu Verwirrungen führen, so dass an der ursprünglichen Beteiligtenbezeichnung festzuhalten ist.
2. Der Antrag ist zulässig.

sich das Gericht darauf, dass hier seitens der Antragstellerin eine Verpflichtung zur Anzeige gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG bestand. Unabhängig vom Landwirtschaftsprivileg sei voraussichtlich ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben. Der Projektbegriff sei auch bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung anzunehmen. Beleg für die Möglichkeit einer Beeinträchtigung sei der Bericht zu „weiterführende[n] ornithologische[n] Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA-Mittlere Havelniederung 2017“. Da hier keine Anzeige erfolgt sei, sei die streitgegenständliche Verfügung rechtmäßig und die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu beanstanden. Die Beschwerde der Antragstellerin blieb erfolglos und wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 24.01.2024 (OVG 11 S 35/22) zurückgewiesen.

7. Mit Schreiben vom 21. Mai 2024,

Anlagenkonvolut AS 6

hat die Antragstellerin ihre Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG vorgelegt. Mit Schreiben vom 12. Juni 2024,

Anlage AS 7

hat der Antragsgegner dargelegt, dass aus seiner Sicht die Nutzung der Fläche sich als eingriffsrelevant darstelle und daher keine Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG in Betracht käme, sondern sich die FFH-Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG richte.

8. Dem ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 13. September 2024,

Anlage AS 8

entgegengetreten. Sie hat zugleich eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt, die ich als

2. Mit Schreiben vom 14.07.2021,

Anlage AS 2,

hat sich die Antragstellerin zu der beabsichtigten Verfügung des Antragsgegners im Rahmen der Anhörung geäußert.

3. Mit Bescheid vom 16.11.2021, zugestellt am 29.11.2021,

Anlage AS 3,

hat der Antragsgegner die im Tenor angesprochene ordnungsbehördliche Verfügung erlassen.

4. Mit Schreiben vom 29.12.2021 hat die Antragstellerin gegen die Verfügung Widerspruch eingelegt. Das Widerspruchsschreiben füge ich als

Anlage AS 4

diesem Schriftsatz bei.

5. Diesen Widerspruch wies der Antragsgegner mit Bescheid vom 17.04.2024,

Anlage AS 5

zurück. Dagegen richtet sich die Klage der Antragstellerin vom 17.05.2024, die bei der Kammer unter dem Aktenzeichen VG 14 K 1359/24 anhängig ist.

6. In dem vorangegangenen Eilverfahren hat die Kammer mit Beschluss vom 15.09.2022 (VG 14 L 145/22) den Eilantrag der Antragstellerin abgelehnt. Im Wesentlichen stützt

wegen: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen naturschutzrechtliche Verfügung (Aktenzeichen im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO VG 14 L 145/22)

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin **beantrage** ich,

unter Abänderung des Beschlusses des 11. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.01.2024 (OVG 11 S 35/22), die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 17.05.2024 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 16.11.2021 (32923-2021-82) sowie des Widerspruchsbescheids des Antragsgegners vom 17.04.2024 (30069-22-82) wiederherzustellen.

Begründung:

I.

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit einer naturschutzrechtlichen Verfügung der Antragsgegnerin, die sie im Hinblick auf den Spargelanbau unter Folie auf den Flächen, die in ihrer ordnungsbehördlichen Verfügung vom 16.11.2021 aufgeführt worden sind, erlassen hat. Darin ist bei den Flächen, für die der Antragsgegner eine Lage im Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ ausmacht, die sofortige Vollziehung angeordnet worden.

1. Mit Schreiben vom 15.03.2021,

Anlage AS 1,

hörte der Antragsgegner im Hinblick auf die beabsichtigte Verfügung die Antragstellerin an.



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
14. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

hsa Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff *
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Christopher Luhede

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
06.01.2025	263/24HE HE D7/1-25	Paula Demko T: +49 (0) 331 58 56 98 13 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: demko@hsa-partner.de

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

**Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO
in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co.
KG, Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel, vertre-
ten durch die Geschäftsführung, ebenda

- Antragstellerin -

Bevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutz-
behörde, Postfach 11 38, 14801 Bad-Belzig (30069-22-82)

- Antragsgegner -

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

ermöglich wurde. Die Ackerfläche musste tief gepflügt werden um die Erddämme für die Spargelpflanzen anzulegen, welche über einen langen Zeitraum mit Folie bedeckt sind. Darüber hinaus wurden Wasserleitungen für die dauerhafte Bewässerung der Pflanzen gelegt.

Bei Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren. Ich bin heute noch bis ca. 12:30 Uhr erreichbar

beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf unter anderem, wer beabsichtigt, bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der LSG-VO); die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen oder zu versiegeln (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der LSG-VO). Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“ ist gemäß § 3 der LSG-VO unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf die Bodenfunktionen durch den Schutz des Bodens vor Überbauung (§ 3 Nr. 1f LSG-VO) sowie die nachhaltige Sicherung der Erholungsfunktion des Gebietes im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg einschließlich einer der Landschaft und Naturausstattung angepassten Erschließung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung (§ 3 Nr. 3 LSG-VO).

Der Landschaftsraum spielt aufgrund seiner Ortsnähe und unmittelbaren Nähe zu den Ausflugszielen Mühle Ketzür, dem Aussichtspunkt Hasselberg und dem Vogelbeobachtungsturm am Havelradweg eine wichtige Rolle für die Naherholung.

Der Anbau von Spargel, mit der großflächigen Folienabdeckung, der Staubentwicklung aufgrund des fehlenden Bewuchses zwischen den Erddämmen und den Standortbedingungen (stark erosionsgefährdeter Acker) den für die Ernte benötigten technischen Hilfsmitteln, Dixi- Toilette, Stromaggregat und Pumpe, welche in der Erntezeit auf dem Acker stehen, verändert den Gebietscharakter und läuft dem besonderen Schutzzweck gem. § 3 Nr. 1f, Nr. 2 und Nr. 3 der LSG-VO nicht nur unerheblich zuwider. Somit liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 3 LSG-VO i.V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BbgNatSchAG nicht vor.

Als nächstes wäre zu prüfen, ob eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erteilt werden kann. Eine Verbotsbefreiung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG nur gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Naturschutzrechtliche Befreiungen kommen nur in ausgesprochenen Ausnahmesituationen in Betracht. Aus dem Antrag sind überschlüssig keine Anzeichen ersichtlich, dass eine solche Ausnahmesituation vorliegt.

Zum Eingriff

Auch diese Ausführungen sind aus einem alten Bescheidentwurf:

Das in Rede stehende Grundstück befindet sich unzweifelhaft in der freien Natur und Landschaft.

In dem Anhörungsschreiben vom 14.07.2021 berufen Sie sich auf das sogenannte Landwirtschaftsprivileg gem. § 14 Abs. 2 BNatSchG, wonach die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen ist, soweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den Anforderungen an die gute fachliche Praxis, so widerspricht sie „in der Regel“ nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Eingriffsregelung ist jedoch nur mit Blick auf die tägliche Wirtschaftsweise privilegiert (Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, § 14 Rdnr. 65; Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, § 14 Rdnr. 32; jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Bei der erstmaligen Anlage einer Spargelkultur handelt es sich nicht um eine tägliche Wirtschaftsweise des Landwirts, so dass die Eingriffsregelung Anwendung findet, sofern die rechtlichen Eingriffsvoraussetzungen des § 14 BNatSchG vorliegen.

Auch die Errichtung von Brunnen, Beregnungsanlagen und sonstigen baulichen Anlagen unterfallen nicht dem Landwirtschaftsprivileg nach § 14 Abs. 2 BNatSchG. Danach ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die Errichtung von Brunnen, Beregnungsanlagen und sonstigen baulichen Anlagen stellt keine Bodennutzung dar (vgl. BVerwG, NuR 1984, 275). Unter Bodennutzung ist die Urproduktion zu verstehen, nicht aber Maßnahmen, um diese erst zu ermöglichen.

Die Umnutzung der o.g. Ackerfläche zum Spargelanbau erfüllt den Tatbestand von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, weil mit ihr die Gestalt und Nutzung einer Grundfläche verändert wurde, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beeinträchtigt. So wurden für die Neuanlage der Dauerkultur Spargel die Standortbedingungen so verändert, dass der Anbau erst

Scharbert, Babet

Von: Scharbert, Babet
Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2025 10:01
An: Kahrs, Anne-Kathrin
Betreff: Domstiftsgüter

Guten Morgen Frau Kahrs,
 anbei nun meine Zuarbeit für Sie.

zum SPA

Gem. § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor Ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu hat der Projektträger die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (SPA-Verträglichkeitsprüfung) vorzulegen oder sofern es keiner anderen behördlichen Entscheidung bedarf gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG anzuzeigen. Beides ist nicht erfolgt, so dass das Projekt in jedem Fall formell illegal ist.

Mit dem Spargelanbau wurde begonnen ohne dass der Nachweis der Verträglichkeit erbracht wurde. Der Antragsteller hat nun im Laufe des Verfahrens für das in Rede stehende Projekt mit Stand vom 30. August 2024 eine SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ eingereicht. In den Unterlagen dazu wurde dargelegt, dass die Pflanzung des Spargels auf dem „Mühlenfeld“ im Frühjahr 2018 erfolgte. Soweit Nutzungen, ohne Nachweis der Verträglichkeit, begonnen wurden, kann der Betrieb im Nachhinein die Verträglichkeit nicht mehr nachweisen, es sei denn es liegen Daten für die ganz konkrete Fläche vor.

Analogieschlüsse sind nicht zulässig. Dies gilt auch für die erforderliche Prüfung der Summationswirkung. Diese Nachweise wurden in der vorgelegten SPA-Verträglichkeitsprüfung Stand 30. August 2024 nicht erbracht. Als Quelle für die Daten wurde der Managementplan für das Gebiet SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (2015) sowie der Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (2015) im Quellennachweis benannt.

Des Weiteren sind den Ausführungen des EUGH (EuGH-Urteil C-66/23 vom 12.09.2024) in Rechnung stellend, für eine tragfähige Beantwortung der Frage, ob ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt werden kann, das betrachtete Artenspektrum entscheidend. Demnach sind nicht nur die Arten, die für das jeweilige Gebiet ausgewählt und ausgewiesen wurden, sondern sämtliche dort in signifikantem Maße vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie die regelmäßig auftretenden Zugvögel im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu betrachten. Die Betrachtung dieser Arten ist in der Verträglichkeitsprüfung nicht erfolgt. Aufgrund der hier aufgeführten Mängel ist die eingereichte SPA-Verträglichkeitsprüfung Stand 30. August 2024 unzureichend.

Zum LSG

Die Ausführungen zum LSG habe ich noch in einem alten Bescheidentwurf gefunden:
 Das in Rede stehende Flurstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340 ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westhavelland“.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die o.g. Umnutzung des Feldblock DEBBLI2069913373 stellt auch keine zulässige Handlung im Sinne des § 5 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet dar, da mit der Errichtung der Erddämme auf dem Acker der Spargelanbau überhaupt erst ermöglicht wurde. Die Freistellung der Landwirtschaft umfasst die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts, wozu der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart jedoch nicht gehört, so dass eine Genehmigung für o.g. Umnutzung gem. § 4 Abs. 2 der LSG-VO erforderlich ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 der LSG-VO i.V.m. § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG bedürfen in dem Landschaftsschutzgebiet Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu

Stammdateninfo

<u>AZ:</u>	34780-24-82 (8201)
<u>Vorgang:</u>	Anzeige nach § 34 BNatSchG
<u>Antragsteller:</u>	Domstiftsgüter Brandenburg Spargel Beerenfrüchte GmbH & Co.KG Herrn Heinrich Thiermann Mötzower Landstr. 229 14776 Brandenburg
<u>Grundstück:</u>	
<u>Ort:</u>	Ketzür - OT von Beetzseeheide
<u>Kataster komplett:</u>	Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340
<u>Bevollmächtigter:</u>	HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbH Mangerstraße 29 14467 Potsdam
<u>Eingangsdatum:</u>	24.05.2024
<u>Antragsdatum:</u>	21.05.2024
<u>Az. alt:</u>	
<u>Hauptakte-Az:</u>	32923-2021-82

§ 17 Abs. 2 OBG). Die Störerauswahl des Beklagten ist nicht zu beanstanden. Nachdem die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse zum Flurstück 268 Herrn S...als Eigentümer ergeben hatte, hörte die untere Naturschutzbehörde diesen zum Sachverhalt des Umbruchs an; als Herr S...mitteilte, das Grundstück vor „vier bis fünf Jahren“ an den Kläger verkauft zu haben, entschloss sich der Beklagte gegen eine Heranziehung von Herrn S.... Dessen ungeachtet dürfte, selbst wenn der Beklagte die nach wie vor bestehende Eigentümerstellung des Verkäufers vor Augen gehabt hätte, davon auszugehen sein, dass das Ermessen hinsichtlich der Störerauswahl – Herrn S...ausschließlich oder zusätzlich heranzuziehen – auf Null reduziert gewesen wäre. Herr S...war und ist – aufgrund fehlerhafter, nicht in seiner Sphäre liegender Abläufe, die dazu führten, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung vier Jahre nach Eintragung der Auflassungsvormerkung (und bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mehr als 8 Jahre lang) das Eigentum nicht umgetragen worden ist – bloßer Bucheigentümer, der mit dem Grundstück nichts mehr zu tun hat.

- 71 Ob der Grünlandumbruch durch den Kläger daneben auch eine Veränderung oder Störung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bzw. eine Handlung im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG darstellt, bedarf nach alledem keiner Entscheidung.
- 72 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.
- 73 Ein Grund für die Zulassung der Berufung (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegt nicht vor. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) noch weicht das Urteil von einer ober- oder höchstgerichtlichen Entscheidung ab. Die Frage, ob für das Vorliegen eines naturschutzrechtlichen Eingriffs im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG der Begriff des „Dauergrünlands“ im förderrechtlichen Sinn zugrunde zu legen ist, ist nicht – auch nicht nach Ergehen des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2021 (- 3 C 7.20 -) – klärungsbedürftig. Da die letztgenannte Entscheidung sich ausschließlich mit Agrarförderrecht beschäftigt, steht sie zu vorhergehenden, den Begriff des Dauergrünlandes in naturschutzrechtlichen Kontexten verwendenden Entscheidungen nicht im Widerspruch (vgl. hierzu oben und auch explizit zur Unanwendbarkeit der förderrechtlichen Bestimmungen: OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 83). Aus diesem Grund weicht das hier gefällte Urteil auch nicht von ober- oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ab.
- 74 BESCHLUSS
- 75 Der Streitwert wird auf 70.000 Euro festgesetzt.
- 76 GRÜNDE:
- 77 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG, wonach der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ist. Dabei legt das Gericht die vom Kläger im Rahmen des zur hiesigen Hauptsache gehörenden Eilrechtsschutzverfahrens auf 70.000 Euro bezifferten verlorenen Investitionskosten zugrunde.

- 66 Allerdings kommt der Behörde bei der Frage, ob sie Maßnahmen nach § 15 BNatSchG oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnet, ein Ermessensspielraum zu (vgl. OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 107, m. w. N.). Ermessensfehler lässt die Entscheidung des Beklagten, statt Maßnahmen nach § 15 BNatSchG die Wiederherstellung des früheren Zustands zu verlangen, indes nicht erkennen. Insbesondere liegt keine Ermessensüberschreitung vor, denn die geforderten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Es ist nicht ersichtlich, wie der Kläger die mit dem Verlust des Grünlandes verbundene erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Verlust des Lebensraums für viele Tier- und Pflanzenarten) auf andere Weise als durch Wiederherstellung des Grünlandes auf der umgebrochenen Fläche ausgleichen oder ersetzen könnte. Die zwischen den Beteiligten angedachten Kompensationsmaßnahmen fanden letztlich keine Realisierung.
- 67 Die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verfüigten Einzelmaßnahmen, auf den Flurstücken 268 und 173/2 die Heidelbeerpflanzen zu entnehmen, alle mit dieser Nutzung in Verbindung stehenden Gegenstände (z.B. Einfriedungen, Leitungen, Aufbauten) vollständig zu beseitigen, den eingebrachten Torf, Rindenmulch und ggf. andere eingebrachte Substanzen soweit möglich zu beräumen, den Boden soweit zu bearbeiten, dass eine Grasnarbe sich etablieren kann, eine Erstbegrünung mit gebietsheimischem Saatgut durchzuführen sowie auf den vorgenannten Flurstücken sowie auf dem (2018 aus der Nutzung genommenen) Teilstück des Flurstücks 494 in den auf die Wiederherstellung folgenden zwei Jahren zweimal jährlich eine Mahd durchzuführen, begegnen ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.
- 68 Im Naturschutzrecht bedeutet die Wiederherstellung des früheren Zustands, dass ein in naturschutzrechtlicher Hinsicht möglichst vergleichbarer Zustand wiederherzustellen ist (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 21. April 2016 - 2 M 93/15 -, juris Rn. 27, m. w. N.). Diesen Anforderungen genügt die Anordnung des Antraggegners.
- 69 Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, das zuvor vorhandene Grünland wiederherzustellen. Ein milderer, ebenso effektives Mittel wie die Entfernung der Heidelbeerpflanzen, der Beräumung der damit im Zusammenhang stehenden Gegenstände sowie der Bearbeitung des Bodens und der Neuansaat inkl. Mahd sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, denn das Interesse an einer Wiederherstellung des naturschutzgemäßen Zustands überwiegt die letztlich rein wirtschaftlichen Interessen des Klägers. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen entfällt auch nicht deshalb, weil der Kläger vermeintlich nicht habe erkennen können, mit dem Umbruch des Grünlands einen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG vorzunehmen. Eine Maßnahme wird nicht allein deshalb unverhältnismäßig, weil der Eingreifende sich seines Eingriffs nicht bewusst war. Hierfür spricht nicht zuletzt die Regelung in § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.
- 70 Der Kläger ist richtiger Adressat der Maßnahme. Er ist sowohl Verursacher des Eingriffs – Umstände, die dies erschüttern könnten, wurden weder vorgetragen noch sind sie ersichtlich – als auch Zustandsstörer. Letzteres ergibt sich hinsichtlich der Flurstücke 173/2 und 494 aus seiner Stellung als Eigentümer; mit Blick auf das Flurstück 268 ergibt es sich aus seiner Stellung als aufgrund der Auflassungsvormerkung (dinglich) Anwartschaftsberechtigter am Grundstück sowie auch als Inhaber der tatsächlichen Gewalt (vgl.

doch der Fall, da der Kläger durch den Umbruch die Nicht-Nutzung bzw. allenfalls extensive Nutzung als Grünland zugunsten einer intensiven Ackerlandnutzung umgewandelt hat. Damit vollzog er jedoch nicht den Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart, sondern schuf erst das für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Ackerland. Es handelt sich dabei nicht um die im Rahmen des § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegierte landwirtschaftliche Nutzung, sondern um deren Vorbereitung (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 02. Februar 2016 - 14 ZB 15.147 -, juris Rn. 9; VG Schleswig, Urteil vom 22. Dezember 2006 - 1 B 34/06 -, juris Rn. 13 ff.).

- 59 Ob darüber hinaus auch die im Jahr 2017 vorgenommene Anlage von Heidelbeerkulturen auf den Flurstücken 173/2 und 268 einen eigenständigen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt, kann vor dem Hintergrund des bereits vorliegenden Eingriffs durch den Grünlandumbruch dahinstehen.
- 60 Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde auch ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen.
- 61 Da damit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG vorliegen und aufgrund des bereits erfolgten vollständigen Umbruchs des Grünlandes in Ackerland eine Untersagung der weiteren Durchführung des Eingriffs nach § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG nicht mehr möglich war, kamen nur Maßnahmen nach § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG in Betracht. Danach soll die zuständige Behörde entweder Maßnahmen nach § 15 BNatSchG oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen, soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann.
- 62 Die Entscheidung des Beklagten, die Wiederherstellung des früheren Zustandes (d. h. die Wiederherstellung von Grünland durch [zuletzt] Etablierung einer Grasnarbe) zu verlangen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Es kann nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden.
- 63 Ein rechtmäßiger Zustand kann zwar im Einzelfall durch nachträgliche Zulassung des Eingriffs geschaffen werden. Der unter dem 28. Januar 2021 vom Kläger gestellte Antrag nach § 17 Abs. 3 BNatSchG auf Genehmigung seines Vorhabens „Heidelbeeranlage und Beregnungsbrunnen“, dem eine naturschutzfachliche Stellungnahme vom 10. Februar 2020 zur Eignung einer Teilfläche eines bestimmten Flurstücks als Ausgleichsfläche beigefügt gewesen ist, ist vom Beklagten allerdings bestandskräftig abgelehnt worden, so dass die nachträgliche Zulassung, schon in Ermangelung eines entsprechenden Antrags, nicht in Betracht kommt (vgl. hierzu OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 103).
- 64 Auch die Wahl des Beklagten, nicht lediglich Maßnahmen nach § 15 BNatSchG, sondern die Wiederherstellung des früheren Zustands zu verlangen, lässt keinen Rechtsfehler erkennen.
- 65 Zwar räumt § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG der Behörde in Bezug auf das "Ob" des (weiteren) Einschreitens bei einem formell illegalen Eingriff in Natur und Landschaft bei fehlender Legalisierungsmöglichkeit im Regelfall kein Ermessen ein, da die Norm insoweit als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Nur in atypischen Fällen ist der Behörde bezüglich des „Ob“ des (weiteren) Vorgehens Ermessen eingeräumt, so dass sie von Anordnungen absehen darf. Solche atypischen Umstände sind hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

liche Umweltbelastungen (v. a. bei Böden und Gewässern) zu vermeiden, sondern gerade auch um die Sicherung von Lebensräumen für bestimmte Tiere und Pflanzen. Durch die Ackernutzung auf solchen problematischen Standorten kann es zu irreversiblen Schäden für diese bestimmten Lebensräume kommen und zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften (so auch OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 82 m. w. N.).

- 55 Der Umbruch von Grünland in Ackerland kann allerdings nicht ohne jegliche Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles als Eingriff in Natur und Landschaft eingeordnet werden, wobei diese Frage allein durch die Prüfung der in § 14 BNatSchG geregelten Vorgaben zu beantworten ist (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 28. Mai 2015 - 4 LA 275/14 -, juris Rn. 10).
- 56 Der von dem Kläger vorgenommene Umbruch von Grünland in Ackerland führte zum Verlust einer Vielzahl der im Grünland-Report des BfU genannten Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Einer – nach dem Umbruch ohnehin nicht mehr möglichen – genauen Bestandsaufnahme der Tier- und Pflanzenarten bedarf es nicht (vgl. OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 84). Mit Blick auf die Größe der Grünlandfläche von ca. 2,9 ha und die Dauer des Bestehens des Grünlandes, die sich nach den Luftbildern des Beklagten auf mehr als zehn Jahre schätzen lässt und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Nutzung durch Beweidung allenfalls sporadisch stattgefunden hat, was in der Regel zu größerer Artenvielfalt führt, ist davon auszugehen, dass sich ein nicht unerhebliches tierisches und pflanzliches Artenspektrum entwickeln konnte sowie eine große Bandbreite an Tierlebensräumen. Dies wird gestützt durch die Bestandsaufnahmen, die im Rahmen der Biotopkartierung vorgenommen wurden und für die Flurstücke 173/2 und 268 für das Jahr 2008 sowie für einen Teil des Flurstücks 268 neuerlich für das Jahr 2013 mehr als 20 Pflanzenarten ausweisen (vgl. die Vegetationsbögen auf Blatt 66 und 71 VV). Im Rahmen der Beurteilung des Beeinträchtigungspotentials ist auch das gesteigerte Schutzwürdigkeitsprofil der im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „“ gelegenen Flurstücke 268 und 173/2 zu berücksichtigen. Im Ergebnis handelt es sich bei dem Umbruch um eine Beeinträchtigung von spürbarem Gewicht, die vor dem Hintergrund der Art, des Umfangs und der Schwere des Eingriffs keinesfalls als völlig unwesentliche Beeinträchtigung abgetan werden kann.
- 57 Die Eingriffsqualität des Grünlandumbruchs entfällt auch nicht aufgrund der Landwirtschaftsklausel des § 14 Abs. 2 BNatSchG. Nach dieser Vorschrift ist u. a. die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (Satz 1). Entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und dem Recht der Landwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Satz 2).
- 58 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits geklärt, dass das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht für solche Veränderungen der Landschaft gilt, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 27.03 -, juris Rn. 9, m.w.N.). Letzteres ist je-

gesellschaften (z.B. sog. Kalkmagerrasen) auf. Werden Wiesen und Weiden hingegen mit einer hohen Intensität genutzt (d.h. hohe Schnitthäufigkeit und/oder hohe Düngergaben), so entwickeln sich Pflanzengesellschaften mit einer vergleichsweise artenarmen Zusammensetzung (z.B. sog. Weidelgras-Weißklee-Wiese/Weide). Vereinfacht gesagt: je intensiver eine Fläche gemäht/beweidet und gedüngt wird, desto geringer ist in der Regel die Artenvielfalt. [...]

- 49 Neben dem Begriff „Grünland“ wird auch häufig von „Dauergrünland“ gesprochen. Beides ist nicht notwendig identisch, denn „Dauergrünland“ ist ein Begriff aus der Landwirtschaft und folgendermaßen definiert: Dauergrünland umfasst Flächen, die durch Einsaat oder durch Selbstaussaat zum Anbau von Gräsern oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt und mindestens fünf Jahre nicht als Acker genutzt werden.
- 50 [...] In einer multifunktionalen Landwirtschaft ist das Grünland ein unentbehrlicher Bestandteil, nicht nur für die Agrarproduktion, sondern es besitzt herausragenden Wert für die biologische Vielfalt, als Erholungsraum für die Bevölkerung sowie für verschiedenste Naturschutz- und Umweltaspekte. [...]
- 51 In keinem anderen Erdteil gibt es eine so große Vielfalt von Ökosystemen des Kulturgraslandes (Dierschke & Briemle 2002). Bestimmte langjährig extensiv genutzte Grünlandausprägungen wie die Kalkmagerrasen gehören zu den artenreichsten Biotoptypen Mitteleuropas. Über ein Drittel aller heimischen Farn- und Blütenpflanzen haben ihr Hauptvorkommen im Grünland (1.250 von 2.997 bzgl. Zugehörigkeit zu einer Vegetationseinheit und der Gefährdung bewerteten Arten). Von den in Deutschland gefährdeten Arten der Farn- und Blütenpflanzen haben sogar rund 40% (das entspricht 822 Arten) ihr Hauptvorkommen im Grünland. Seine höchste Diversität an Arten und Gesellschaften hatte das Grünland in Zeiten halbextensiver bis halbbintensiver Landnutzung, also vor allem vom 18. bis Mitte des 20. Jahrhunderts (Dierschke & Briemle 2002).
- 52 Grünland bietet mit seiner Vielfalt an Strukturen und zeitlich gestaffelten Blühabfolgen eine große Vielfalt an Tierlebensräumen, sowohl von Wirbeltieren wie Vögeln und Amphibien bis zur Kleinlebewelt von Blüten- und Blütenständen, wobei teilweise sehr enge Wechselbeziehungen zwischen Flora und Fauna bestehen (vgl. Dierschke & Briemle 2002). Aufgrund des enormen Artenspektrums und der Vielzahl unterschiedlicher Standorte spielt der Erhalt des Grünlands eine ganz wesentliche Rolle bei der Erreichung von nationalen, europäischen und internationalen Biodiversitätszielen.“
- 53 In diesem Report wird daneben die wichtige Bedeutung des Grünlandes auch für den Klimaschutz, für den Auen- und Hochwasserschutz sowie für das Landschaftsbild und die Erholung beschrieben.
- 54 Durch die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, nach der auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist, hat auch der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass Grünlandflächen für den Natur- und Landschaftsschutz eine besondere Bedeutung haben. Dem Gesetzgeber ging es aus Naturschutzsicht nicht nur darum, durch Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, bei hohem Grundwasserstand sowie auf Moorböden verursachte stoff-

dann angenommen werden, wenn Populationen von Tier- oder Pflanzenarten die Lebensgrundlage entzogen wird, die Artenvielfalt abnimmt oder sich die Individuenzahl der Arten verringert (vgl. zum Ganzen: Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 12 f. m. w. N.).

- 44 Um den Tatbestand des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen reicht schon die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung aus (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 15 ff. m. w. N.). Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere im Verhältnis zur ökologischen Qualität des betroffenen Naturhaushalts von Gewicht ist. Dabei ist insbesondere auf das Schutzwürdigkeitsprofil der betroffenen Naturgüter und das Gefährdungsprofil des Eingriffs abzustellen. Berücksichtigt werden sowohl formell ausgewiesene Schutzgebiete, die wegen des flächendeckenden Charakters der Eingriffsregelung nicht betroffen zu sein brauchen, als auch tatsächlich vorkommende Typen schutzwürdiger Lebensräume und Landschaftsstrukturen (vgl. OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 71). Die Bestimmung des Gefährdungsprofils orientiert sich u. a. an der Dimension des Projekts und seinen wesentlichen Wirkungsparametern. Im Ergebnis muss es sich um eine Beeinträchtigung von spürbarem Gewicht oder zumindest um eine nach Art, Umfang und Schwere des Eingriffs nicht völlig unwesentliche Beeinträchtigung handeln (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 17 m. w. N.). Erheblich sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts dann, wenn sie nicht von geringer Bedeutung und mit den in § 1 BNatSchG bezeichneten Zielen unvereinbar sind (vgl. OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 71). Um die Schwelle der Erheblichkeit zu überschreiten, ist es mit Blick auf den Naturhaushalt nicht erforderlich, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in einer „ohne weiteres feststellbaren Weise“ herabgesetzt zu werden droht; die Intensitätsschwelle ist im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts umso eher überschritten, je empfindlicher das jeweilige Ökosystem und je schutzwürdiger die betroffenen Bestandteile des Naturhaushalts sind (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 17 m. w. N.).
- 45 Gemessen an diesen Maßstäben stellt der vom Kläger vorgenommene Umbruch des Grünlands im Jahr 2013 bzw. 2014 eine erhebliche Beeinträchtigung dar.
- 46 Grünland weist im Vergleich zu Ackerland eine größere biologische Artenvielfalt auf. Im Grünland-Report des Bundesamtes für Naturschutz (BfU) mit Stand vom Juli 2014 (S. 4 f., abrufbar unter: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-report/gruenland-report>, zuletzt abgerufen am 8. Februar 2023) heißt es:
- 47 *„Nach ökologischen Kriterien umfasst Grünland alle dauerhaften Pflanzengemeinschaften aus Kräutern und Gräsern, die natürlich oder durch Nutzung des Menschen entstanden sind. Zum Grünland gehören gedüngte und ungedüngte Wiesen und Weiden zur Futtergewinnung, aber auch Mähwiesen zur Biomasse und Einstreugewinnung, sowie Naturschutzflächen wie Feuchtgrünland, Magerrasen und Streuobstwiesen.*
- 48 *Grünlandstandorte sind neben der nutzungsbedingten Schnitthäufigkeit, dem Schnittzeitpunkt und der Düngung auch von den Standortbedingungen wie Geologie, Morphologie, Klima, Boden und Wasserhaushalt sowie der vorhandenen Samenbank im Boden geprägt. Wiesen und Weiden mit einer geringen Nutzungsintensität, sogenanntes Extensivgrünland, weisen meist artenreichere Grünland-*

bau von Feldfrüchten die Nutzung im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG verändert [...]“ (Urteil vom 13. Juni 2019 - 4 C 4.18 -, juris Rn. 12)

- 40 Das Bundesverwaltungsgericht zieht die agrarförderrechtlichen Bestimmungen zum Zweck der Abgrenzung eines Umbruchs von Grünland zu Ackerland im Rahmen der Fruchtfolge von einem solchen Umbruch heran, der nicht mehr als Ausdruck eines turnusgemäßen Fruchtwechsels erachtet werden kann, heran; im entschiedenen Fall waren die betroffenen Flächen mit (üblicherweise als Viehfutter angebautem) Ackergras bestanden und wurden dergestalt bewirtschaftet. Entscheidend für das Vorliegen eines Eingriffs im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG wegen einer Veränderung der Nutzung ist aber nicht, ob es sich bei der vor dem Eingriff vorgefundenen „Nutzungsart“ um Dauergrünland im agrarförderlichen Sinne gehandelt hat. Zwar wird unter Nutzung üblicherweise eine zweckgerichtete Verwendung von Grundflächen verstanden. Dennoch ist der Begriff nicht in einem rein ökonomischen Sinne zu verstehen; ihm werden auch solche Zustände zugeordnet, in denen Natur und Landschaft sich selbst überlassen sind (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 8), was auf die streitbetroffenen, mit Gräsern bestandenen Flächen, die abgesehen von der teilweisen sporadischen Beweidung durch Schafe nicht landwirtschaftlich genutzt waren, zutrifft (vgl. zum Eingriff bei Umwandlung einer Brache in landwirtschaftliche Nutzfläche, OVG Münster, Beschluss vom 17. Februar 1994 - 10 B 350/94 -, NVwZ, 1995, 308). Da der Zustand des Nichtbewirtschaftens des Grünlandes über einen Zeitraum von deutlich mehr als fünf Jahren angedauert hat, liegt eine Veränderung der Nutzung vor.
- 41 Anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2021 (- 3 C 7.20 -, juris). Inmitten stand hier die Anerkennung von Flächen als förderfähiges, landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland für die Zwecke der Erlangung einer höheren Ausgleichszulage; nicht hingegen die Frage, ob mit Blick auf einen etwaigen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG wegen des Vorliegens von Dauergrünland im naturschutzrechtlichen Sinne eine Nutzungsänderung zu bejahen ist (worüber das BVerwG mit Urteil vom 13. Juni 2019, a. a. O. entschieden hat; vgl. auch OVG LSA, Urteil vom 31. Januar 2018 - 2 L 56/16 -, juris Rn. 83, wonach das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02. Oktober 2014 [- C-47/13 -, juris], das sich mit dem Begriff "Dauergrünland" im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 1120/2009 [Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Teil III der Verordnung [EG] Nr. 73/2009] befasst, für die Eingriffsqualität eines Grünlandumbruchs nach § 14 Abs. 1 BNatSchG keine Relevanz hat).
- 42 Durch den Umbruch konnte auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden.
- 43 Der Naturhaushalt umfasst das aus den Faktoren Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer vielfältigen Wechselwirkungen gebildete (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und räumlich abgrenzbare komplexe ökologische Wirkungsgefüge. Seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt. Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Da die Anzahl der Tier- und Pflanzenarten für das ungestörte Funktionieren eines Ökosystems und seine Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, kann eine Beeinträchtigung insbesondere

ist der Beklagte – anders als der Kläger meint – hingegen nicht ausgegangen. Er hat vielmehr, was im Einklang mit dem Vorbringen des Klägers steht, festgestellt, dass die Flächen über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren weitgehend unbewirtschaftet („offensichtlich seit mehreren Jahren vor 2006 nicht mehr gemäht, geschweige denn gepflügt“) gewesen sind, so dass sich dort Grasland entwickelt hat, wobei in den unteren Hangbereichen verstreut Gehölze aufgekommen sind. Diese Feststellungen stehen im Übrigen im Einklang mit der Aussage des Klägers, wonach es sich im Zeitpunkt des Kaufs durch ihn um eine „allenfalls sporadisch verbuschte Wiese“ gehandelt habe.

- 34 Nach dem Umbruch in den Jahren 2013 bzw. 2014 hat der Kläger auf den Flächen Sonnenblumen und Körnermais angebaut.
- 35 Hierin liegt, gemessen an den oben dargelegten Maßstäben, sowohl eine Änderung der Gestalt als auch der Nutzung von Grundflächen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG.
- 36 Die Gestalt einer Grundfläche wird durch ihren Bewuchs mitbestimmt, weshalb mit dem Entfernen und/oder Setzen eines bestimmten Pflanzenbestandes eine Gestaltänderung verbunden ist. Wird – wie hier – eine mit Gräsern (und teilweise mit Gehölz) bewachsene Fläche in Ackerland (hier zum Anbau von Sonnenblumen und Körnermais) umgebrochen, liegt daher eine Änderung der Grundflächengestalt vor (vgl. Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 18; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 6; BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 - 4 C 4.18 -, juris Rn. 10; VG Lüneburg, Urteil vom 20. Februar 2020 - 2 A 109/17 -, BeckRS 2020, 3677, Rn. 30).
- 37 Gleiches gilt mit Blick auf die mit dem Umbruch verbundene Änderung der Nutzung.
- 38 In der Landwirtschaft liegt zwar dann keine Nutzungsänderung vor, wenn ein Grundstück in einem gewissen Turnus abwechselnd als Ackerland und als Grünland genutzt wird; wohl aber stellt der Umbruch von Grünland, das über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren als solches bestanden hat, hin zu Ackerland eine Nutzungsänderung dar. Dabei kommt es – anders als der Kläger meint – nicht entscheidend darauf an, dass das Grünland vor dem Umbruch die Qualität von Dauergrünland im agrarförderrechtlichen Sinne aufgewiesen hat. Entscheidend ist vielmehr, dass die betreffende Fläche im naturschutzrechtlichen Sinne – in Abgrenzung zum turnusgemäßen Fruchtwechsel – als Dauergrünland zu qualifizieren ist, was das Bundesverwaltungsgericht anhand der Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung der agrarförderrechtlichen Bestimmungen beurteilt:
- 39 *„Die seit mehr als fünf Jahren mit Ackergras bestandene Fläche war naturschutzrechtlich als Dauergrünland zu behandeln. Ob eine Fläche als Dauergrünland genutzt wird, ist im Rahmen des § 14 Abs. 1 BNatSchG nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen. Danach wird eine Fläche regelmäßig Dauergrünland sein, wenn eine Grünlandfläche mindestens fünf Jahre nicht mehr Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes ist. Von dieser Frist gehen die agrarförderrechtlichen Bestimmungen (vgl. etwa Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung <EU> Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 <ABl. L 347 S. 608>) aus, die schon wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Verkehrsanschauung maßgeblich prägen. Die extensive Nutzung als Dauergrünland und die intensive ackerbauliche Nutzung sind unterschiedliche Nutzungsarten, so dass der Umbruch von Dauergrünland für den An-*

rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie entweder Maßnahmen nach § 15 BNatSchG oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen (Satz 2).

- 28 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG liegen vor.
- 29 Der vom Kläger in den Jahren 2013 und 2014 vorgenommene Umbruch von Grünland in Ackerland stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.
- 30 Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
- 31 Der inmitten stehende Umbruch stellt sowohl eine Veränderung der Gestalt als auch der Nutzung der betroffenen Grundflächen dar.
- 32 Eine Veränderung ist nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch eine Abweichung vom bisherigen Zustand; sie lässt sich durch einen Vergleich des tatsächlichen Zustands vor dem entsprechenden Vorgang mit dem Zustand nach dem Vorgang feststellen (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 14). Mit der Gestalt von Grundflächen ist deren äußeres Erscheinungsbild angesprochen, das durch geomorphologische Erscheinungen wie Berge, Hügel, Täler, fließende oder stehende Gewässer, aber auch durch seine charakteristischen Pflanzenbestände geprägt wird. Überdies sind künstlich geschaffene Bestandteile der Landschaft und namentlich bauliche Anlagen, vorhandene Steinbrüche oder Schütthalden einzubeziehen, zumal auch sie das Erscheinungsbild der Erdoberfläche prägen. Handlungen, Vorhaben und Maßnahmen, die eine Grundfläche in ihrem äußeren Erscheinungsbild verändern, sind als relevante Veränderungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erachten (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 5 f. m. w. N.). Eine Veränderung der Nutzung von Grundflächen liegt vor, wenn die bislang tatsächlich ausgeübte Nutzungsart durch eine andere ersetzt wird, wobei unter Nutzung üblicherweise die tatsächlich ausgeübte, zweckgerichtete Verwendung von Grundflächen verstanden wird (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 09/22, § 14 BNatSchG Rn. 8 f.).
- 33 Auf den streitbetroffenen Flächen hat sich vor dem Umbruch durch den Kläger zur Überzeugung des Gerichts „Grünland“ befunden. Dies hat der Beklagte anhand einer Vielzahl von Indizien, insbesondere Luftbildern über einen langen, in den frühen 1990er Jahren beginnenden Zeitraum, aber auch anhand von Biotopkartierungen des Landesamtes für Umwelt sowie der Auskunft eines Voreigentümers belegt. Die von ihm eingereichten Luftbilder der Jahre 1991, 1992, 1994, 1999, 2001, 2003, 2006, 2009, 2010, 2011, 2012 und teilweise 2013 (Blatt 73 – 84 VV) dokumentieren, dass die Flurstücke bis zum Umbruch in den Jahren 2013 bzw. 2014 jahrelang nicht bzw. jedenfalls nicht intensiv bewirtschaftet worden sind. Hierfür spricht auch der Umstand, dass das Landesamt für Umwelt im Jahr 2008 bzw. 2013 bei seiner Kartierung Trockenrasen feststellen konnte (Blatt 65 – 72 VV). Schließlich hat der (Buch-) Eigentümer des Flurstücks 268 bei seiner Anhörung vom 3. August 2017 die extensive Nutzung mit Schafen für die Zeit vor dem Verkauf an den Kläger im Mai 2014 bestätigt. Davon, dass sich auf den Flächen Dauergrünland (im agrarförderrechtlichen Sinne) befunden hat, was nur der Fall sein soll, wenn Flächen über einen längeren Zeitraum hinweg dem Anbau von Grünfutterpflanzen dienen,

- 16 Er beantragt,
- 17 die ordnungsbehördliche Verfügung des Beklagten vom 3. Dezember 2018 in der
Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2019 aufzuheben.
- 18 Der Beklagte beantragt,
- 19 die Klage abzuweisen.
- 20 Zur Begründung hat er auf den angefochtenen Bescheid sowie seine Ausführungen in
den Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes verwiesen.
- 21 Mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer haben sich die
Beteiligten mit Schriftsatz vom 15. Januar 2020 bzw. vom 4. Februar 2020 einverstanden
erklärt.
- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Ge-
richtsakte, der beigezogenen Gerichtsakten zu den Verfahren VG 4 L 259/19, nachge-
hend OVG 11 S 80.19 sowie VG 14 L 79/21, nachgehend OVG 11 S 53/21 und auf den In-
halt des Verwaltungsvorgangs des Beklagten (1 Ordner, Blatt 1 bis 219) Bezug genom-
men.

Entscheidungsgründe

- 23 Die Klage, über die die Berichterstatterin gemäß § 87a Abs. 2, 3 VwGO entscheidet –
der Wechsel des Berichterstatters lässt die Erklärungen der Beteiligten unberührt (vgl.
BVerwG, Beschluss vom 5. Februar 1996 - 9 B 32/96 -, juris Rn. 4) –, hat keinen Erfolg.
- 24 Der Bescheid des Beklagten vom 3. Dezember 2018 in der Gestalt des Widerspruchs-
bescheides vom 30. Januar 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen
Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- 25 Der Beklagte hat als nach § 3 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbin-
dung mit § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz-
gesetz (BbgNatSchAG), § 11 Ordnungsbehördengesetz (OBG) zuständige Naturschutz-
behörde gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 30 Abs. 2 BbgNatSchAG darüber zu wachen,
dass die Rechtsvorschriften über den Naturschutz und die Landschaftspflege eingehalten
werden und nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen
zu treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen.
- 26 Gegen die formelle Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen keine Be-
denken. Insbesondere wurde der Kläger mit behördlichem Schreiben vom 2. und 3. Au-
gust 2017 zum Vorgang angehört, § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Bran-
denburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Formelle Feh-
ler hat der Kläger im Übrigen nicht gerügt und sind überdies nicht ersichtlich.
- 27 Die materiellen Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 17 Abs. 8 BNatSchG liegen
ebenfalls vor. Danach soll die zuständige Behörde, wenn ein Eingriff (im Sinne des § 14
BNatSchG) ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen wird, die wei-
tere Durchführung des Eingriffs untersagen (Satz 1). Soweit nicht auf andere Weise ein

rung der vorgenannten Beschlüsse und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage bezüglich der Ziffern I.1 bis 3. der Ordnungsverfügung hat die Kammer mit Beschluss vom 25. März 2021 abgelehnt (VG 14 L 79/21); die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 zurückgewiesen (OVG 11 S 53/21).

- 13 Mit Schriftsatz vom 23. Januar 2023 hat der Kläger vorgetragen, dass die Flächen vor dem Jahr 2013 kein „Dauergrünland“ gewesen seien. Es handele sich um einen europarechtlich vorgegebenen Begriff; bei der Einstufung als solches sei kein behördlicher Einschätzungsspielraum anzuerkennen. Dauergrünland liege nach Maßgabe der einschlägigen europarechtlichen Verordnungen (u. a. VO [EG] Nr. 1200/2009) nur vor, wenn nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen fortdauernd – mindestens fünf Jahre lang – dem Anbau von Grünfütterpflanzen dienten. Voraussetzung sei daher die effektive Nutzung der Fläche. Das Vegetationsbild einer mehrjährigen Sukzession verholzender Pflanzen stehe der Annahme von Dauergrünland ebenso entgegen wie ein flächenhaft vorherrschender Aufwuchs von Nichtfütterpflanzen. Im Fall der Weidenutzung sei ein Weidedruck erforderlich, der in seiner Wirkung einer Mahd entspreche. Maßgebliches Kriterium sei nicht die Art der Vegetation, sondern die tatsächliche Nutzung der Fläche für eine landwirtschaftliche Tätigkeit, die für Dauergrünland typisch sei. Eine Nutzung sei daher nur dann gegeben, wenn der Aufwuchs als Futter diene – entweder durch Weidehaltung von Tieren oder mittels Mahd. Das sei hier nicht der Fall gewesen.
- 14 Auf dem Luftbild aus dem Jahr 1996 sei bereits die von den umgebenden Flächen abweichende Struktur ersichtlich; die Flächen seien als nicht bewirtschaftet erkennbar. Das Luftbild aus dem Jahr 2003 untermauere dies – es handele sich um eine inhomogene Fläche, die keine Bewirtschaftung erfahren habe. Dies werde wiederum durch die Luftbildaufnahme aus dem Jahr 2006 untermauert. Es zeige sich buschartiger Bewuchs auf der Fläche. Der Gehölzbewuchs und die nicht erfolgende Bewirtschaftung der Flächen im Sinne einer Grünlandbewirtschaftung zeige sich auch auf dem Luftbild aus dem Jahr 2012. Anders als bei Dauergrünland, das ganzjährig als grüne Fläche erkennbar sei, zeigten die Luftbilder der Flächen ausschließlich in den Sommermonaten eine Grünfärbung, in den Wintermonaten seien die Flächen hingegen bräunlich. Auch die Kartierung der Flächen, soweit sie für ihn zugänglich sei, widerspreche der Annahme von Dauergrünland.
- 15 Davon abgesehen stelle die Nutzung der Flächen für den Heidelbeeranbau keinen Eingriff i. S. v. § 14 BNatSchG dar. Es fehle am Beeinträchtigungspotential. Belastbare Daten für eine Prognoseentscheidung lägen nicht vor, insbesondere könne das ornithologische Gutachten der staatlichen V...aus dem Jahr 2017 nicht herangezogen werden. Eine Bodenversauerung sei, auch im Vergleich mit umliegenden Flächen, nicht zu gewärtigen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass für die Heidelbeeranlage nur 16 bis 20 Prozent der Fläche in Anspruch genommen werde. Die Landwirtschaftsklausel des § 14 Abs. 2 BNatSchG sei anwendbar. Der Wechsel von Ackerbau zu Obstbau entspreche, trotz der Regelung in § 201 BauGB, die beides als eigenständige Nutzungsunterarten aufführe, noch der täglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts. Der Heidelbeeranbau entspreche auch den Anforderungen an die gute fachliche Praxis, insbesondere handele es sich um standortangepasste Bewirtschaftung i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Eine Bodenversauerung sei weder durch Abschwefelung noch durch Düngung über die Tröpfchenbewässerungsanlage eingetreten.

- 7 Zur Begründung führte er an, dass die Flächen langjährig brachgelegen hätten bzw. allenfalls extensiv beweidet worden seien, so dass dort geschützte Biotope entstanden seien. Ohne Kenntnis der Naturschutzbehörde seien die Flächen zwischen den Jahren 2012 und 2014 umgebrochen worden und eine Ackernutzung sei aufgenommen worden. Dass es sich vor diesem Zeitraum um Grasland gehandelt habe, ergebe sich aus zahlreichen Luftbildern über einen langen Zeitraum sowie aus Biotopkartierungen aus den Jahren 2008 und 2013. Auch der ehemalige Eigentümer des Flurstücks 268, ein Herr , der sein Grundstück bereits 2012 oder 2013 an den Kläger veräußert habe, habe angegeben, es nicht umgebrochen zu haben; es sei brachgelegen bzw. habe der Nachbar seine Schafe darauf gehabt. Ein Nutzungsartenwechsel sei nicht beantragt worden. Aufgrund der im Juni 2017 vom Kläger zu einem anderen Verfahren eingereichten „SPA- und FFH-Verträglichkeitsprüfung Neuanlage Heidelbeeranlage und Beregnungsbrunnen“ von Dipl.-Ing. S...sei die untere Naturschutzbehörde erst auf den Vorgang bzw. das Vorhaben aufmerksam geworden; das Gutachten habe sich auch auf die hier streitbetroffenen Flächen bezogen. Bodenveränderungen durch Ausbringen von Torf in die zukünftigen Pflanzgräben seien bereits Anfang des Jahres 2017 vorgenommen worden. Im weiteren Verlauf des Jahres 2017 seien die Arbeiten an der Heidelbeeranlage (bspw. Umpflügen der Feldraine, Verlegung unterirdischer Leitungen) fortgeführt worden. Nach Anhörung des Klägers sei die Heidelbeeranlage ohne Eingang einer Stellungnahme fertiggestellt worden.
- 8 Es liege ein Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG vor. Dies gelte zum einen für die ab dem Jahr 2013 vorgenommene Umwandlung von Grünland zu Ackerland, zum anderen aber auch für die im Jahr 2017 erfolgte Umwandlung von letzterem in eine Heidelbeeranlage. Zudem liege ein Verstoß gegen den Biotopschutz und die Vorschriften über das Netz „Natura 2000“ vor. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG komme nicht in Betracht, weshalb gemäß §§ 3 i. V. m. 30 und 34 BNatSchG Maßnahmen bzw. gemäß § 17 Abs. 8 BNatSchG die Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustands geboten sei. Die Verfügung richte sich aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr gegen den Kläger. Die Maßnahmen seien auch verhältnismäßig; Ausgleichsmaßnahmen seien gescheitert.
- 9 Den unter dem 7. Januar 2019 eingelegten Widerspruch des Klägers lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 30. Januar 2019 ab.
- 10 Hiergegen hat der Kläger am 28. Februar 2019 Klage erhoben.
- 11 Er meint, der Anbau stelle bereits keinen Eingriff dar. Zur weiteren Begründung hat er auf seine Ausführungen in dem unter dem Geschäftszeichen VG 4 L 259/19 geführten Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes verwiesen, mit dem er begehrt hat, die aufschiebende Wirkung seiner Klage bezüglich der Ziffern I.1 bis 3. der Ordnungsverfügung wiederherzustellen. Jedenfalls aber sei der Eingriff genehmigungsfähig. Insoweit hat er auf seine Ausführungen in einem zugleich mit einem behördlichen Antrag auf Genehmigung des Eingriffs am 28. Januar 2021 gestellten Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO (VG 14 L 79/21) auf Abänderung der im Eilrechtsschutzverfahren ergangenen Beschlüsse verwiesen.
- 12 Der Eilantrag des Klägers ist mit Beschluss vom 5. November 2019 abgelehnt worden (VG 4 L 259/19); die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 27. März 2020 zurückgewiesen (OVG 11 S 80.19). Den Antrag des Klägers gemäß auf 80 Abs. 7 VwGO auf Abände-

268) ist am 25. Juni 2014 im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung zugunsten des Klägers eingetragen worden (Blatt 282 Grundbuch von). Dass hier seither eine Eigentumsumschreibung nicht erfolgt ist, war dem Kläger bis zur Einsichtnahme in das Grundbuch am Tag vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, die er auf die Mitteilung des Gerichts hin, wonach Grundbuchauszüge eingeholt worden sind, vorgenommen hat, nicht bekannt. Der Kläger hat die Flächen bewirtschaftet, als sei er auch deren Bucheigentümer.

- 4 Das vom Kläger Endes des Jahres 2012 gekaufte Flurstück 173/2 ist nach dessen Angaben im Jahre 2013 umgebrochen worden; dem Kläger ist es „als ‚allenfalls sporadisch‘ verbuschte Wiese in Erinnerung“, wobei letzteres auch für das (erst) Anfang 2014 gekaufte Flurstück 268 gilt. Auf dem Flurstück 173/2 baute der Kläger im Jahr 2013 Sonnenblumen und in den Jahren 2014 und 2015 Körnermais an; auf dem Flurstück 268 baute er in den Jahren 2014 und 2015 gleichfalls Körnermais an. Im Jahr 2017 schließlich errichtete der Kläger auf beiden Flurstücken eine technisierte Heidelbeeranlage, die ungeachtet sechs vollstreckungsrechtlicher Bescheide jedenfalls bis in das Jahr 2022 bewirtschaftet worden ist. Mit Blick auf die für den angegriffenen Bescheid relevante Teilfläche des Flurstücks 494 (vgl. dazu sogleich), teilte der Kläger im August 2018 mit, dass sie nicht mehr genutzt werde und nun brachliege.
- 5 Die Flurstücke und liegen innerhalb der Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) „M...“. Im Jahr 2008 wurden auf den Flächen im Rahmen der Kartierung geschützter Biotope im Auftrag des Landes Trockenrasen erfasst (Biotopnummern – Flurstücke 268 und 173/2, – Flurstück 494 tlw.). Auf dem Flurstück 268 wurde am 8. Juni 2013 erneut ein Trockenrasen erfasst (Biotopnummer). Beides ist im Verwaltungsvorgang des Beklagten dokumentiert.
- 6 Mit ordnungsbehördlicher Verfügung vom 3. Dezember 2018 gab der Beklagte dem Kläger auf, auf den Flurstücken 268 und 173/2 die Umnutzung zur Heidelbeerplantage rückgängig zu machen; dazu sollten die Heidelbeerpflanzen entnommen, alle mit der Nutzung in Verbindung stehenden Gegenstände (z. B. Einfriedungen, Leitungen, Aufbauten) vollständig beseitigt und der eingebrachte Torf, Rindenmulch und ggf. andere eingebrachte Substrate so weit wie möglich geräumt werden (Ziffer I.1). Er gab ferner auf, den Boden nach erfolgter Beräumung soweit zu bearbeiten, dass sich eine Grasnarbe etablieren kann, wobei zur schnelleren Wiederherstellung eine Erstbegrünung mit zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut der Herkunftsregion Ostdeutsches Tiefland oder mit Mahdgut von Trockenrasen aus der Region in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden sollte (Ziffer I.2). Nach der Ziffer I.3 des Bescheides waren die Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis zum 1. März 2019 durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen; die Maßnahmen unter Ziffer I.2 waren bis zum 1. April 2019 durchzuführen. Die o. g. Flächen sowie die Teilfläche des Flurstücks 494, welche zwischen dem Weg (Flurstück 559) und den Flurstücken 319 bis 322 liegt, sollten nach Ziffer I.4 des Bescheides in den auf den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen folgenden zwei Jahren zweimal jährlich gemäht werden, wobei das Mahdgut abgeräumt werden sollte. Nach Ziffer I.5 des Bescheides wurden der Umbruch, die Bewässerung, die Düngung sowie der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf den drei unter Ziffer I.4 genannten Flächen untersagt; die extensive Nutzung als Grünland wurde für zulässig erklärt. Unter Ziffer II. des Bescheides ordnete der Beklagte die sofortige Vollziehung der Verfügung zu I.1 bis 3. an.

Gericht:	VG Potsdam 14. Kammer
Entscheidungsdatum:	24.01.2023
Aktenzeichen:	14 K 519/19
ECLI:	ECLI:DE:VGPOSD:2023:0124.14K519.19.00
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	§ 14 Abs 1 BNatSchG, § 17 Abs 8 BNatSchG, § 14 Abs 2 BNatSchG
Zitiervorschlag:	VG Potsdam, Urteil vom 24. Januar 2023 – 14 K 519/19 –, juris

Rückgängigmachung einer Umnutzung von Grünland in eine Heidelbeeranlage

Orientierungssatz

1. Eine Veränderung der Nutzung von Grundflächen liegt vor, wenn die bislang tatsächlich ausgeübte Nutzungsart durch eine andere ersetzt wird, wobei unter Nutzung üblicherweise die tatsächlich ausgeübte, zweckgerichtete Verwendung von Grundflächen verstanden wird.(Rn.32)
2. Die Gestalt einer Grundfläche wird durch ihren Bewuchs mitbestimmt, weshalb mit dem Entfernen und/oder Setzen eines bestimmten Pflanzenbestandes eine Gestaltänderung verbunden ist.(Rn.36)
3. In der Landwirtschaft liegt zwar dann keine Nutzungsänderung vor, wenn ein Grundstück in einem gewissen Turnus abwechselnd als Ackerland und als Grünland genutzt wird; wohl aber stellt der Umbruch von Grünland, das über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren als solches bestanden hat, hin zu Ackerland eine Nutzungsänderung dar.(Rn.38)

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine naturschutzrechtliche Beseitigungs- und Wiederherstellungsverfügung des Beklagten, mit der ihm im Wesentlichen aufgegeben wurde, die Umnutzung von Grünland in eine Heidelbeeranlage rückgängig zu machen.
- 2 Der Kläger ist „, zuletzt abgerufen am 8. Februar 2023) und baut (auch) im Land Brandenburg über mehrere, miteinander verbundene Betriebe, deren Geschäftsführer er ist, großflächig Spargel und Heidelbeeren an.
- 3 Er ist Eigentümer der Flächen in der Gemarkung , Flur 2, Flurstück 173/2 (notarieller Kaufvertrag vom 4. Dezember 2012, im Folgenden: Flurstück 173/2) und Flur 1, Flurstück 494 (im Folgenden: Flurstück 494). Für die Fläche Gemarkung , Flur 2, Flurstück (vormals Flurstück 174 tlw., notarieller Kaufvertrag vom 9. Mai 2014, im Folgenden: Flurstück

Telefonvermerk
34780-14-82
32923-21-92

Datum:	13.12.2024
Uhrzeit:	8.45 Uhr
Firma:	HSA Rechtsanwälte
Gesprächspartner:	Dr. Hentschke
Telefonnummer	
Email	
Betreff	Spargelanbau

Gesprächsinhalt:

RA Dr. Hentschke teilte mit, dass seine Mandantschaft der Ordnungsverfügung nicht folgen wolle. Vor dem Hintergrund der eingereichten Anzeige beabsichtige er, einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO zu stellen.

Ich teilte ihm mit, dass wir beabsichtigen, weiterhin zu vollstrecken; einer gerichtlichen Bitte, die Vollstreckung auszusetzen, geben wir regelmäßig statt.

In den weiteren (Widerspruchs-)Verfahren bezüglich wasserrechtlicher Erlaubnisse für den Spargelanbau teilte ich mit, dass beabsichtigt sei, demnächst zu entscheiden und zwar unabhängig davon, ob eine Widerspruchsbegründung noch eingereicht werde.

Zunft

Telefonvermerk

Datum:	05.11.2024
Uhrzeit:	13.30 Uhr
Firma:	HSA-Rechtsanwälte
Gesprächspartner:	RA Dr. Hentschke
Telefonnummer	
Email	
Betreff	Spargel unter Folie Ordnungsverfügung Domstiftsgüter

Gesprächsinhalt:

Nachdem das MLUK die Aussagen von RA Dr. Hentschke nicht bestätigte, wonach es keiner Eingriffs- und keiner landschaftsrechtlicher Genehmigung bedürfe, stellt sich die Frage, wie mit den Verfahren weiterhin umgegangen werden soll.

Ich betonte, dass ein weiteres Zuwarten und Nachbessern der Anzeige in der Sache aller Voraussicht nach wenig bringt, da es nach grober Durchsicht der Anzeige kein Zahlenwerk für eben jene Fläche gibt. Der fehlende Antrag auf LSG-Genehmigung und Eingriff stellt demnach nur ein Hindernis unter mehreren dar.

Das von RA Dr. Hentschke ins Spiel gebrachte gemeinsame und einvernehmliche Durchlaufen einer Anzeige mit entsprechenden LSG- und Eingriffsgenehmigungen findet bei mir durchaus Anklang. Nur in dem hiesigen Verfahren, in dem bereits seit Jahren sehr viele Gespräche stattgefunden haben, halte ich es nicht mehr für zielführend.

RA Dr. Hentschke möchte keine weiteren Verfahren, insbesondere nicht solche zur Vollstreckungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund bespricht er mit Herrn Thiermann, ob, wann und wie der Ordnungsverfügung nachgekommen werden kann. Er meldet sich in der nächsten Woche (46. KW).

Zunft

Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Januar 2023 (Az. 14 K 519/19). Demnach gilt das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht für solche Veränderungen der Landschaft, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 27.03 -, juris Rn. 9, m.w.N.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Reichel

Dieses Dokument wurde am 22.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.


LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Dezernat 4 – Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt
z. Hd. Herr Zunft



**Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Paul Arnold
Gesch.Z.: MLUL-4-
4510/3+42#362726/2024
Hausruf: +49 331 866-7038
Fax: +49 331 866-7158
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Paul.Arnold@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 22.10.2024

**Gesprächstermin zu den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsunter-
suchung für Dauerkulturen in N2000-Gebieten, 13.09.2024**

Hier: Ihr Schreiben vom 27.09.2024

Sehr geehrter Herr Zunft,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Übersendung der Verträglichkeitsuntersu-
chung, die ich hiermit zur Kenntnis nehme.

Die Aussage von Herr Hentschke entspricht nicht den Tatsachen. In der Beratung
ging es ausschließlich um die Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsuntersu-
chungen bei Dauerkulturen in Vogelschutzgebieten. Die Themen Eingriffsregelung
sowie die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten waren nicht Gegenstand
der Beratung.

Richtig ist, dass Herr Dr. Hentschke im Zusammenhang mit der Fallkategorie
„Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an N2000-Gebiete“ nachgefragt
hat, ob eine Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB vorzunehmen ist.
Dies wurde von Seiten des MLUK bestätigt. Jedoch hat er weder explizit gefragt,
ob eine Verträglichkeitsprüfung ausreiche oder ob darüber hinaus auch eine Ein-
griffsgenehmigung bzw. landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich
sei, noch ist ihm von Seiten des MLUK versichert worden, dass es einer solchen
nicht bedürfe.

Fakt ist, dass die Eingriffsregelung und die gebietsschutzrechtlichen Ge- und Ver-
bote sowie Genehmigungsvorbehalte zu beachten sind. Ich verweise in diesem



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Rentke, Anne

Von: Zunft, Rüdiger Lothar
Gesendet: Montag, 4. November 2024 15:34
An: 'hentschke@hsa-partner.de'
Cc: Kahrs, Anne-Kathrin; Scharbert, Babet; Eyermann, Gero
Betreff: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte 263/24 He
Anlagen: zunftrl_30.10.2024_10-40-35.pdf

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

anliegend übersende ich Ihnen das Antwortschreiben aus dem MLUK, das Ihre Aussage nicht bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr beabsichtigt, dem Verfahren - insbesondere dem der Durchsetzung der Ordnungsverfügung - Fortgang zu verschaffen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Zunft
Fachdienstleiter



Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Telefon: 03328- 318 408
E-Mail: ruediger-lothar.zunft@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10 MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Januar 2023 (Az. 14 K 519/19). Demnach gilt das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht für solche Veränderungen der Landschaft, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 27.03 -, juris Rn. 9, m.w.N.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Reichel

Dieses Dokument wurde am 22.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.


LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Dezernat 4 – Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt
z. Hd. Herr Zunft



**Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Paul Arnold
Gesch.Z.: MLUL-4-
4510/3+42#362726/2024
Hausruf: +49 331 866-7038
Fax: +49 331 866-7158
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Paul.Arnold@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 22.10.2024

**Gesprächstermin zu den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsunter-
suchung für Dauerkulturen in N2000-Gebieten, 13.09.2024**

Hier: Ihr Schreiben vom 27.09.2024

Sehr geehrter Herr Zunft,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Übersendung der Verträglichkeitsuntersu-
chung, die ich hiermit zur Kenntnis nehme.

Die Aussage von Herr Hentschke entspricht nicht den Tatsachen. In der Beratung
ging es ausschließlich um die Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsuntersu-
chungen bei Dauerkulturen in Vogelschutzgebieten. Die Themen Eingriffsregelung
sowie die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten waren nicht Gegenstand
der Beratung.

Richtig ist, dass Herr Dr. Hentschke im Zusammenhang mit der Fallkategorie
„Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an N2000-Gebiete“ nachgefragt
hat, ob eine Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB vorzunehmen ist.
Dies wurde von Seiten des MLUK bestätigt. Jedoch hat er weder explizit gefragt,
ob eine Verträglichkeitsprüfung ausreiche oder ob darüber hinaus auch eine Ein-
griffsgenehmigung bzw. landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich
sei, noch ist ihm von Seiten des MLUK versichert worden, dass es einer solchen
nicht bedürfe.

Fakt ist, dass die Eingriffsregelung und die gebietsschutzrechtlichen Ge- und Ver-
bote sowie Genehmigungsvorbehalte zu beachten sind. Ich verweise in diesem



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Scharbert, Babet

Von: Zunft, Rüdiger Lothar
Gesendet: Freitag, 27. September 2024 11:19
An: demko@hsa-partner.de
Betreff: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte 263/24 He

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

im Nachgang zu unserem Telefonat, in welchem wir einen gemeinsamen Termin ins Auge gefasst haben, befragte ich meine Kollegen, die an dem Termin im MLUK teilgenommen haben, nach Ihrer Schilderung, das MLUK habe geäußert, es reiche eine FFH-Verträglichkeit aus, einer Einriiffs- und landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfe es nicht. Meine Kollegen haben hiervon nichts mitbekommen, was mich nunmehr veranlasst hat, das MLUK zur Frage, ob es auch einer Eingriffsgenehmigung und landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, zu beteiligen.

Eingedenk erübrigt sich derzeit ein Gesprächstermin. Sobald mir eine Rückmeldung aus dem MLUK vorliegt, informiere ich Sie hierzu.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Zunft
Fachdienstleiter



Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Telefon: 03328- 318 408
E-Mail: ruediger-lothar.zunft@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10 MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz

Herrn Dr. Reichel

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13

14467 Potsdam

Herr Zunft
FachdienstleiterBesucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

Ihr Zeichen MLUL-4-
4510/3+22#54672/2021

Unser Zeichen 34780-24-82

Datum 27.09.2024

**Termin bezüglich der Anforderungen an die FFH-Verträglichkeit beim Anbau von Spargel am
13.09.2024**

Sehr geehrter Herr Dr. Reichel,

im Nachgang zum o. g. Termin haben die Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und
Beerenfrüchte GmbH & Co. KG eine Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt, die ich mir
erlaube beiliegend zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Im Rahmen dessen führte Rechtsanwalt Dr. Hentschke aus, es fehle beim Anbau von
Spargel an einem Eingriff und eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung sei nicht
erforderlich. In einem daraufhin geführten Telefonat gab Rechtsanwalt Dr. Hentschke an,
er habe in der o. g. Beratung ausdrücklich gefragt, ob eine Verträglichkeitsprüfung
ausreiche oder ob darüber hinaus auch eine Eingriffsgenehmigung bzw.

landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sei. Daraufhin sei ihm aus Ihrem
Hause versichert worden, dass es solcher nicht bedürfe.

Da die Kollegen aus meinem Hause, die an diesem Termin anwesend waren, hiervon nichts
mitbekommen haben, darf ich Sie fragen, ob die Ansicht von Rechtsanwalt Dr. Hentschke
aus Ihrer Sicht zutrifft.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Freundliche Grüße

Der Landrat
im Auftrag

Zunft

Anlagen: textbenannt

Scharbert, Babet

Von: Helmar Hentschke <hentschke@hsa-partner.de>
Gesendet: Freitag, 13. September 2024 13:18
An: Scharbert, Babet
Cc: 'Christian Thiermann'; Löwer, Christoph
Betreff: - Ihr Zeichen: 34780-24-82 -
Anlagen: HSA_.pdf; SpargelflaecheMuehlenfeld_SPAVP.pdf

Sehr geehrte Frau Scharbert,

für Kenntnisnahme der beigefügten Unterlagen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helmar Hentschke



hsa | Rechtsanwälte

Dr. Helmar Hentschke

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
T: +49 331 5856980
M: +49 170 2156186
F: + 49 331 58569899

www.hsa-partner.de

für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind, in die Bewertung einfließen müssen. Andere Projekte, die inzwischen realisiert worden sind, gehen infolgedessen als Vorbelastung in die Prüfung ein (zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2016 - 9 C 3.16 - juris Rn. 55).

Aus alldem folgt, dass der Zustand des FFH-Gebiets im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage nicht ermittelt werden muss, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Zustand gegenüber dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in habitatschutzrechtlich beachtlicher Weise geändert hat.

Für Rückfragen und Abstimmungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke

gibt, dass durch die Projektausführung Umweltauswirkungen verursacht sein könnten, die in der früheren Einschätzung nicht oder nicht so prognostiziert wurden. Die Amtsermittlungspflicht der Behörde endet - wie sonst auch - dort, wo die Umstände des konkreten Einzelfalls keinen belastbaren Anhaltspunkt für das Erfordernis einer weiteren Nachforschung bieten (zum Ganzen: OVG NRW, Urteil vom 20. Dezember 2018 - 8 A 2971/17 - juris Rn. 90 ff.).

Dem entsprechend ist auch die Heilung einer unterbliebenen oder fehlerhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil ein Projekt bereits ausgeführt wurde und über den Zustand des Schutzgebiets im Zeitpunkt des Projektbeginns keine (neuen) Erkenntnisse vorliegen. Wird FFH-Verträglichkeitsprüfung zu einem Zeitpunkt nachgeholt, zu dem das Projekt bereits realisiert wurde, kann zwar eine realitätsnahe Prüfung der Auswirkungen einer Anlage nicht auf eine gegebenenfalls von den tatsächlichen Gegebenheiten überholte Sachlage gestützt werden (BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2021, a.a.O., Rn. 36, m.w.N.). Der Umstand, dass deshalb für die Beurteilung der Zeitpunkt der Aktualisierung maßgeblich ist, bedeutet aber nicht, dass die Heilung einer fehlerhaften FFH-Verträglichkeitsprüfung von vornherein ausgeschlossen ist, wenn keine Untersuchungen über den Zustand des Schutzgebiets im Zeitpunkt des Projektbeginns vorliegen (OVG Magdeburg, Urt. v. 19.12.2023 – 2 L 74/19).

Die nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung dient, nachdem ein Projekt bereits vollständig umgesetzt wurde, in erster Linie der Ermittlung, ob der Fortbestand des Projekts zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- oder SPA-Gebiets führt. Hierfür ist zu untersuchen, ob sich Risiken einer Verschlechterung oder von Störungen, die sich im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der FF-Richtlinie erheblich auswirken könnten, wegen der Ausführung des Projekts bereits realisiert haben; zudem muss die Prüfung ermitteln, ob durch den Fortbestand des Projekts solche Risiken drohen (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C-399/14 - juris Rn. 70). In zeitlicher Hinsicht hat die Prüfung zunächst den Zeitpunkt unmittelbar nach der Gebietslistung in den Blick zu nehmen. Denn nur so kann beurteilt werden, wie groß die durch das bereits errichtete Projekt hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind. Von diesem zeitlichen Bezugspunkt abgesehen kommt es für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit aber entscheidend auf den Zeitpunkt der nachzuholenden Prüfung selbst an. Zu berücksichtigen sind alle Veränderungen, die durch das Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten verursacht worden sind. Das bedeutet, dass alle Verschlechterungen, aber auch sämtliche Verbesserungen

hung unionsrechtlicher Vorschriften über die FFH-Verträglichkeit die Legalisierung von Projekten repressiv oder generalpräventiv zu erschweren; es können nicht so hohe Anforderungen an die (ausnahmsweise) zulässige Legalisierung formuliert werden, dass diese zwar theoretisch denkbar, praktisch aber kaum möglich ist (EuGH, Urteil vom 28. Februar 2018, a.a.O., Rn. 33). Das Gebot der Berücksichtigung der seit Projektausführung eingetretenen Umweltauswirkungen bezweckt zum einen in einem allgemeinen Sinne, dass der legalisierenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aktuelle und belastbare Erkenntnisse zugrunde liegen. Durch die Berücksichtigung bereits eingetretener Umweltauswirkungen wird die ansonsten weitgehend durch Prognosen geprägte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung um Erfahrungswissen über konkrete tatsächliche Auswirkungen des Projekts angereichert und werden dadurch Aussagekraft und Belastbarkeit der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erhöht. Zum anderen wird, insoweit das Umgehungsverbot flankierend, verhindert, dass der Träger des Projekts durch die verspätete Durchführung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einen sachwidrigen Vorteil erlangt. Es würde den Zweck der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verfehlen und einen Anreiz zu deren Umgehung schaffen, wenn ausschließlich diejenigen Umweltauswirkungen berücksichtigt würden, die allein durch die weitere Ausführung des Projekts nach Beendigung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zukünftig zu erwarten sind. Dies wäre eine verkürzte Prüfung, die entgegen dem Ziel der FFH-Richtlinie nicht alle von dem Projekt ausgehenden Umweltauswirkungen berücksichtigt, sondern nur einen Teil davon. Es liegt auf der Hand, dass das Ausblenden der Umweltauswirkungen, die durch die FFH-rechtswidrige Ausführung des Projekts verursacht worden sind, eine den Zweck der FFH-Verträglichkeitsprüfung verfehlende Begünstigung des Projektträgers zur Folge haben könnte. Unter Umständen bereits eingetretene Schädigungen eines der Schutzgüter würden nicht in die Prüfung einfließen, so dass die Umweltauswirkungen als weniger gravierend erschienen, als sie tatsächlich sind. Hieran muss sich die praktische Umsetzung des Gebots der Berücksichtigung bereits eingetretener Umweltauswirkungen ausrichten. Das bedeutet insbesondere, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung den Zeitraum seit Beginn der Vorhabenausführung retrospektiv berücksichtigen muss. Dafür muss die Behörde bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch und insbesondere auf Erkenntnisse und Bewertungen zurückgreifen, die vor Ausführung des Projekts gewonnen wurden. Sie darf sich sogar auf diese früheren Erkenntnisse und Bewertungen beschränken, soweit diese nicht durch Tatsachen überholt wurden oder in Frage gestellt werden, die seit Beginn der Projektausführung eingetreten sind, oder wenn es sonst begründeten Anlass zu der Annahme

III. Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Damit verbleibt es bei der Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG, der meine Mandantin bereits nachgekommen ist. Dies ist auch das Ergebnis der Abstimmung im MLUK vom 13. September 2024.

Zum Nachweis der FFH-Verträglichkeit füge ich als

Anlagenkonvolut

die entsprechende Untersuchung zur Prüfung bei.

Die Nachholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auch bei einem Projekt, das - wie hier - bereits ausgeführt ist und seit mehreren Jahren betrieben wird, zulässig (OVG Magdeburg, Urt. v. 19.12.2023 – 2 L 74/19). Dies gilt dann, wenn nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen des Projekts, sondern auch die seit dessen Beginn eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt würden. Insoweit steht auch nicht die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 28. Februar 2018 - C-117/17 - juris Rn. 30 ff.; Urteil vom 26. Juli 2017 - C-196/16 und C-197/16 - juris Rn. 37 ff.) entgegen, nach der eine Legalisierung unionsrechtswidriger Vorgänge oder Handlungen (dort: nachträgliche Genehmigung einer ohne erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung errichteten und betriebenen Anlage) nur dann zulässig sei, wenn sie dem Betroffenen keine Gelegenheit biete, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und somit die Ausnahme bleibe.

Wenn eine Anlage bereits errichtet und in Betrieb ist, verbietet es selbst die UVP-Richtlinie nach dieser Rechtsprechung nicht, zur Legalisierung der Anlage eine UVP durchzuführen, sofern die diese Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betroffenen keine Gelegenheit bieten, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieser Anlage umfasst, sondern auch die seit deren Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Das Erfordernis, die seit Beginn des Projekts von diesem ausgehenden Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, hat nicht den Zweck, mit Blick auf das Verbot der Umge-

Erdbeerkulturen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen von den grundsätzlichen Anforderungen an die Düngedbedarfsermittlung (BR-Drs. 148/17, S. 99). In der Tabelle 4 zur Anlage 4 der DüV werden konkrete Stickstoffbedarfswerte für Spargel in Abhängigkeit vom Ertragsniveau festgeschrieben (Vgl. zum Anwendungsbereich der DüV: § 2 Nr. 1 DüV). Vor jeder Düngung ist grundsätzlich der Stickstoffdüngedbedarf zu ermitteln. Allerdings ist nach Tabelle 1 in Anlage 4 (zu § 4 Abs. 1 und 2 DüV) ein Zuschlag auf die Stickstoffbedarfswerte möglich, wenn Folien zur Ernteverfrühung aufgelegt werden (BR-Drs. 148/17, S. 126).

Wie oben bereits beschrieben, erfolgt die Unkrautbekämpfung im Spargelanbau weitgehend mechanisch.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Sonderkulturanbau auf Ackerflächen grundsätzlich um eine standortangepasste Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis i.S.v. § 5 Abs. 2 BNatSchG handelt. Als produktionstechnische Maßnahme dienen die Folien sowie die anderweitigen Hilfsmittel wie Bewässerungsanlagen und Zäune dabei unmittelbar dem Sonderkulturanbau und gehören zur guten fachlichen Praxis des Sonderkulturanbaus (So anscheinend auch *Fuerst*, NdsVBl 2019, 201, 202, die annimmt, dass der Sonderkulturanbau mit Folie grundsätzlich der guten fachlichen Praxis entspricht, jedoch nicht in den besonderen Schutzgebieten der Regelvermutung – hier ist eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis nur „in der Regel“ privilegiert – unterfällt.). Von der Möglichkeit der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG scheint auch das Verwaltungsgericht Potsdam auszugehen (B. v. 15.09.2022 – VG 14 L 145/21, S. 6).

II. LSGVO

Mit der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG liegt durch die Tätigkeit meiner Mandantin eine zulässige Handlung nach § 5 Nr. 1 LSGVO „Westhavelland“ vor, so dass ein Genehmigungsvorbehalt nach § 4 LSGVO „Westhavelland“ nicht besteht.

(2) Intensität der Flächennutzung – § 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG

Zudem darf der Spargelanbau unter Folie, um als Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gelten zu können, die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigen. Die Norm reflektiert auf das Verhältnis von Nutzungsauswirkungen zu dem aus der Nutzung gezogenen Ertrag. Danach sind nach Ansicht des Gesetzgebers *„Bewirtschaftungsverfahren zu wählen, bei denen die natürliche Ausstattung der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird“* (BT-Drs. 14/6378, S. 39). Die ökonomischen und ökologischen Erfordernisse der Bewirtschaftung sollen danach in einer Balance gehalten werden, die es ausschließt, dass die Regenerationsfähigkeit des Bodens etwa durch eine unnatürliche und ungesunde Ertragssteigerung, forciert möglicherweise durch einen übermäßigen Einsatz an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, auf Dauer beschädigt oder sogar zerstört wird (Endres, in: Frenz/Müggenborg, 3. Auflage 2021, § 5 BNatSchG Rn. 15). Wie bereits festgestellt, kann durch den Schutz der Folie, die Nutzung der Bewässerungsanlagen und den gezielten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel der Einsatz dieser Stoffe verringert und die Bewässerung reduziert werden. Dies beeinträchtigt nicht den Boden, sondern kann vielmehr einer dauerhaften Schädigung entgegenwirken. Demnach bleibt die Regenerationsfähigkeit des Bodens trotz bzw. sogar gerade wegen des Folieneinsatzes sowie den weiteren Hilfsmitteln erhalten. Folglich wird die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Einhaltung des Dünge- und Pflanzenschutzmittelrechts – § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG

Für eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis müsste der Sonderkulturanbau -zudem die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG einhalten. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG hat die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes – insbesondere der DüV und der PflSchAnwV – zu erfolgen. Dabei ist die DüV gemäß § 2 S. 1 Nr. 1 DüV auch auf den Anbau von Sonderkulturen anwendbar. Allerdings gelten beim Anbau von Spargel und

sollen die Bodenfruchtbarkeit sowie die langfristige Nutzbarkeit gewährleistet und Bodendegradation, Nährstoffanreicherung oder -verarmung, die Entwicklung ungünstiger Bodenstrukturen oder deren Verfestigung und eine Beeinträchtigung des Humusgehalts verhindert werden (*Vagedes*, in Lütkes/Ewer, 2. Auflage 2018, § 5 BNatSchG Rn. 25). Erst bei Überschreiten der Grenze des Erforderlichen soll die Bewirtschaftung nicht mehr der guten fachlichen Praxis entsprechen (BT-Drs. 14/6378, S. 39: *„Ihre Grenze finden diese Beeinträchtigungen in dem zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderlichen Maß. Der nachhaltige Ertrag bemisst sich nicht nur nach wirtschaftlichen Kriterien, sondern seine Ermittlung berücksichtigt ebenso und gleichgewichtig Belange des Umwelt- und Naturschutzes und insbesondere die Ziele des § 1“*). Die Folie erlaubt ressourcenschonend zu wirtschaften und unterstützt als produktionstechnische Maßnahme – wie etwa auch die Wahl der Fruchtfolge oder die Art der Bodenbearbeitung – den Spargelanbau. So kann durch deren Nutzung die Luft- und Bodenfeuchtigkeit sowie die Wärme für die Pflanze optimal und wassersparend reguliert werden (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 2; *Ngosong/Okolle/Tening*, Mulching: A Sustainable Option to Improve Soil Health, in: Soil Fertility Management for Sustainable Development, 2019, S. 232). Im Übrigen profitiert auch der Boden und das Bodenleben von den jeweiligen Hilfsmitteln der Sonderkulturen, wobei der Anbau auch keine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts darstellt. Daneben muss durch den Sonderkulturanbau die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben, um die langfristige Nutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 161. AL 2022, § 5 Rn. 35). Unter Bodenfruchtbarkeit sind die gesamten Auswirkungen aller vorhandenen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens und damit seine natürliche Fähigkeit, Pflanzen als Standort zu dienen, sie zu ernähren und Erträge zu liefern, zu verstehen. Nachhaltig ist diese Fähigkeit, wenn sie bei Nutzung und Ausgleich der Verluste dauerhaft gleiche Leistungen erbringen kann, ohne sich zu erschöpfen (*Nies*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 17 BBodSchG Rn. 12 f.; vgl. BT-Drs. 14/6378 S. 40; *Vagedes*, in: Lütkes/Ewer, 2. Auflage 2018, § 5 BNatSchG Rn. 25; *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, 9. EL 2022, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1). Dies ist durch den Spargelanbau gegeben, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass er auch positive Vorfruchteffekte liefert. Einer in der Landwirtschaft typische „Bodenermüdung“ kann durch die Einbindung in eine Fruchtfolge regulär entgegengewirkt werden.

Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht und somit den „Mindestumweltstandard“ für die Bewirtschaftung einhält. Für die Feststellung, inwieweit der Sonderkulturanbau mit Hilfsmitteln der guten fachlichen Praxis genügt und demnach naturverträglich ist, ist eine Prüfung anhand der Verhaltensmaßstäbe des § 5 Abs. 2 BNatSchG vorzunehmen (*Vagedes*, in Lütkes/Ewer, 2. Auflage 2018, § 5 BNatSchG Rn. 15). Relevant für den Spargelanbau unter Folie sind dabei vor allem die § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6 BNatSchG.

(1) Standortangepasste Bewirtschaftung – § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG

Der Spargelanbau unter Folie muss gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG für eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis standortangepasst erfolgen sowie die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleisten. Standortangepasst ist eine Bewirtschaftung, die sich an den natürlichen Rahmenbedingungen der Nutzfläche, wie den Gegebenheiten des Bodens, dem Relief, Wasser und dem Mikro- und Mesoklima, aber auch an den Eigenschaften und Erfordernisse des Naturhaushalts am Standort ausrichtet. Dieses Erfordernis bringt zu Ausdruck, dass bei der Bewirtschaftung Ertragsgesichtspunkte mit ökologischen Erwägungen zu verbinden sind (BT-Drs. 14/6378, S. 39; *Heugel*, in Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 5 BNatSchG Rn. 18 f.). Der Spargelanbau erfolgt grundsätzlich innerhalb der natürlichen Rahmenbedingungen. Eine Bewirtschaftung innerhalb der natürlichen Rahmenbedingungen kann nicht schon allein bei für eine ertragreiche Bewirtschaftung erforderlichen technischen und bodenbezogenen Maßnahmen verneint werden kann. Eine solche Bewirtschaftung liegt nämlich nicht erst dann vor, wenn die Flächen bei den hier vorherrschenden klimatischen Bedingungen und Bodenverhältnissen frei von jedweder Bearbeitung oder Veränderung ertragreich genutzt werden können. Vielmehr wurde mit diesem Grundsatz darauf reagiert, dass es in Folge der EU-Agrarpolitik zu einer vornehmlich an Ertragsgesichtspunkten orientierten Bewirtschaftung unter Abkopplung von den natürlichen Standortbedingungen mit nachteiligen Folgen für den Naturhaushalt gekommen war. Dieser Entwicklung sollte also entgegengewirkt werden, ohne dabei Ertragsgesichtspunkte gänzlich aus der Betrachtung herauszunehmen (BT-Drs. 14/6378, S. 39: *„Eine standortangepasste Bewirtschaftung verbindet demgegenüber Ertragsgesichtspunkte mit ökologischen Erwägungen“*). Durch eine sowohl an den natürlichen Rahmenbedingungen des Standorts als auch an Ertragsgesichtspunkten orientierte Bewirtschaftung

schluss v. 04.06.2003 – 4 BN 27/03 – juris, Orientierungssatz; VGH München, Beschluss v. 14.8.2008, 14 ZB 07.1251 – juris, Rn. 3).

bb) Gute fachliche Praxis

Für die Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG müsste der Spargelanbau unter Folie zudem den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechen. Grundsätzlich unterstehen landwirtschaftliche Bodennutzungen – wie die Grünlandbewirtschaftung sowie der Ackerbau und damit auch der Anbau von Sonder- und Dauerkulturen – aufgrund der Vielzahl an durchgeführten Abläufen keinem naturschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigevorbehalt (*Möckel*, ZUR 2015, 131, 137). Dieser Problematik soll mit der guten fachlichen Praxis, die unterschiedliche Mindestanforderungen zur „*Standardisierung des Verhaltens*“ (*Pitschel*, Die gute fachliche Praxis, 2021, S. 35) an die Bewirtschaftung stellt, als Instrument der Verhaltensteuerung abgeholfen werden (Hierzu ausführlich *Pitschel*, Die gute fachliche Praxis, 2021, S. 35; *Zinke*, Umsetzungsprobleme der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 2024, S. 223 ff.). Insgesamt beschreibt die gute fachliche Praxis Maßnahmen, die als wissenschaftlich gesichert gelten und aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, um die natürlichen Ressourcen möglichst schonend zu nutzen (*Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, 243. Auflage 2022, § 3 PflSchG Rn. 4). Die landwirtschaftlichen Regelungen zur guten fachlichen Praxis betreffen insbesondere die Bereiche Bodenschutz, Düngung, Pflanzenschutz, Erhaltung schutzwürdiger Biotop und Gestaltung von Biotopverbundsystemen (*Heugel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 5 BNatSchG Rn. 11). Durch die Kriterien der guten fachlichen Praxis, die sich aus § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie aus § 17 Abs. 2 BBodSchG und weiteren Anforderungen aus dem Recht der Landwirtschaft wie § 3 Abs. 1 PflSchG, § 11 Abs. 1 BWaldG und § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DüV ergeben, soll daher ein Maßstab für eine natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung aufgestellt werden. Daneben haben die Bundesländer verschiedene Leitlinien veröffentlicht, die als Orientierung für die Bewirtschaftungsanforderungen durch die gute fachliche Praxis dienen (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Leitlinien zur guten fachlichen Praxis der pflanzlichen Produktion, 2014; BMELV, Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz, 2010). Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis setzen somit einen Mindestumweltstandard für die Bewirtschaftung und damit auch den Sonderkulturanbau fest. Folglich ist nunmehr zu klären, ob der Sonderkulturanbau unter Folie, unter Folientunnel sowie mit anderweitigen Hilfsmitteln den

Nutzung als Wechsel von einer Wiesen- und Weidewirtschaft zu einer ackerbaulichen Nutzung, die von § 14 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht mehr begünstigt wird (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 27.03.2020 – OVG 11 S 80.19 – juris Rn. 3). Somit kann der Umbruch von Dauergrünland für die Neu- anlage einer Sonderkultur nicht unter die gute fachliche Praxis subsumiert werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 27.03.2020 – OVG 11 S 80.19 – juris Rn. 3).

Jedoch ist der Wechsel von einer klassischen Ackerkultur zum (Neu-)Anbau von Spargel unter Folie noch von § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG umfasst. Grundsätzlich dürfte der Wechsel der Fruchtfolge im Ackerbau eine privilegierte „tägliche Wirtschaftsweise“ und keine Änderung der Nutzungsart darstellen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Fortführung einer bestimmten Nutzungsart niemals völlig gleichmäßig erfolgt. Insbesondere in der Landwirtschaft ist aufgrund der speziellen Bodennutzung durch bestimmte Frucht- orten ein Fruchtwechsel nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch naturschutzrecht- lich geboten, um so den Nährstoffreichtum und die Artenvielfalt des Bodens auch auf lange Sicht zu gewährleisten. Ein solcher Fruchtwechsel ist dabei – auch nach der Ver- kehrsuffassung – keine Nutzungsänderung, sondern vielmehr eine Handlung innerhalb einer Nutzung (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 2022, § 14 BNatSchG Rn. 9; *Lütke*, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 14 BNatSchG Rn. 31). Daneben kommt es nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss v. 04.06.2003 – 4 BN 27/03 – juris, Orientierungssatz, zu der Ersetzung von hochstämmigen Obstbäumen durch eine Niederstamimplantage bzw. durch Spargel- und sonstige Gemüseanbauflä- chen in einem Naturschutzgebiet; ähnlich VGH München, Beschluss v. 14.08.2008 – 14 ZB 07.1251 – juris, Rn. 3) für die Entscheidung, ob ein Wechsel der landwirtschaftlichen Nut- zungsart vorliegt, zudem auf die „*Würdigung der örtlichen landwirtschaftlichen Rahmen- bedingungen und der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den Flächen*“ an. Demnach entspricht der Spargelanbau unter Folie der täglichen Wirtschaftsweise sowie der guten fachlichen Praxis entsprechen. Da Sonderkulturen in die ackerbauliche Frucht- folge eingebunden werden können und es sich bei diesen Kulturen um eine Ackerfrucht handelt, ist davon auszugehen, dass die Änderung der Nutzungsart regelmäßig zur tägli- chen Wirtschaftsweise zählt. Der Einsatz von Kunststofffolien ist dabei Teil der landwirt- schaftlichen Bodennutzung und somit Teil der guten fachlichen Praxis. Etwas anderes könnte sich allenfalls im Einzelfall aus dem Umstand ergeben, dass in der Umgebung des jeweiligen Feldes keine ähnlichen (Sonder-)Kulturen angebaut werden (BVerwG, Be-

Ein genehmigungsbedürftiger Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist aber in jedem Fall deshalb abzulehnen, weil der Anbau von Spargel unter Folie nach § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegiert ist. Nach dieser Regelung ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nämlich bereits nicht als Eingriff anzusehen, soweit sie dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht „in der Regel“ nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie den in § 5 Abs. 2 BNatSchG und in § 17 Abs. 2 BBodSchG genannten Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht.

aa) Regelvermutung des § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG

Der Spargelanbau unter Folie ist nicht durch die Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG a priori von der Privilegierung ausgenommen. Nicht mehr privilegiert werden, sollen insbesondere Tätigkeiten, die lediglich eine am Wirtschaftserfolg ausgerichtete Veränderungen vornehmen (*Schrader*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmweltR, 61. Edition 2020, § 14 BNatSchG Rn. 32). Da der Folieneinsatz mit zahlreichen Vorteilen für die Umwelt verbunden ist, wie z.B. Wassereinsparungen, Schutz des Bodens vor Erosionen und eine Verminderung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, kann nicht von einer „ausschließlich wirtschaftlich“ geprägten Veränderung ausgegangen werden.

Neben der nicht allein wirtschaftlichen Zweckrichtung muss die Handlung ferner der „täglichen Wirtschaftsweise“ entsprechen (BVerwG, Urteil v. 13.04.1983 – 4 C 76/80 – juris Rn. 12; *Vagedes*, in: Lütke/Ewer, 2. Auflage 2018, § 5 BNatSchG Rn. 15), wobei Maßnahmen zur Vorbereitung der privilegierten Nutzung hiervon ausgenommen sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 2022, § 14 BNatSchG Rn. 22; *Möckel*/NuR 2012, 225, 227 f). Somit ist von dem naturschutzrechtlichen Privileg auch nicht der Wechsel von einer zu einer anderen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzungsart erfasst (BVerwG, Beschluss v. 26.02.1992 – 4 B 38.92 – juris, Rn. 6; Beschluss v. 14.04.1988 – 4 B 55.88 – juris, Rn. 3). Als Indiz für einen Wechsel der Nutzungsart wird hierfür der Katalog des § 201 BauGB herangezogen (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21). Zum Beispiel gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Aufgabe der extensiven Nutzung als Dauergrünland und der Beginn einer intensiven ackerbaulichen

schaft bereits zuvor eine von Menschen geschaffene und durch menschlichen Einfluss bestimmte Kulturlandschaft gegeben ist und ob sich die Veränderung vor diesem Hintergrund als „negativ prägender Fremdkörper“ darstellt (Vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.04.2000 – 8 S 318/00 – juris, Rn. 23; VG Düsseldorf, Urteil v. v. 22.04.2010 – 4 K 4380/09 – juris, Rn. 44 zu dem Bau eines Gewächshauses: *„Landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Bereiche sind in der Regel weniger empfindlich gegenüber solchen Veränderungen, die sich in der üblichen Bandbreite dieser Wirtschaftsformen bewegen.“*; Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, 3. Auflage 2021, § 14 BNatSchG Rn. 50). Der Maßstab eines aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters beschränkt sich bei der Bestandsaufnahme des Landschaftsbildes nicht auf positive oder wünschenswerte Elemente, sondern hat alle tatsächlich vorhandenen, prägenden Elemente zu berücksichtigen (*Meßerschmidt*, BNatSchG, 161. AL 2022, § 14 Rn. 29). So kann eine erhebliche Beeinträchtigung eher bei einem Landschaftsbild angenommen werden, das weitgehend der natürlichen Eigenart entspricht und bislang frei von störenden Einwirkungen ist, während die Beeinträchtigung bei schon überformter oder nur vermindert sichtbarer naturräumlicher Eigenart geringer ausfallen wird (So wurde eine erhebliche Beeinträchtigung zum Beispiel bei einer erstmals errichteten Landstraße sowie einer Hochspannungsleitung in einem waldfreien Gebiet angenommen, während dies bei Windkraftanlagen auf die Umstände des Einzelfalls, vor allem die Prägung des jeweiligen Landschaftsbildes, ankommt; für Beispiele aus der Rechtsprechung siehe OVG Münster, Urteil v. 18.11.2004 – 7 A 3329/01 – juris, Rn. 46; VG Schleswig, Urteil v. 18.08.2009 – 1 A 5/08 – juris, Rn. 56; vgl. auch *Meßerschmidt*, BNatSchG, 161. AL 2022, § 14 Rn. 31; siehe auch siehe *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, 3. Auflage 2021, § 14 BNatSchG Rn. 50). Soweit zuvor schon ein ackerbaulich genutztes und damit landwirtschaftlich geprägtes Gebiet gegeben war, dürfte der Spargelanbau auch unter Folie vor diesem Hintergrund keine negative Wirkung entfalten (BVerwG, Beschluss v. 18.03.2003 – 4 B 7/03 – juris, Rn. 5; VGH Mannheim, Urteil v. 28.09.2011 – 8 S 1947/11 – juris, Rn. 40; a.A. VG Potsdam, Beschluss v. 22.12.2022 – VG 14 L 549/22). Selbst das Erzeugen einer gewissen optischen Unruhe genügt in diesem Kontext nicht (VGH Mannheim, Urteil v. 28.09.2011 – 8 S 1947/11 – juris, Rn. 40 zu einer Satteldachhalle mit einer Außenwand- und Dachfolie zur Milchviehhaltung). Vielmehr ist die Verwendung solcher Hilfsmittel in der Landwirtschaft üblich, so dass sich diese in ein durch landwirtschaftliche Bodennutzung geprägtes Landwirtschaftsbild einfügen.

b) Privilegierung des Spargelanbaus unter Folie nach § 14 Abs. 2 BNatSchG

optische Reize, die durch die Folien selbst verursacht werden sollen, die Tiere, insbesondere Vögel, beeinträchtigen oder sie an der Nahrungssuche im Feld hindern. Soweit dennoch angebracht wird, dass den Tieren durch die Folien ein Teil des Lebensraums entzogen wird, ist dem entgegenzuhalten, dass der Anbau von Spargel keine flächendeckende und dauerhafte Abdeckung mit Folie verlangt. Die Abdeckung des Dammes erfolgt lediglich temporär, wobei die Wege zwischen den Dämmen freigelassen werden. Im Herbst sind die Felder grundsätzlich wieder frei und können von Zugvögeln genutzt werden. Zudem sind nach der Ernte Blüten vorhanden, die u.a. Nahrung für die Bienen liefert. Auch bei einer Vielzahl anderer landwirtschaftlicher Kulturen ohne Folienabdeckung, die jedoch für einen Zeitraum dicht und hochwachsen – wie etwa Mais –, kommt es zeitweise zu einem Entzug von Lebensraumfläche. Verschiebungen der Habitate auf landwirtschaftlichen Flächen infolge der landwirtschaftlichen Nutzungen entsprechen daher der Norm und sind kein „folienabhängiges“ Problem (Zu den Vorteilen der Folie auch Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 7). Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten als Teil des Naturhaushaltes ist demnach durch die Foliennutzung weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten noch in deren Bestand zu befürchten ist.

(3) Sonderkulturen im Landschaftsbild

Zudem scheidet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Spargelanbau unter Folie aus, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt ein Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist.

Ein solches Beeinträchtigungspotential für das Landschaftsbild liegt dann vor, wenn für einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter bei einer großräumigen Betrachtung die Maßnahmen im äußeren Erscheinungsbild sichtbar in Erscheinung treten und zu einer negativen Veränderung des spezifischen Charakters der Landschaft führt, d.h. einen negativ prägenden Einfluss auf ihre Vielfalt, Eigenart oder Schönheit haben (BVerwG, Urteil v. 27.09.1990 – 4 C 44.87 – juris, Rn. 35; *Prall*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Auflage 2023, § 14 BNatSchG Rn. 45 f.). Die optischen Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie müssen dem früheren Landschaftsbild bei der Nutzung der Flächen als Ackerland gegenübergestellt werden. Dies ist deshalb schwierig, weil sich die Frage einer erheblichen Beeinträchtigungsmöglichkeit immer auch danach richtet, inwieweit die betroffene Land-

ein Großteil der Arten in einer solchen Situation umgehend zur Zweitbrut übergeht und diese in der Regel außerhalb der Störzone stattfindet. Die Möglichkeit der Zweitbrut trägt im Übrigen, etwa bei Brutverlusten durch Prädation, auch ohne menschliche Einwirkungen zum Erhalt einer Population bei. Arten, deren Brutzeit erst nach Erntebeginn einsetzt, sind von diesen erntebedingten Störungen von vornherein nicht betroffen, da sie sich ihren Brutplatz ohnehin außerhalb der Störzone suchen. Sonstige Beeinträchtigungen, etwa durch Lärm, stoffliche Einträge sowie Beeinträchtigungen außerhalb der Brutzeit oder für Rastvögel, können daneben vernachlässigt werden, weil die meisten der Vogelarten im Ackerland nicht lärmempfindlich sind, es sich nicht um Dauerlärm handelt, die Ackerflächen für die Vögel außerhalb der Brutzeit wegen ihrer dann größeren Flexibilität keine besondere Bedeutung aufweisen und Rastvögel ohnehin flexibel sind und auf ungestörte Ackerbereiche im Umfeld ausweichen können. Auch die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit ist durch die Anwesenheit der Menschen lediglich gering, da fast alle Vogelarten hinsichtlich der Nahrungsflächen deutlich störungstoleranter sind als im Umfeld des Nestes (*Gar-niel/Daunicht/Mierwald/Ojowski*, Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Schlussbericht November 2007, S. 65, 104 ff.).

(2) Beeinträchtigungspotenzial von Folien

Die Beeinträchtigung der Vögel als Naturgüter „Tiere“ wird zudem nicht durch die Nutzung von Folien auf Ackerflächen hervorgerufen. Bei der Foliennutzung auf Ackerflächen kommen die einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass sich bei Arealen mit Folie, die so in Streifen ausgebracht ist, dass sich dazwischen immer wieder offene Ackerfläche findet, kein negativer Effekt auf die Vogelarten ableiten lässt. Dieser Bereich wurde von den Vögeln intensiv genutzt und auch im direkt angrenzenden Feld als Revier besetzt (BFF, Monitoring zur Wirksamkeit von Maßnahmen bei der Umsetzung des „Artenhilfskonzeptes Kiebitz“ in Südhessen, 2017, S. 16; *Kreuziger*, Vogel und Umwelt 2020, 25, 33). Bisher gibt es somit keine fundierten Daten, dass

Durch die Nutzung eines Ackers für den Spargelanbau unter Folie wird auch die Naturgüter „Tiere und Pflanzen“ als Elemente des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigt werden, so dass auch unter diesem Aspekt ein Eingriff nach §. 14 Abs. 1 BNatSchG abzulehnen ist (*Lütke*, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 1 BNatSchG Rn. 27 ff.). Eine Beeinträchtigung der Stabilität des Naturhaushaltes kann etwa dann angenommen werden, wenn Populationen von Tier-oder Pflanzenarten die Lebensgrundlage entzogen wird, die Artenvielfalt abnimmt oder sich die Individuenzahl der Arten verringert (VG Potsdam, Beschluss v. 22.12.2022 – VG 14 L 549/22; *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 17 BNatSchG Rn. 13). Das Vorliegen eines Eingriffs darf jedoch nicht auf eine Momentaufnahme reduziert werden; vielmehr ist auch die Dynamik des Naturgeschehens beachtlich (BVerwG, Urteil v. 16.12.2004 – 4 A 11.04 – juris; *Lütke*, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 1 BNatSchG Rn. 18).

(1) Beeinträchtigungspotenzial von Erntehelfern

Eine Beeinträchtigung der Vögel als Naturgüter „Tiere“ wird durch die Präsenz von Erntehelfern nicht hervorgerufen. Für die Bestimmung der Störungsmöglichkeit muss dabei zwischen den Vogelarten des Offenlandes, für die Ackerland nicht essentiell ist und solche, die auf Ackerland angewiesen sind, unterschieden werden. Hier sind etwa die Heidelerche und der Ortolan zu nennen, die vielmehr auf Dauergrünland, Ackerbrachen und angrenzende Feldgehölze und Waldgebiete angewiesen sind. Diese Arten können durch den Anbau von Sonderkulturen auf Äckern bereits nicht gestört werden. Überdies ist die Empfindlichkeit hinsichtlich der Störung durch den Menschen artspezifisch sehr unterschiedlich ausgeprägt. So zeigen viele gebüschbrütende Singvögel artspezifische Fluchtdistanzen von weniger als 20 m auf, so dass bei diesen Arten nur erntebedingte Störung im direkten Umfeld des Brutplatzes zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen kann. Im Übrigen muss zwischen Vögeln, die nach Erntebeginn brüten und Vögeln, die vor Erntebeginn brüten, differenziert werden. Soweit die Brutperiode nach Anfang der Ernte und der damit verbundenen Störungen durch die Anwesenheit des Menschen beginnt, kann für die betroffenen Vögel ausgeschlossen werden, dass ein Brutplatz schon vor dem Beginn der Ernte besetzt und infolge der erntebedingten Störungen aufgegeben wird. Soweit die Brutperiode mit der Zeit des Erntebeginns zusammenfällt oder davor begann, kann dagegen zwar ein bereits zuvor angelegter Nistplatz aufgegeben werden kann. Dies ist jedoch bei vielen Arten nicht populationsrelevant, da

e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf.). Insbesondere für den Boden notwendige Insekten zeigen infolgedessen einen höheren Bestand auf (*Ngosong/Okolle/Tening*, Mulching: A Sustainable Option to Improve Soil Health, in: Soil Fertility Management for Sustainable Development, 2019, S. 237: „*Plastic mulch reportedly influenced soil bacteria and fungi, and enhanced the diversity of arthropod and omnivorous insects (...)*“). Die positiven Aspekte des Anbaus unter Folie auf den Boden und die Faktoren Wasser, Luft, Klima wurden ferner bereits von mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen belegt. Demnach hat die Folienabdeckung Einfluss auf das Mikroklima und führt zu wärmeren Lufttemperaturen, verringerter Luftfeuchte (Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf>) und geringerer Evapotranspiration (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 10 unter Bezug auf Bahadur et al. (2018); Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf>, aufgerufen am 24.08.2024). Vor allem in Regionen mit Wasserknappheit oder hohen Verdunstungsraten ist der Folieneinsatz zur Reduzierung der Wassernutzung und somit für den „Ökologischen Fußabdruck Wasser“ sinnvoll (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 12; *Ngosong/Okolle/Tening*, Mulching: A Sustainable Option to Improve Soil Health, in: Soil Fertility Management for Sustainable Development, 2019, S. 232). Aufgrund der Folien können zudem Schadinsekten besser abgehalten, „Unkräuter“ effektiver kontrolliert und Pilzinfektionen reduziert werden (Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf>), so dass der Einsatz von Herbiziden und Pflanzenschutzmitteln verringert (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 2, 6) oder ganz vermieden werden kann. Gegenüber anderen Kulturen ist der Spargelanbau extensiv, da z.B. die Unkrautbekämpfung weitgehend mechanisch erfolgt. Gruben oder Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser sind hier in der konkreten Fläche in Ketzür nicht vorhanden.

bb) Naturgüter Tiere und Pflanzen

aa) Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima

Ein Eingriff nach § 14 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn eine Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und somit des Naturhaushalts durch den Sonderkulturanbau mit Hilfsmitteln gegeben ist. Der Spargelanbau selbst wirkt sich nicht negativ auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima aus.

Auch der Umstand, dass ein fehlender oder eingeschränkter Flächenwechsel bei Spargel zu Bodenerschöpfung bzw. Bodenmüdigkeit führen kann, ist unbedenklich. Dieses Phänomen ist für die Landwirtschaft fast bei jeder Kultur bestimmend und beschreibt den Zustand des Bodens bei der Kultivierung von Pflanzen, wenn die Erträge im Laufe der Zeit zurückgehen. Der Boden ist dann nicht ausgelaugt, sondern lediglich für den Anbau der gleichen Kultur – etwa infolge von einseitigem Nährstoffentzug – nicht weiter optimal geeignet. Die Flächen werden dann – in der Regel innerhalb einer auf die jeweilige Kultur abgestimmten „Fruchtfolge“ – für eine andere Art der landwirtschaftlichen Nutzung bereitgestellt.

Im Übrigen degradiert und erodiert die Bodengestalt durch die Verwendung der Folie nicht; vielmehr wirkt die Folie diesen Vorgängen sogar entgegen. Erodieren bedeutet, dass der Boden ausgewaschen und abgetragen wird. Dies ist jedoch durch den Anbau unter Folie gerade nicht der Fall. Die Abdeckung mit Folien vermindert die Bodenerosion, indem sie eine Schutzbarriere vor äußeren Witterungszuständen schafft und so weniger Bodenabtrag durch Wind erfolgt (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 2; Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79e4/WD-5-052-20-pdf-data.pdf>). Als Bodendegradation bezeichnet man die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen des Bodens bis hin zu deren völligem Verlust. Diesem wird durch die Folien vorgebeugt, wobei die Ökosystemdienstleistungen sogar verbessert werden kann. Durch die Folienabdeckung bleibt der Boden nämlich gleichmäßig feucht und weist höhere Temperatur auf (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 2), so dass das Bodenleben und die Verfügbarkeit von Nährstoffen gefördert wird (Wissenschaftliche Dienste des BT, WD 5-3000-043/20, S. 9 f. unter Bezug auf Munoz (2017); Leibnitz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau, Nachgang zur Dokumentation WD 5-3000-043/20, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703062/3b00a68ec6ad9e369c10a5d5498a79>

K 519/19 – juris, Rn. 40.; *Mühlbauer*, in: LKMMS, NaturschutzR, 3. Auflage 2013, § 14 BNatSchG Rn. 15). Strittig ist dabei, ob der Begriff „Nutzungsänderung“ in einem engen Sinne verstanden werden muss und nur dann vorliegt, wenn die bisherige Nutzungsart durch eine nach der Verkehrsanschauung unterschiedliche Nutzungsart ersetzt wird oder in einem weiteren Sinn auch dann, wenn es sich nur um Änderungen innerhalb der „Spielarten einer Nutzung“, d.h. nach der Verkehrsanschauung innerhalb derselben Nutzungsgruppe, handelt, wie sie etwa bei der Fruchtfolge im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung oder einer Änderung der Baumartenzusammensetzung im Rahmen einer Waldnutzung vorliegen (Letzteres verneinend *Mühlbauer*, in: LKMMS, NaturschutzR, 3. Auflage 2013, § 14 BNatSchG Rn. 15; zum Streit etwa *Prall*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Auflage 2023, § 14 BNatSchG Rn. 32). Selbst wenn die Frage des Umfangs des Begriffes der Nutzungsänderung zu Gunsten der letztgenannten Ansicht entscheiden würde, liegt eine relevante Nutzungsänderung nur dann vor, wenn die Änderung „neues Beeinträchtigungspotential“ mit sich bringt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.02.2012 – OVG 11 S 29.10 – juris, Rn. 11 f.) und dadurch gerade erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eintreten können (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 14 BNatSchG Rn. 9). Erst dann greift der Zweck des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein. Beim Spargelanbau unter Folie liegt eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung nicht vor, denn es mangelt am Beeinträchtigungspotential.

b) Spargelanbau unter Folie im Einklang mit dem Naturhaushalt

Damit kein Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist, müsste der Spargelanbau unter Folie daneben im Einklang mit dem Naturhaushalt stehen. Der Naturhaushalt erfasst nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren (*Lütke*, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 1 BNatSchG Rn. 34). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nur dann beeinträchtigt, wenn einzelne Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört wird, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt (BVerwG, Urteil v. 13.06.2019 – 4 C 4.18 – juris, Rn. 14 ff).

seinen prägenden Bestandteilen wie geomorphologischen Erscheinungen, charakteristischem Pflanzenbestand oder künstlich geschaffenen baulichen Anlagen stattfindet (*Prall*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 3. Auflage 2023, § 14 BNatSchG Rn. 28; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 14 BNatSchG Rn. 5 f.) und diese Veränderung sich bei einem Vergleich mit der vorherigen Gestaltung als erheblich darstellen (*Lütke*, in: ders./Ewer, 2. Auflage 2018, § 14 BNatSchG Rn. 6). Auf die Erheblichkeit kommt es entscheidend an, wenn es sich um eine Änderung innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung handelt. Denn eine landwirtschaftliche Flächennutzung erfolgt nicht statisch, sondern verändert sich im Laufe der Bewirtschaftung je nach bestellter Ackerkultur, ohne dass damit zwingend eine erhebliche Veränderung des geomorphologischen Erscheinungsbildes verbunden sein muss. Für landwirtschaftliche Aktivitäten ist vor diesem Hintergrund schon ungewiss, ob sie überhaupt als relevante Gestaltungsänderungen erfasst sind oder ob dies bei einer sich an der Verkehrsanschauung orientierenden Betrachtung eher ausgeschlossen erscheint, da insbesondere die sich im Jahresrhythmus wechselnden Bilder nur verschiedene Erscheinungsformen ein und derselben Oberflächengestalt sind (*Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL 2022, § 14 BNatSchG Rn. 6). Zwar wird nach Auffassung der Rechtsprechung die Gestalt einer Grundfläche durch ihren Bewuchs mitbestimmt, so dass mit dem Entfernen und Setzen eines bestimmten Pflanzenbestandes eine Gestaltänderung verbunden ist (VG Potsdam, Urteil v. 24.01.2023 – 14 K 519/19 – juris, Rn. 36). Gleichwohl muss beachtet werden, dass die Eingriffsqualität z.B. im Kontext des Umbruchs einer begrasteten Fläche in Ackerland angenommen wurde. Die Rechtsprechung grenzte diesen Umstand vom landwirtschaftlichen Fruchtwechsel, der selbst keine Gestaltänderung der Fläche hervorrufen vermag, ab. Demnach ist vielmehr auf einen einzelfallbezogenen Vergleich zwischen dem früheren und dem aktuellen Zustand der jeweiligen Ackerfläche unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung in Bezug auf landwirtschaftliche Maßnahmen abzustellen.

cc) Nutzungsänderung

Im Übrigen liegt auch keine Nutzungsänderung durch den Spargelanbau unter Folie auf Äckern vor. Eine solche Nutzungsänderung ist dann gegeben, wenn die zweckgerichtete menschliche Nutzung einer Grundfläche, wie eine Bebauung oder eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, geändert wird (VG Potsdam, Urteil v. 24.01.2023 – 14

aufgerufen am 24.08.2024; *Fuerst*, NdsVBl 2019, 201, 201 ff.; *Henneke*, Landwirtschaft und Naturschutz, 1986, S. 245). Da der Spargelanbau eine gezielte Produktion von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen darstellt, unterfällt er auch der landwirtschaftlichen Bodennutzung (Vgl. auch zur Sonderkultur „Spargel“ BVerwG, Beschluss v. 04.06.2003 – 4 BN 27/03 – juris, Rn. 9; *Fuerst*, NdsVBl 2019, 201, 201 ff.; zu Sonderkulturen generell *Möckel*, DÖV 2017, 192, 192; *ders.*, DÖV 2013, 424, 424; a.A. VGH Kassel, NUR 1982, 111, 112; *Henneke*, Landwirtschaft und Naturschutz, 1986, S. 245, der sich aufgrund der (früher noch umfangreicheren) Agrarklausel im Naturschutzrecht für einen engen Landwirtschaftsbegriff ausspricht). Der Spargelanbau unter Folie stellt dabei zugleich eine Ackernutzung dar. Ackerland wird nach dem europäischen Recht als Fläche definiert, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt wird oder verfügbar ist (So z.B. in der Art. 4 Abs. 1 lit. f) VO (EU) Nr. 1307/2013 oder Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 795/2004). Demnach kommt auf den Bezug der Fläche zur landwirtschaftlichen Kulturbepflanzung, mit anderen Worten zu Ackerkulturen, an. Auch nach deutschem Rechtsverständnis fallen Sonderkulturen unter den Begriff der Ackerkulturen (Vgl. etwa RL für die Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, 09.12.2014 in der Fassung vom 10.06.2020 (Az: V 5610, Anlage 1); RL zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz v. 01.03.2015 (AmtsBl. M-V 2015, 102, 4.5). Dabei dient die Folie als produktionstechnische Maßnahme unmittelbar dem Sonderkulturanbau und werden demnach von der Ackernutzung mitumfasst (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Leitlinien zur guten fachlichen Praxis der pflanzlichen Produktion, 2014, Nr. 6; LT Baden-Württemberg, Drs. 15/737, S. 2-3; zum Spargel LT Brandenburg Drs. 5/6027, S. 3; LT Brandenburg Drs. 5/6027, S. 3; *Fuerst*, NdsVBl 2019, 201, 202).

bb) Veränderung der Gestalt

Die (Neu-)Anlage einer Sonderkultur, wie z.B. Spargel, auf einer Fläche verändert deren Gestalt i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht. Dabei ist davon auszugehen, dass der Spargel grundsätzlich auf Äckern angelegt wird. Auf den ersten Blick könnte anzunehmen sein, dass durch die Foliennutzung die Gestalt eines Ackers verändert wird. Eine Veränderung liegt jedoch nur vor, wenn eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes in

I. Eingriff

1. Begriffsbestimmung

Beim Spargelanbau unter Folie liegt kein genehmigungspflichtiger Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG vor. Ein solcher Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist gegeben, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, gegeben sind.

a) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen

Ein genehmigungspflichtiger Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG wäre gegeben, wenn der Anbau zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen führen würde.

aa) Anbau als landwirtschaftliche Bodennutzung

Um die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen durch den Spargelanbau beurteilen zu können, ist zunächst klärungsbedürftig, welche Nutzung der Anbau für sich darstellt. Dieser könnte als landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts zu klassifizieren sein. Eine solche landwirtschaftliche Bodennutzung ist die auf einen nachhaltigen Ertrag zielende und an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientierte Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten, die auf einer Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens beruht (BVerwG, Urteil v. 18.06.1997 – 6 C 3.97 – juris, 1. Leitsatz; *Henneke*, Landwirtschaft und Naturschutz, 1986, S. 247). Sie umfasst die Acker-, Wiesen- und Weidewirtschaft, die garten-, obst- und weinbauliche Erzeugung sowie die Imkerei (vgl. § 201 BauGB). Sonderkulturen werden dabei definiert als ein- oder mehrjährige Kulturen, die nicht dem Getreide, den Hackfrüchten im eigentlichen Sinne oder den Futterpflanzen zuzuordnen sind und im Vergleich zu den klassischen Nutzpflanzen häufig einen höheren Anspruch an Boden und Klima haben sowie arbeits- und kapitalintensiver sind (VGH Kassel, NUR 1982, 111, 112; <https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/115/Paustian.html>,



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per E-Mail: Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
13.09.2024	263/24HE HE D3/181-24	Paula Demko T: +49 (0) 331 58 56 98 11 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: demko@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Julia Förster
Christopher Luhede

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte ./ LK PM **- Ihr Zeichen: 34780-24-82 -**

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Sache nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. Juni 2024. Sie führen darin aus, dass hier eine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen sei, da das angenommene Projekt eingriffsrelevant sei und im LSG „Westhavelland“ liege.

Dem kann ich rechtlich nicht folgen. Es fehlt an einem Eingriff nach § 14 BNatSchG. Zudem ist keine landschutzrechtliche Genehmigung nach der LSGVO erforderlich.

Im Einzelnen:

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat****Untere Naturschutzbehörde**

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Frau Scharbert

Besucheradresse (keine Postanschrift!):

Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachdienst Umwelt

Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Unser Zeichen 34780-24-82

Datum 12.06.2024

Empfangsbekanntnis

Gegenstand: Antwortschreiben vom 12.06.2024

Bezug: Antrag auf Anzeige nach § 34 BNatSchG vom 21.05.2024

Adressat: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Absender: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Hiermit bestätige ich dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt, das Antwortschreiben vom 12.06.2024, zum Aktenzeichen 34780-24-82, erhalten zu haben.

Datum und Unterschrift Empfänger

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner PartmbH
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
Tel. +49 331 5856980

16.06.2024 *Schwob*

Hinweis:

Das Empfangsbekanntnis kann auch per Fax (03328-318580) zurückgesandt werden.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Von: Babet Scharbert
An: Christian.Thiermann@Thiermannspargel.de
Datum: 18.06.2024 09:43
Betreff: Ihr Schreiben vom 21.05.2024

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Ihrem Schreiben vom [21.05.24](#) haben Sie unter Verweis auf unser Gespräch

in unserem Hause, eine Kopie des Einschreiben Rückschein mit der Sendungsnummer RP 00 599 029 8 DE beigefügt. Bitte teilen Sie der UNB bis zum [21.06.24](#) mit, um welche Anzeige (Vorhabenbezeichnung unter

Angabe Gemarkung , Flur und Flurstück) es hierbei geht, damit der Einschreiben-Rückschein dem richtigen Vorhaben zugeordnet werden kann.

Freundliche Grüße
Babet Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46.10 - Untere Naturschutzbehörde

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin
Tel. (03328) 318571, Fax (03328) 318582
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de (3 MB) oder
naturschutz@potsdam-mittelmark.de (20 MB)
Besucheradresse:
Am Teltowkanal 7, Teltow
Postanschrift:
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Besucheradresse **(keine Postanschrift!)**:
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 34780-24-82
Datum 12.06.2024

Empfangsbekenntnis

Gegenstand: Antwortschreiben vom 12.06.2024

Bezug: Antrag auf Anzeige nach § 34 BNatSchG vom 21.05.2024

Adressat: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Absender: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Hiermit bestätige ich dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt, das Antwortschreiben vom 12.06.2024, zum Aktenzeichen 34780-24-82, erhalten zu haben.

Datum und Unterschrift Empfänger

.....

Hinweis:

Das Empfangsbekenntnis kann auch per Fax (03328-318580) zurückgesandt werden.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

der fehlenden Datengrundlage des Ausgangszustandes möglich ist. Auch in Ihrem Schreiben vom 21.05.2024 wurden die zur Prüfung benötigten Daten nicht mit vorgelegt, so dass nach wie vor keine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG erfolgen kann und der Sachstand dem vom 16.11.2021 (Erlass der Ordnungsverfügung) entspricht.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert
Sachbearbeiterin Eingriffsregelung

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat****Untere Naturschutzbehörde**

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Empfangsbekanntnis
HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

mobil 0160-4717083

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 136/21HE

Unser Zeichen 34780-24-82

Datum 12.06.2024

Eingangsbestätigung Anzeige nach § 34 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

am 24.05.2024 ging bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Schreiben vom 21.05.2024 der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG mit der Bezeichnung Anzeige nach § 34 BNatSchG ein. Bei diesem Vorgang geht es um die Spargelanbaufläche in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, FlSt 340. Da Sie die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co.KG in vorbezeichneter Sache anwaltlich vertreten ergeht das Antwortschreiben an Sie.

Der Vorgang wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet. Bitte geben Sie das Aktenzeichen im künftigen Schriftverkehr immer an.

Die Anzeigepflicht gem. § 34 Abs.6 BNatSchG gilt nur für Projekte die nach sonstigem Recht keiner Genehmigung oder Anzeige bei einer Behörde bedürfen, da Ihr Vorhaben jedoch auch im LSG „Westhavelland“ liegt und eingriffsrelevant ist gilt § 34 Abs.1 BNatSchG.

Seit dem die UNB im Jahr 2021 die illegale Umnutzung der o.g. Fläche festgestellt hat gab es verschiedene Verfahren u.a. auch eine Ordnungsverfügung vom 16.11.21 (AZ.:32923-21-82), welche die Beendigung des Spargelanbaues und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zum Gegenstand hatte. Auch in dem eben benannten Verfahren reichten Sie das Gutachten vom Juli 2018 vom Kölner Büro für Faunistik ein. Die fachliche Auseinandersetzung mit diesem Gutachten erfolgte bereits in der Begründung zur Ordnungsverfügung vom 16.11.2021, deshalb wird in dieser Stellungnahme nicht erneut darauf eingegangen.

Die UNB teilte Ihnen in unserem gemeinsamen Gespräch am 13.02.24 in unserem Hause mit, dass eine nachträgliche SPA-Verträglichkeitsprüfung nur möglich ist, sofern verwertbare Daten von der konkret umgenutzten Fläche vom Zeitpunkt vor der Umnutzung (Anpflanzung von Spargel) vorgelegt werden können. Sie wollten daraufhin recherchieren, ob Ihnen diese Daten vorliegen. Ihr Planer Herr Ludloff konnte diese Daten (Kartierungsergebnisse) zu dem Beratungstermin am 23.04.24 nicht vorweisen, woraufhin die UNB ihm mitteilte, dass ohne diese Daten keine SPA-Verträglichkeitsprüfung aufgrund

34780-24-82

Frau Scharbert

✕

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig**

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

mobil 0160-4717083

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 34780-24-82

Datum 12.06.2024

Eingangsbestätigung Ihr Schreiben vom 21.05.2024

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Ihr Schreiben vom 21.05.2024 bezeichnet als „Anzeige nach § 34 BNatSchG“ für die Spargelanbaufläche in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, FlSt 340 ist bei uns am 24.05.2024 eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet. Da Sie zum Vorhaben Spargelanbaufläche in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, FlSt.340 durch den RA Dr. Hentschke anwaltlich vertreten werden, wurde Ihm das Antwortschreiben zugesandt.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert
Sachbearbeiterin Eingriffsregelung

0000 ps36/EBBDESRV0284371289_120_111_MD//47568 399 797 24

Rückschein National RP 00 599 029 8DE

Deutsche Post 

Empfänger der Sendung

Domstiftsgut Grabow
 •Heinrich Thiernann•
 Gutshof 1 Mätzow
 14778 Beetzseeheide - OT Butzow
 Tel. 03 38 36 / 20 80 - Fax 2 08 19

Heinrich Thiernann, Mätzow, Gutshaus 1, 14778 Beetzseeheide

An

Frau Schabert
 Untere Naturschutzbehörde
 Postfach 1138
 14801 Bad Belzin

Deutsche Post 
 IM 24.11.22 1,60



AU 02E7 3398
 00 0000 453E

Deutsche Post 

Zusatzentgelt bezahlt
 EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN

R

RP 00 599 029 8DE 112



0000 pc36/ EBBDE2RV0284371269_120_111_MD // 47968 399 798 4/4

Rückschein Nr.: 629e6100-6c43-48ea-8709-a75fa0f1d15f
 Formular-RS-1 Version: 1.0

Rückschein National RP 00 599 029 8DE

Deutsche Post 

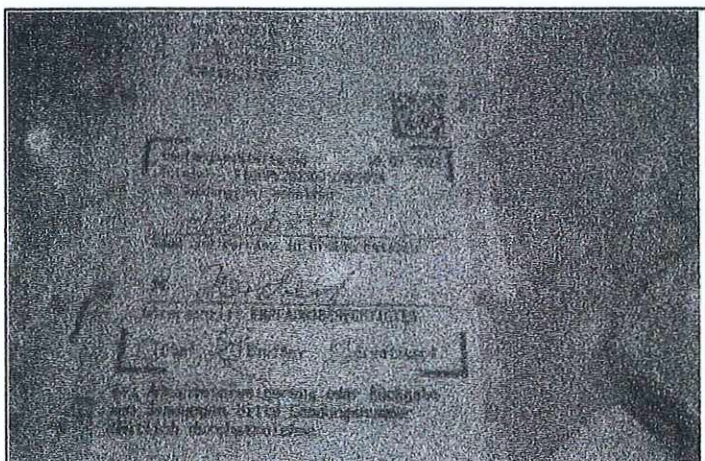
Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 10.03.2023 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



0000 po36/ EBBDE2RV0284371259_120_111_MD // 47968 399 798 3/4

Rückschein Nr.: 62966100-ec43-48aa-8709-a75fa07d1d1f
Formular: RS-1 Version: 1.0

Deutsche Post AG
Zentrale

Deutsche Post 

EINGEGANGEN AM 14. MRZ. 2023

Deutsche Post AG - Zentrale - RSCH - Charles-de-Gaulle-Str. 20 - 53113 Bonn

P

Deutsche Post 



HEINRICH THIERMANN
MÖTZOW
GUTSHAUS 1
14778 BEETZSEEHEIDE

Im Zeichen

Datum 10.3.2023

Betreff Ihr EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN - Sendungsnummer RP 00 599 029 8DE

Guten Tag,

die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 10.03.2023 abgeholt.

In der Anlage erhalten Sie den Rückschein, mit dem der Empfänger den Erhalt der Sendung bestätigt. Den Rückschein stellen wir Ihnen zusätzlich unter deutschepost.de/briefstatus zum Download zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Einschreiben Rückschein erhalten Sie unter deutschepost.de/einschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Post

Anlage: Rückschein

Deutsche Post AG
Kundenservice
53247 Bonn

Telefon 0228 4333112
Mo. bis Fr. 08:00-18:00*
Sa. 08:00-14:00*
*außer an bundeseinheitlichen
Feiertagen

www.deutschepost.de

Kontoverbindung

Deutsche Post AG
Postbank Köln

IBAN
DE49 3701 0050 0000 0165 03
BIC
PBNKDEFFXXX

Vorstand
Dr. Frank Appel, Vorsitzender
Oskar de Bok
Pablo Ciano
Nikola Hagleitner
Melanie Kreis
Dr. Tobias Meyer
Dr. Thomas Ogilvie
John Pearson
Tim Scharwath

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Dr. Nikolaus von Bomhard

Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 6792
USt-IdNr.
DE 169 838 187

0000 p036/ EBBDE2RVV0284371269_120_111_MD // 47968 399 797 1/4

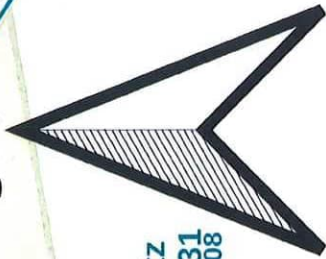
Landesamt für Umwelt Brandenburg

Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“

EU-Nr. : DE 3542-421	Landes-Nr. : 7021	Name : Mittlere Havelniederung	Größe: 25.024 ha
Landkreise: HVL, PM, Brandenburg an der Havel, Potsdam			
TK 50 Kartenblatt-Nummer: I3540, I3542, I3740			
Liste der Vogelarten			
Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:			
Blaukehlchen	Ortolan	Tüpfelsumpfhuhn	
Bruchwasserläufer	Raufußkauz	Wachtelkönig	
Eisvogel	Rohrdommel	Wanderfalke	
Fischadler	Rohrweihe	Weißstorch	
Flussseeschwalbe	Rothalgans	Weißwangengans	
Goldregenpfeifer	Rotmilan	Wespenbussard	
Großtrappe	Schwarzmilan	Wiesenweihe	
Heidelerche	Schwarzspecht	Ziegenmelker	
Kampfläufer	Schwarzstorch	Zwergrohrdommel	
Kleines Sumpfhuhn	Seeadler	Zwerggans	
Kornweihe	Silberreiher	Zwergmöwe	
Kranich	Singschwan	Zwergsäger	
Mittelspecht	Sperbergrasmücke	Zwergschwan	
Neuntöter	Sumpfohreule		
	Trauerseeschwalbe		
Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:			
Alpenstrandläufer	Knäkente	Schwarzhalstaucher	
Bekassine	Krickente	Silbermöwe	
Blässgans	Kurzschnabelgans	Spießente	
Blässhuhn	Lachmöwe	Stockente	
Dunkelwasserläufer	Löffelente	Sturmmöwe	
Flussregenpfeifer	Pfeifente	Tafelente	
Flussuferläufer	Reiherente	Tundrasaatgans	
Gänsesäger	Rothalstaucher	Uferschnepfe	
Gaugans	Rotschenkel	Waldsaatgans	
Graureiher	Sandregenpfeifer	Waldwasserläufer	
Großer Brachvogel	Schellente	Zwergtaucher	
Grünschenkel	Schnatterente		
Kiebitz			
Erhaltungsziele:			
Erhaltung und Wiederherstellung einer über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft, deren Kerngebiet die Niederung der Mittleren Havel darstellt, als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere			
- der Havel, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken, - der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit natürlicher Überschwemmungsdynamik und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Havel,			

Anlage 1

Flur 00



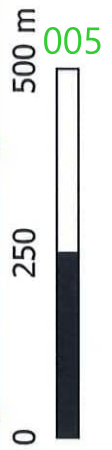
Gortz
121731
Flur 008

Flur 00

Brandenb
120101
Flur 171

Flur 009

Gortz
121731
Flur 009



Flur 002

Ketzür
121738
Flur 001

Ketzür
121738
Flur 001

Brandenburg
120101
Flur 170

Flur 174

Flur 001

Ketzür
121738

Flur 002

Ketzür
121738
Flur 001

Brandenburg
120101
Flur 170

Butzow
121708
Flur 001

121708
Flur 001

Brandenburg
120101
Flur 169

Flur 170



Ansprechpartner: Christian Thiermann
 Christian.Thiermann@Thiermannspargel.de
 Telefon: 033836 208-0
 Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide

2. In dem Gebiet wurden seit 2005 eine Erstfassung, in den Jahren 2014 und 2015 eine Zweitfassung und im Jahr 2022 eine Dritterfassung durchgeführt. Dadurch ist der Bestand vor und nach der Veränderung, also dem Beginn des Spargelanbaus, ausreichend dokumentiert. Eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung kann deshalb durchgeführt werden. Bei korrekter Auswertung der Daten ergibt sich ferner, dass auch in der Umgebung von Spargelflächen keine negativen Veränderungen von Vogelpopulationen festzustellen sind.
3. Im Rahmen der Erstellung des aktuellen Managementplans wurden positive Bewertungen des Spargelanbaus ignoriert. Eine Stellungnahme des Kölner Büro für Faunistik lege ich bei.
4. Der europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-399/14 entschieden, dass eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung zulässig ist.
5. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer einer Spargelanlage beträgt 10 Jahre. Mit dem Pflanzjahr folgen zwei Jahre ohne Ernte, sodass diese Anlagekosten erst durch die folgenden acht Ertragsjahre gedeckt werden müssen. Die strittige Fläche wurde 2018 erstellt und ist ca. 15,6 Hektar groß. Ein Umbruch würde neben einem Deckungsbeitragsverlust von ca. 1,25 mio. € auch zum Verlust von Marktanteilen führen.

Bezugnehmend auf unser Gespräch in Ihrem Hause verweise ich auch auf die Anzeige unser Spargelneupflanzungen im vergangenen Jahr, die Ihnen anscheinend nicht vorliegen. Eine Kopie des Rückscheins füge ich diesem Schreiben bei.

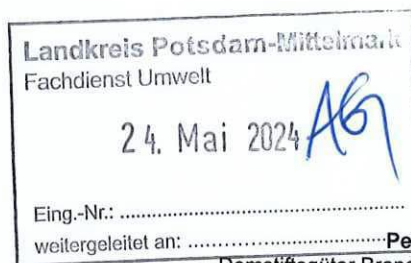
Die SPA Verträglichkeitsprüfung der Fläche geht Ihnen nach dessen Fertigstellung umgehend zu.

Anlagen:

- | | |
|---|----------------------------------|
| - Natura 2000 Erheblichkeitsabschätzung | - Kölner Büro für Faunistik 2018 |
| - Lageplan der Fläche | - Rückschein des Einschreibens |
| - Vogelarten und Erhaltungsziele im SPA | |

Mit freundlichen Grüßen

Christian Thiermann



DG Brandenburg | Mötzower Landstr. 229 | 14776 Brandenburg

Frau Scharbert
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Postfach 1138
14801 Bad Belzig

Persönlich haftende Gesellschaft
Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte
Geschäftsführungs- und Beteiligungs GmbH
Geschäftsführung: Heinrich Thiermann
Registergericht Potsdam
Handelsregister Nr.: HRA 3183 P
Umsatzsteuer-ID: DE225111476
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg a.d. Havel

Ansprechpartner: Christian Thiermann
Christian.Thiermann@Thiermannspargel.de
Telefon: 033836 208-0
Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide

Mötzow, den 21. Mai 2024

Anzeige nach §34 BNatSchG

Sehr geehrte Frau Scharbert,

nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Januar 2024 (Az. OVG 11 S 35/22) sehen wir uns gezwungen, den Anbau von Spargel auf der streitgegenständlichen Fläche anzuzeigen.

Bis zu diesem Beschluss gab es keine höhere Rechtsprechung, die den Spargelanbau als ein anzeige- oder prüfungspflichtiges Projekt deklarierte und wir sind bisher scheinbar auch der einzige Betrieb, der von diesen Auflagen betroffen ist. Tatsächlich haben Sie sich, nachdem wir uns in Ihrem Hause auf die Erarbeitung einer Methodik für die Verträglichkeitsprüfung verständigt hatten, doch entschieden dem Gutachter, Herrn Ludloff, mitzuteilen, eine Prüfung sei fachlich im Nachhinein nicht möglich, das Projekt sei nicht genehmigungsfähig. Dem widersprechen wir:

1. Unser Betrieb hat bereits vor der Ausweisung des Schutzgebiets in der Region Spargel angebaut. Auch der Managementplan setzt sich mit der Entwicklung auseinander und folgert „die Spargelanbaufläche sollte nicht weiter erhöht werden. [...] Deshalb ist eine größere Verteilung der Spargelkulturen im SPA erforderlich [...]“¹
Tatsächlich hat sich unsere Spargelanbaufläche im SPA von 585 Hektar im Jahr 2014 auf mittlerweile 260 Hektar reduziert. Gerade die streitgegenständliche Fläche hat außerdem eine Einzelle und hat keinen räumlichen Zusammenhang zu anderen Flächen.

¹ Managementplanung Natura 2000 für das SPA-Gebiet 7021 „Mittlere Havelniederung“, Mai 2015, Seite 138

5. Könnten erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in Bezug auf die oben genannten Schutzgüter möglich sein?

FFH-Gebiet: Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen (LRT), Anh.-II -Arten **möglich durch**

- ☐ Flächenverlust (Lebensraumtyp, Lebensstätte einer Art).
- ☐ erhebliche Beeinträchtigung/Störung während der Fortpflanzungszeit.
- ☐ Verschlechterung der LRT- bzw. Habitatstrukturen, Populationen oder Artendichten.
- ☐

Sonstiges

Vogelschutzgebiet: Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten **möglich durch**

- ☐ erhebliche Beeinträchtigung/Störung während der Fortpflanzungszeit.
- ☐ erhebliche Beeinträchtigung der Habitatstrukturen.
- ☐ Verringerung der Populationen oder der Artendichte.
- ☒ Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach erster Auswertung der Zweit und Dritterfassung ausgeschlossen.

Sonstiges

Begründung/Erläuterung:

Siehe Anlage 2. Außerdem hat die Anbaufläche seit Erstellung des aktuellen Managementplans im Gebiet abgenommen, sodass dessen Festlegungen entsprochen wurde und Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Falls mindestens eine Beeinträchtigung möglich: weiter zu Ergebnis 7.3

6. Gibt es negative Summationswirkungen?

(jegliche Vorhaben, die auch Wirkungen auf die Schutzgüter haben)

- ☐ Auch im Zusammenwirken mit früheren oder aktuellen Vorhaben an anderen Orten – auch anderer Vorhabensträger – sind erhebliche Beeinträchtigungen **ausgeschlossen**. weiter zu Ergebnis 7.2
- ☐ Im Zusammenwirken mit früheren oder aktuellen Vorhaben an anderen Orten – auch anderer Vorhabensträger – sind erhebliche Beeinträchtigungen **nicht ausgeschlossen**. weiter zu Ergebnis 7.3

Ggf. bitte angeben, welche Vorhaben einbezogen wurden:

7. Zusammenfassendes Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung

- 7.1 ☐ Maßnahme ist Bestandteil des **Gebietsmanagements**.
- 7.2 ☒ Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können **ausgeschlossen** werden.
- 7.3 ☐ Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich **nicht ausschließen**, das geplante Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG der **Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen**.

Mötzow, 16.05.2024

Ort, Datum

Unterschrift

Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung (keine Verträglichkeitsvorprüfung/prüfung im Sinne des § 34 BNatSchG)

Vorhabensträger: Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co KG

Waldort/Flurstück (ggf. Karte beifügen): Ketzür Flur 1 Flurstück 340

Vorhaben: Spargelanbau unter Folie

1. Könnte ein Natura 2000-Gebiet betroffen sein?

(Betroffenheit kann auch von einem Vorhaben herrühren, das außerhalb eines Gebietes stattfindet und in das Gebiet hineinwirkt.)

☒ ja: FFH-Gebiet: _____
Vogelschutz-Gebiet: SPA Gebiet Mittlere Havelniederung

☐ nein: *Erheblichkeitsabschätzung zu Ende, weiter zu Ergebnis 7.2*

2. Kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens (quantitative und qualitative Angaben)

Die Fläche wird zum Spargelanbau genutzt. Bis zum Vorliegen der Verträglichkeitsprüfung siehe Anlage 3: "Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet Mittlere Havelniederung". Die Spargelfläche hat eine Größe von 15,6 ha.

3. Welche Schutzgüter befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens?

Wie ist deren Erhaltungszustand (EZ) im Gebiet? (im Standarddatenbogen „Erhaltungsgrad“ genannt)

FFH-Lebensraumtypen, Arten Anh. II' FFH-RL, Vogelarten des Vogelschutzgebiets

- | | |
|--|--------------------------|
| a. <u>Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wespenbussard, Kranich, Heidelerche</u> | <u>Erhaltungszustand</u> |
| b. <u>Neuntöter, Sperbergrasmücke, Ortolan</u> | <u>Erhaltungszustand</u> |
| c. <u>Wiedehopf, Raubwürger, Grauammer, Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel</u> | <u>Erhaltungszustand</u> |

4. Dient die Maßnahme unmittelbar den Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen für Schutzgüter (Gebietsverwaltung)? (z. B. Managementaktivitäten laut Managementplan)

☐ ja: bitte Erhaltungsziel(e) und die dienende Funktion angeben, anschließend weiter zu Ergebnis 7.1

☒ nein